



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2011/2299
Datum: 09.05.2011

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	07.06.2011	öffentlich
Rat	07.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Kampagne Fairtrade-Stadt
Antrag des Vereins Agenda 21 der Stadt Hennef (Sieg) e.V.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

Die Stadt Hennef beteiligt sich an der Internationalen Kampagne zur Förderung eines Fairen Handels und strebt den Titel „Fairtrade-Stadt“ an. Die Kriterien sind als Anlage beigefügt. Sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Titel offiziell durch ein Schreiben der Stadt beantragt.

Begründung

Aufgrund des Bürgerantrages der Grünen Jugend Hennef hat der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz in seiner Sitzung am 29.09.2010 beschlossen, das Thema „Fairtrade-Stadt“ an den Verein Agenda 21 der Stadt Hennef e.V. zur Bearbeitung weiterzuleiten.

Es wurde der Arbeitskreis „Fairer Handel“ gebildet, der sich in mittlerweile drei Sitzungen des Themas angenommen hat, die Daten zu den zu erfüllenden Kriterien erhebt und die Organisation und Koordination übernimmt.

Um den Titel „Fairtrade–Stadt“ beantragen zu können, ist, wie in dem beigefügten Antrag erläutert, ein Beschluss des Rates der Stadt Hennef notwendig.

Hennef (Sieg), den 13.05.2011

Klaus Pipke

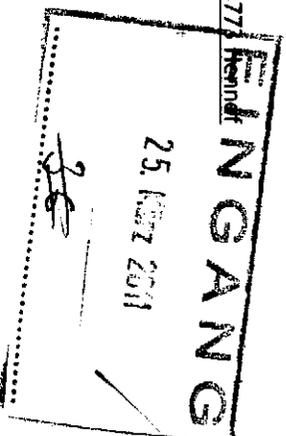
Anlage

AGENDA 21 DER STADT HENNEF (SIEG) E.V.



Agenda 21 e.V. Frankfurter Str. 97 • 53773

Stadt Hennef (Sieg)
Herrn Bürgermeister
Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97



*1. Umweltausschuss
2. Rat*

53773 Hennef

Hennef, den 25.03.2011

Kampagne Fairtrade-Stadt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

hiermit stellt der Verein Agenda 21 der Stadt Hennef (Sieg) e.V. folgenden Antrag:

Der Rat der Stadt Hennef möge beschließen:

Die Stadt Hennef beteiligt sich an der internationalen Kampagne zur Förderung eines fairen Handels und strebt den Titel „Fairtrade-Stadt“ an. Die Kriterien sind als Anlage beigefügt. Sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Titel offiziell durch ein Schreiben der Stadt beantragt.

Begründung:

Das Ziel des fairen Handels ist, die Produktionsbedingungen in Entwicklungsländern zu verbessern, Kleinbauern langfristige Handelsbeziehungen zu ermöglichen, ihnen und den Arbeiterinnen und Arbeitern soziale Arbeitsbedingungen zu ermöglichen und die Umwelt zu schützen. Zwangs- und ausbeuterische Kinderarbeit sind verboten.

Der Arbeitskreis „Fairer Handel“ der Agenda 21 übernimmt die Organisation und koordiniert die Aktivitäten vor Ort und bildet damit die geforderte lokale Steuerungsgruppe.

Die Voraussetzung, dass bei einer Stadt der Größe Hennets mindestens 10 Geschäfte fair gehandelte Produkte (gesiegelt) anbieten, ist erfüllt. Die bisherigen Erhebungen ergeben, dass diese Zahl weit überschritten ist. Ob in mindestens fünf Gastronomiebetrieben Produkte aus fairem Handel angeboten werden wird zurzeit noch erhoben.

- 2 -

Die Verwendung fair gehandelter Produkte in öffentlichen Einrichtungen erfolgt. In einer großen Anzahl von Kirchengemeinden werden bei Veranstaltungen Produkte aus fairem Handel verwendet.

Noch nicht erhoben ist, welche Vereinsaktivitäten in dem Bereich bestehen. Ebenfalls muss noch eine Schule konkret für das Projekt gewonnen werden.

Ein kommunaler Beschluss, bei Ausschuss- und Ratssitzungen fair gehandelten Kaffee auszuschenken erübrigt sich, da nur Wasser zur Verfügung gestellt wird. Kaffee aus fairem Handel wird im Bürgermeisterbüro verwendet.

Der Arbeitskreis „Fairer Handel“ erarbeitet weitere Vorschläge, wie bei öffentlichen Veranstaltungen in städtischer Verantwortung verstärkt fair gehandelte Produkte genutzt werden können.

Berichte der örtlichen Medien z.B. über die Übergabe der Unterschriftenaktion liegen vor. Sobald die Ergebnisse einer Befragung von Einzelhändlern und Gastronomiebetrieben vorliegen, wird es eine weitere Pressemitteilung im Rahmen der Pressearbeit geben.

Um eine breite Öffentlichkeit für das Thema zu gewinnen, wird vorgeschlagen, die Europawoche 2012 unter das Thema „Fairer Handel global, national, lokal“ zu stellen. Mit dem Städtepartnerschaftsverein wurde dazu bereits Kontakt aufgenommen.

Die Diskussionen im Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz wie auch im Beirat der Agenda haben gezeigt, dass im Rahmen dieser Kampagne auch der faire Handel mit lokalen Produkten in den Blick genommen werden soll.

Für den Vorstand der Agenda 21 der Stadt Hennef (Sieg) e.V.

Dr. Reinhard Hauf
Claudia Berger
Harald Chillingworth
Christoph Becker
Peter Berger
Beate Wattendorf-Föhres
Gerhard Pohl
Gerhard Hasselberg
Johannes Oppermann


Regina Osterhaus-Ehm
Vorsitzende

Anlage zu
IDP 1.5



**Fünf Kriterien, um „Fairtrade-Stadt“,
„Fairtrade-Kreis“ oder „Fairtrade-
Gemeinde“ zu werden**

- 1. Es liegt ein Beschluss der Kommune vor, dass bei allen Sitzungen der Ausschüsse und des Rates sowie im Bürgermeisterbüro Fairtrade-Kaffee sowie ein weiteres Produkt aus Fairtem Handel verwendet werden. Es wird die Entscheidung getroffen, als Stadt/Gemeinde/Kreis den Titel „Fairtrade Stadt“ (bzw. Gemeinde/Kreis) anzustreben.**
 - Diese Entscheidung wird über die kommunalen Kommunikationswege kommuniziert.
 - Kommunale Kommunikationswege sind z.B. Homepage, Gemeindecnachten etc. Hier muss regelmäßig, d.h. einmal im Quartal, eine Berichterstattung erfolgen.
 - Muster für Beschlussvorlagen und eine Begründung (z.B. Lokale Agenda 21 / Millenniumsziel Armutsbekämpfung) sind auf www.fairtradetowns.de erhältlich.
 - Weitere Produkte, die sich für die Verwendung im Rathaus eignen, sind: Fairtrade-Tee, -Orangensaft, -Zucker, -Honig, -Kekse, -Schokolade, -Kakao. Unter www.transfair.org steht eine Übersicht der Fairtrade-Produkte zur Verfügung
- 2. Es wird eine lokale Steuerungsgruppe gebildet, die auf dem Weg zur „Fairtrade-Stadt“ die Aktivitäten vor Ort koordiniert:**
 - Um erfolgreich zu sein, sollte die Steuerungsgruppe aus Vertretern verschiedener Zielgruppen bestehen. Mindestens sollen jeweils folgende Bereiche vertreten sein:
 - Städtische Verwaltung
 - (Einzel-)Handel, z.B. ein Vertreter eines Weltladens
 - Eine Welt, z.B. ein Vertreter einer Lokalen Agenda 21-Gruppe.Zudem sind Vertreter aus anderen Bereichen wünschenswert:
 - Kirchen und Nichtregierungsorganisationen
 - Schulen und Vereine
 - Medien.
 - Wenn der Titel „Fairtrade-Stadt“ erreicht ist, kann die lokale Steuerungsgruppe daran mitwirken, die Kommune durch kreative Ideen und Aktionen sogar zur „Hauptstadt des Fairen Handels“ zu machen (siehe gesonderte Information hierzu).

www.fairtradetowns.de

3. In den lokalen Einzelhandelsgeschäften werden gesteuerte Produkte aus Fairtrade Handel angeboten und in Cafés und Restaurants werden Fairtrade-Produkte ausgesetzt.

- Die Anforderung bei der Umsetzung ist gestaffelt:

Einwohner	Geschäfte	Gastronomiebetriebe
Weniger als 2.500 bis einschließlich 2.500	1	1
Mehr als 2.500 bis einschließlich 5.000	2	1
Mehr als 5.000 bis einschließlich 7.500	3	2
Mehr als 7.500 bis einschließlich 20.000	4	2
Mehr als 20.000 bis einschließlich 25.000	5	3
Mehr als 25.000 bis einschließlich 30.000	6	3
Mehr als 30.000 bis einschließlich 35.000	7	4
Mehr als 35.000 bis einschließlich 40.000	8	4
Mehr als 40.000 bis einschließlich 45.000	9	5
Mehr als 45.000 bis einschließlich 50.000	10	5
Mehr als 50.000 bis einschließlich 55.000	11	6
Mehr als 55.000 bis einschließlich 60.000	12	6
Mehr als 60.000 bis einschließlich 65.000	13	7
Mehr als 65.000 bis einschließlich 70.000	14	7
Mehr als 70.000 bis einschließlich 75.000	15	8
Mehr als 75.000 bis einschließlich 80.000	16	8
Mehr als 80.000 bis einschließlich 85.000	17	9
Mehr als 85.000 bis einschließlich 90.000	18	9
Mehr als 90.000 bis einschließlich 95.000	19	10
Mehr als 95.000 bis einschließlich 100.000	20	10
Mehr als 100.000 bis einschließlich 110.000	21	11
Mehr als 110.000 bis einschließlich 120.000	22	11
Mehr als 120.000 bis einschließlich 130.000	23	12
Mehr als 130.000 bis einschließlich 140.000	24	12
Mehr als 140.000 bis einschließlich 150.000	25	13
Mehr als 150.000 bis einschließlich 160.000	26	13

Fahren Sie fort in dem Sie pro 10.000 Einwohner die Anzahl der Geschäfte um ein Geschäft erhöhen. Die Anzahl der Gastronomiebetriebe ist immer die Hälfte der Geschäfte aufgerundet.

Beispiel: Für 185.455 Einwohner sind 29 Geschäfte und 15 Gastronomiebetriebe nötig.

- Ab Frühjahr 2009 wird unter www.fairtradetowns.de ein Einkaufsführer auf der Website geführt, in den die Einzelhandelsgeschäfte und Gastronomiebetriebe von der Steuerungsgruppe eingepflegt werden. Diese Seite kann auch für die eigene Werbung auf den Stadt eigenen Seiten genutzt werden.
- Wie kommt die Steuerungsgruppe an Zahlen zur Statusermittlung?
 - Im Amt für Wirtschaftsförderung nach aktuellen Listen fragen
 - Zählung von Einzelhandelsgeschäften und Gastronomiebetrieben, z.B. im Rahmen einer Schulaktion
 - Briefe an Unternehmen / Supermärkte / Ketten
 - Vorhandene Einkaufsführer auswerten.

- Lokale Einzelhandelsgeschäfte, in denen Fairtrade-Produkte angeboten werden, sind:
 - 800 Weltäden bundesweit
 - Bioläden, Reformhäusern, Naturkostläden
 - Unabhängige Lebensmittelgeschäfte
 - Warenhäuser wie Karstadt, KaDeWe
 - Supermärkte wie Kaisers Tengelmann, Coop, Metro (real, Kaufhof, C&C), Rewe, toom, Penny, E-Center, Neukauf, Aktiv, Globus, Edeka, Handelshof, Hlt, Kaufland, Tegut, Jibi-Märkte, Citti-Märkte, Familia-Märkte, Fegro
 - Drogeriemärkte Budnikowsky und Rossmann
 - Blumen Risse und Blumen 2000
 - Discounter wie Lidl, Aldi Süd, Penny.
- Gastronomische Betriebe, die Fairtrade-Produkte ausschenken, sind z.B.:
 - Studentenwerke, Mensen
 - Kantinen & Kaffeautomaten (in Universitäten, Firmen oder Behörden)
 - Hotels, Restaurants, Cafés und Bäckereien
 - Filialen mit Kaffeeausschank(z.B. von Tchibo, Starbucks)

- 4. In öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Vereinen und Kirchen werden Fairtrade-Produkte verwendet werden und es werden dort Bildungsaktivitäten zum Thema „Fairer Handel“ durchgeführt.**
- Bei einer Einwohnerzahl ≤ 200.000 muss jeweils eine Schule, ein Verein und eine Kirche gewonnen werden. Bei ≥ 200.000 sind es jeweils zwei.
 - Einmal pro Jahr sollte eine Aktion durchgeführt werden.
 - Beispiel: Eine „Fairtrade-Schule“ engagiert sich für den Fairen Handel. Das bedeutet, dass sie jungen Menschen vermittelt, wie Handel funktioniert und wie der globale Handel gerechter werden kann. Die Schule verkauft und nutzt Fairtrade-Produkte, so weit es geht und führt Aktivitäten zum Thema „Fairtrade“ durch.

- 5. Die örtlichen Medien berichten über alle Aktivitäten auf dem Weg zur Fairtrade-Stadt.**
- Mit dem Aktionsleitfaden auf www.fairtradedetowns.de werden zahlreiche Hilfestellungen geboten wie vorgefertigte Pressemitteilungen, Fotos und Geschichten
 - Ergebnis sollten mindestens 4 Artikel pro Jahr sein.

Am Ziel: Nach Erfüllung aller Kriterien und Prüfung durch TransFair e.V. wird der Titel „Fairtrade Stadt“ (bzw. Gemeinde/Kreis) für zunächst 2 Jahre vergeben. Danach erfolgt eine Überprüfung, ob die Kriterien weiterhin erfüllt sind.

www.fairtradedetowns.de



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2011/2300
Datum: 09.05.2011

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	07.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Verlängerung bzw. Neugestaltung der Reitwegfreistellungsregelung

Beschlussvorschlag

Dem Vorschlag des Rhein-Sieg-Kreises, das Freistellungsgebiet gem. § 50 (2) Landschaftsgesetz NRW auf den Raum Bödingen und Happerschoß/Heisterschoß auszudehnen, wird zugestimmt.

Begründung

Wie in der Sitzung vom 08.12.2010 beschlossen, wurde in zwei „Runden Tischen“ (23.02.2011 und 23.05.2011) mit allen am Reitgeschehen Beteiligten (örtliche Reitställe, Reitverbände, Jägerschaft, Staatliches Forstamt, Forstbetriebsgemeinschaft, Landschaftsbehörde, Landschaftsbeirat, Baubetriebshof) eine Verbesserung der derzeitigen Reitregelung erörtert.

Da zur Regelung im Geistinger Wald in den letzten Jahren keine Beschwerden auftraten, wurde in den Gesprächen nur das nördliche Stadtgebiet thematisiert.

Nach längerer Diskussion wurde dem Lösungsvorschlag zugestimmt, den Raum Bödingen und Happerschoß/Heisterschoß in das Freistellungsgebiet einzubeziehen.

Vertretbar scheint dieser Ansatz

- weil die bestehenden ausgewiesenen Reitwege erkennbar nicht sachgerecht sind,
- weil ein Ausufern der Reitnutzung schon aufgrund des gesetzlichen Verbots, auf Wanderwegen zu reiten, nicht zu erwarten ist,
- weil die örtlichen Reiter, im Gegensatz beispielsweise von Hundehaltern, über den Kontakt mit den Reitställen, direkten Absprachen und informelle Wegenutzungsvereinbarungen gut zugänglich sind.

Eine kartographische Überschneidung der Wanderwege mit den für das Reiten geeigneten Wegen ergab, dass eine Entflechtung bis auf wenige gemeinsame Abschnitte hinzubekommen ist.

Den örtlichen Reitställen wird nach formaler Änderung der Freistellungsregelung eine Karte an die Hand gegeben, in der die Wanderwege (=Reitverbot) und empfohlene Reitwege eingetragen sind. Die Stallbetriebe sicherten eine konstruktive Weitergabe dieser Vorgaben zu.

Der jetzt vom Rhein-Sieg-Kreis vorgelegte Entwurf zum Freistellungsgebiet (s. Anlage) beinhaltet bereits das Gesprächsergebnis.

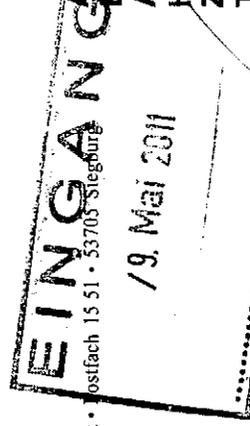
Hennef (Sieg), den 20.05.2011

Klaus Pipke

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat •

Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadt Hennef
Der Bürgermeister
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef



Amt für Natur- und Landschaftsschutz
Bauvorhaben, Landschaftsplanung und

Artenschutz

Herr Stangner

Zimmer: B 2.11

Telefon: 02241 - 13-2673

Telefax: 02241 - 13-3200

E-Mail: manfred.stangner

@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

67.1 Reiten

Datum

04.05.2011

Reitregelung in Nordrhein-Westfalen/ Rhein-Sieg-Kreis;

hier: Verlängerung der Freistellungsregelung sowie Erweiterung des jetzigen Freistellungsgebietes im Bereich der Stadt Hennef sowie den Gemeinden Ruppichteroth und Nk.-Seelscheid;

§ 50 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG);

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Freistellungsregelung tritt am 01.09.2011 außer Kraft, soweit nicht vorher eine Verlängerung der Freistellung ausgesprochen wird.

Ich beabsichtige, die Freistellung für Teile des Rhein-Sieg-Kreises (Waldgebiete) zu verlängern und im Bereich der Stadt Hennef sowie der Gemeinden Ruppichteroth und Nk.-Seelscheid das Freistellungsgebiet zu erweitern.

Angeregt wurde die Erweiterung auf dem Gebiet der Stadt Hennef durch die Stadt Hennef selbst. Um eine stimmige Abrundung des Freistellungsgebietes zu erzielen, erwäge ich, kleine Bereiche der Gemeinden Ruppichteroth und Nk.-Seelscheid mit in das Freistellungsgebiet einzubeziehen.

Rechtlicher Rahmen/ Reitregelung (Kurzfassung)

Nach § 50 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) ist das **Reiten in der freien Landschaft (außerhalb von Wäldern) auf allen öffentlichen Verkehrsflächen sowie auf allen privaten Straßen, Wegen und Plätzen erlaubt.**

Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus



Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

Tel. (0 22 41) 13-0

Fax (0 22 41) 13 21 79

Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)

IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15

SWIFT-BIC: COKSDE33

38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Im Wald ist das Reiten gem. § 50 Abs. 2 Satz 1 LG auf den nach der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen (Reitwege) sowie auf allen öffentlichen Verkehrsflächen gestattet.

Nicht erlaubt ist das Reiten

- auf Wegen, auf denen Schilder nach der Straßenverkehrsordnung das Reiten verbieten,
- auf Wanderwegen und Wanderpfaden sowie Sport- und Lehrpfaden im Wald,
- in Gärten und Hofräumen sowie auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich gehören oder einem öffentlichen oder gewerblichen Betrieb dienen.

Die Kreise können nach § 50 Abs. 2 Satz 3 LG im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Kommunen, Ausnahmen von dieser Regelung zuzulassen und bestimmen, dass in Gebieten mit regelmäßig nur geringem Reitaufkommen auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet wird (**Freistellungsregelung**).

In diesen Gebieten ist das Reiten auf allen privaten Straßen und Wegen zulässig, mit Ausnahme der Wanderwege, Wander-, Sport- und Lehrpfade im Wald, die nicht zugleich als für Reiter mitnutzbare Wanderwege gekennzeichnet sind.

In den Waldgebieten der **Gemeinden Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Windeck und Ruppichteroth** sowie **Teilen der Städte Hennef, Lohmar und Siegburg** wird bislang auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet.

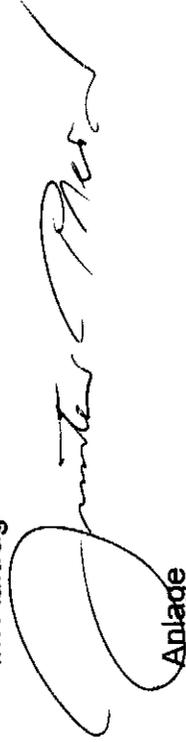
Außerhalb der sog. Freistellungsgebiete soll die Untere Landschaftsbehörde im Zusammenwirken mit den Forstbehörden, den Kommunen, den Waldbesitzern und den Reitverbänden für ein ausreichend langes und geeignetes Reitwegenetz sorgen (§ 50 Abs. 7 LG).

Weitere Vorgehensweise

Ich sehe die rechtlichen Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 Satz 3 LG für eine Verlängerung der Freistellung sowie die Erweiterung des Gebietes um 10 Jahre als gegeben an und bitte um Stellungnahme bis zum **15.06.2011**.

Die neue Freistellungsregelung würde dann einschließlich bis zum 31.08.2021 gelten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlage
Karte Freistellungsgebiet mit Erweiterungsflächen
Merkblatt für Reiter mit aktueller Reitregelung

Merkblatt für Reiter

Liebe Reiterinnen, liebe Reiter!

In Nordrhein-Westfalen besteht seit 1981 folgende Reitregelung:

Das Reiten ist danach **erlaubt**:

1. **in der freien Landschaft (außerhalb von Wäldern)**
 - auf allen öffentlichen Verkehrsflächen;
 - auf allen privaten Straßen, Wegen und Plätzen.
2. **im Wald**
 - auf den nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen



Reiter und Pferd
weiß auf blauem Grund

Hinweis:

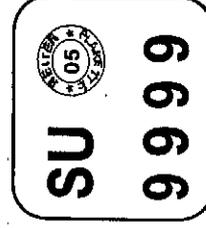
Auf den so gekennzeichneten Wegen ist auch der forstwirtschaftliche Verkehr zugelassen. Als Reiter müssen Sie damit rechnen, dass sich auf den Reitwegen Fahrzeuge und Personen befinden, die in der Forstwirtschaft eingesetzt sind. Deshalb sind besondere Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme geboten.

- auf öffentlichen Verkehrsflächen.
3. **In Waldgebieten im rechtsrheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreises, die für das Reiten freigegeben sind** (siehe Kartenskizze auf der Rückseite)
 - auf allen privaten Straßen, Wegen und öffentlichen Verkehrsflächen

Das Reiten ist **nicht erlaubt**:

1. auf allen Flächen, Straßen, Wegen und Plätzen, auf denen Schilder nach der Straßenverkehrsordnung das Reiten verbieten;
2. auf Wanderwegen, Wander-, Sport- und Lehrpfaden im Wald;
3. in Gärten, in Hofräumen, auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich gehören und auf Flächen, die einem öffentlichen oder gewerblichen Betrieb dienen.

Wer reitet, muss im Besitze eines Reitenkennzeichens (Reitplakette mit gültigen Jahresaufklebern) sein.



Reitplakette mit Aufkleber



Diese Kennzeichen müssen an **beiden Seiten des Pferdes gut sichtbar geführt werden**. Der Aufkleber auf dem Kennzeichen gilt für das jeweilige Kalenderjahr. Erhalten können Sie Kennzeichen und Aufkleber bei:

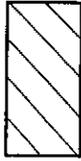
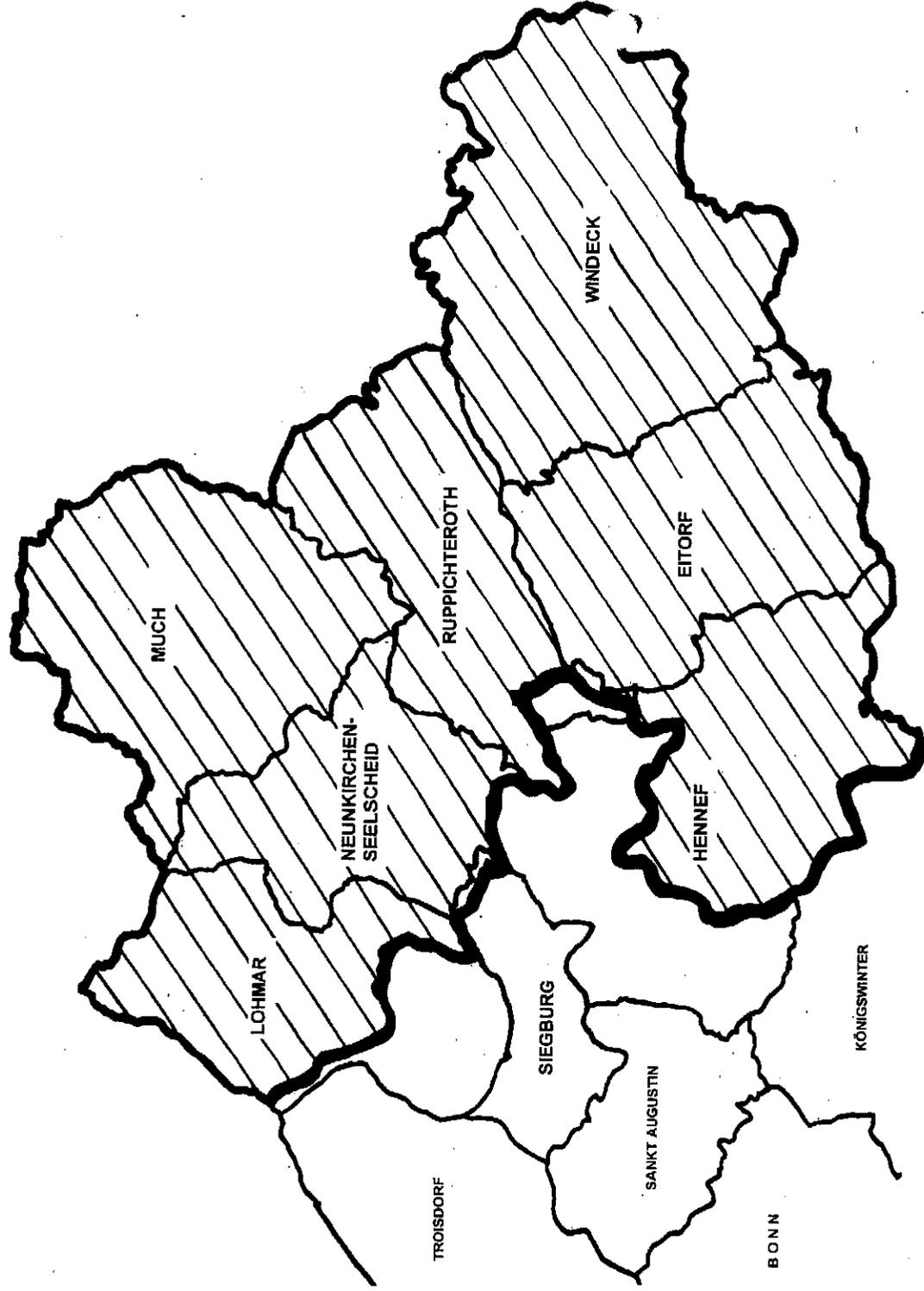
Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises Untere Landschaftsbehörde Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg Telefon (0 22 41) 13 -34 70 / -26 78 / -33 64
--

Für die Kennzeichen wird **pro Kalenderjahr** eine Reitabgabe erhoben. Sie ist für die Unterhaltung von Reitwegen und zur Abgeltung möglicher Ersatzansprüche von Grundstückseigentümern bestimmt. Sie beträgt z. Zt. je Kennzeichensatz und Kalenderjahr 25,- Euro, für Reiterhöfe 75,- Euro

Für die Ausgabe eines vollständigen Kennzeichens (Tafeln und Aufkleber) wird eine Verwaltungsgebühr einschließlich der entstandenen Auslagen von 12,83 Euro, für den jährlich zu erneuernden Aufkleber von 5,28 Euro erhoben.

Das Kennzeichen bezieht sich wie bei Kraftfahrzeugen auf den Halter/die Halterin des Pferdes. Diese(r) muss dafür sorgen, dass aufgezeichnet wird, wer mit dem Pferd geritten ist.

Mit freundlichem Gruß
Ihre Untere Landschaftsbehörde



Im schraffierten Bereich ist in den Waldgebieten das Reiten auf allen privaten Straßen und Wegen und öffentlichen Verkehrsflächen erlaubt. Ausgenommen sind davon allerdings Wanderwege und Wandelpfade, sowie Sport- und Lehrpfade.

In den Waldgebieten der Gemeinden Windeck, Much, Ruppichteroth, Neunkirchen-Seelscheid, Eitorf, Teilen der Städte Hennef, Siegburg und Lohmar wird auf die Kennzeichnung der Reitwege verzichtet.

Die Waldgebiete sind wie folgt begrenzt:

Im Nordwesten beginnt die Grenze nordwestlich vom Haus Sülz, wo die Kreisgrenze die L 288 schneidet. Die Grenze verläuft entlang der L 288 übergehend in die B 507 in südöstlicher Richtung bis zu einem Punkt nordöstlich von Alge-Fischburg, von der Fischburg in südlicher Richtung der Straße folgend bis Franzhäuschen. Von hier weiter folgend der B 56 in nordöstlicher Richtung bis Schreck. Den weiteren Grenzverlauf bildet die Straße nach Braschoß, weiter der Wirtschaftsweg in südöstlicher Richtung bis zur Wahnbachtalsperre.

Auf der südöstlichen Seite der Wahnbachtalsperre beginnt der Grenzverlauf am Münchenberg. Von hier aus verläuft die Grenze in östlicher Richtung auf dem Weg bis Remschoß und weiter in südöstlicher Richtung (dabei die Landstraße kreuzend) bis auf die B 476 (Bröltalstraße). Von dort verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung der Bröltalstraße folgend bis zur Abzweigung nach Winterscheider Bröl. Auf dieser Straße in südöstlicher Richtung bis Winterscheid. In Winterscheid der Straße in südwestlicher Richtung folgend bis zur Abzweigung vor der Ortslage Schreckenbergr. Von dort aus in südöstlicher Richtung bis zur K 17 (Straße zur Winterscheider Mühle); auf dieser Straße in nordöstlicher Richtung bis zur Abzweigung nach Litterscheid; an der Abzweigung in südöstlicher Richtung bis Litterscheid, von dort nach Honscheid und weiter in südlicher Richtung bis zur Sieg. In westlicher Richtung entlang der Sieg bis zum Schnittpunkt mit der B 478 (Bröltalstraße) nordwestlich von Weldergoven. Von dort verläuft die Grenze in südlicher Richtung entlang der B 478 bis Hennef und weiter entlang der Straße folgend nach Westerhausen, Kurscheid, Sand. Von dort aus der Straße in nordöstlicher Richtung folgend nach Wellesberg, Dahlhausen und von dort in südlicher Richtung nach Hanfmühle, Halmshaus bis schließlich zur Kreisgrenze; der Kreisgrenze in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt.

Reitregelung in Nordrhein-Westfalen/ Rhein - Sieg - Kreis -Freistellungsgebiet-

Erweiterung des Freistellungsgebietes im Bereich der Stadt Hennef, der
Gemeinden Ruppichteroth und Nk.-Seelscheid sowie Verlängerung der
Regelung um 10 Jahre bis zum 31.08.2021. (Ablauf der Regelung 31.08.2011)



Legende

-  = Bestehendes Freistellungsgebiet
-  = Gepl. Erweiterung Stadt Hennef
-  = Gepl. Erweiterung Gemeinde Ruppichteroth
-  = Gepl. Erweiterung Gemeinde Nk.-Seelscheid
-  = Vorhandene Reitwege





Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2011/2323
Datum: 17.05.2011

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	07.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Allner See
Antrag der Grünen Jugend Hennef vom 04.05.2011

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
Der im Antrag enthaltene Ansatz zum Ausbau der baulichen Infrastruktur am Allner See wird abgelehnt.

Begründung

Punkt 1 Abfallbehälter

Nach Angaben des Baubetriebshofes hat sich nach verschiedenen Ansätzen am Allner See folgendes Abfallsystem bewährt:

In den Sommermonaten werden im Bereich der Liegewiese 10 verzinkte (=feuerfeste), an kurzen Pfosten fixierte Gitterbehälter mit 75 Liter Fassungsvermögen aufgestellt. Größere Volumina lassen sich nicht mehr mit der vorhandenen Leerungstechnik händeln.

Die Fixierung war zuletzt nicht mehr durchgängig vorhanden, wird aber verbessert.

Punkt 2 (Kiosk, Toiletten, Betreuung)

Der Allner See ist als Badegewässer, das als solches ausgewiesen, ausgebaut und angeboten wird, nicht geeignet. Hierzu ist er zu klein, es fehlt Parkraum und es käme mehr den je zu Konflikten mit Anliegern und anderen Nutzern. Der See überschritt trotz gänzlich fehlendem, offensiv kommuniziertem Badeangebot und der über $\frac{3}{4}$ unzugänglichen Ufer in Jahren 2002 und 2005 die Richtwerte für Badegewässer (EG-Richtlinie 76/160/EWG (BAKEG2, Qualität der Badegewässer vom 08.12.1975)), so dass vor Ort und über die Medien vor dem Baden gewarnt worden ist.

Auch Taucher berichten regelmäßig von abnehmenden Sichttiefen. Ursache ist der Badebetrieb, ein intensiver Fischbesatz, der künstliche, durchflusslose Aufbau mit geringen biotisch-aktiven Flachwasserzonen, die Entenfütterung und vor allem der starke Eintrag von nährstoffreichen, Trübstoff- und Treibgut-reichem Wasser in den Hochwasserperioden.

Eine Intensivierung der Erholungsnutzung würde das Problem selbst bei verbessertem Toilettenangebot verschärfen.

Punkt 3 (Qualitätsverbesserung des Wassers)

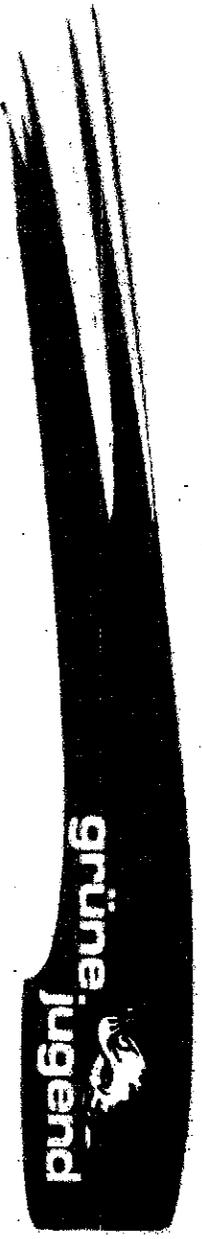
Die o.g. Ursachen der Gewässerbelastung lassen sich nur über folgende Maßnahmen beeinflussen:

- Beibehaltung bzw. Beschränkung der Nutzungsintensität
- Aufklärung über die Empfindlichkeit des Ökosystems
- Extensivierung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen

Mit einem bewusst extensiven Freizeitangebot (kein Verkauf, keine Toiletten, Veranstaltungen nur in begründeten Ausnahmefällen, Besucherlenkung durch gezielte Bepflanzungen), illustrierten Info-Wänden und einem Naturschutz-orientiertem Pflegeprogramm auf den umliegenden Wiesen verfolgt die Stadt diese Zielsetzung seit Jahren. Derzeit werden die beschmierten Info-Tafeln ersetzt und der zerstörte Zaun repariert.

Hennef (Sieg), den 20.05.2011

Klaus Pipke



GRÜNE JUGEND Hennef Wehrstr. 38c 53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

6/5

Grüne Jugend Hennef
Sprecher: Andreas Jünger
Wehrstr. 38c
53773 Hennef
Tel: 02242 911502
ghennef@web.de
www.ghennef.de

Antrag 'Allher See'

Hennef, 04. Mai 2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir folgenden Antrag zur Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses:

1. Die Stadt Hennef errichtet im Bereich der Spiel- und Liegewiese (Erholungszone) am Allher See mindestens drei fest installierte, feuerfeste Müllimer.
2. Im oberen Bereich der Spiel- und Liegewiese (am Fuß- und Radweg) wird eine Hütte o.Ä. errichtet, die in den Sommermonaten (Anfang Mai bis Ende September) als Kiosk fungiert und entsprechend ausgestattet ist. Dazu gehört neben einem Wasser- und Stromanschluss insbesondere der Einbau/ das Aufstellen von jeweils einer Damen- und Herrentoilette. Während der Dauer des Kioskbetriebes stellt die Stadt jedes Jahr eine Person (ggf. zwei Personen) ein, die den Kiosk betreibt und abends die Müllimer auf der Spiel- und Liegewiese leert.
3. Es wird überprüft, inwieweit die Wasserqualität des Sees verbessert werden kann. Zudem wird die Einrichtung eines abgetrennten Schwimmbereiches angestrebt.

Begründung:

Zu 1: Die nicht befestigten Müllimer bestehen z.T. nur aus Metallkonstruktionen mit einfachen Müllsäcken, die während der intensiven Nutzungszeit der Fläche regelmäßig überfüllt sind und Vandalismus zum Opfer fallen.

Zu 2: Die „Satzung zur Nutzung des in der Stadt Hennef (Sieg) gelegenen Allner Sees und seiner näheren Umgebung“ entbehrt an vielen Stellen jeder Realität. Der Allner See ist in den Sommermonaten einer der beliebtesten und meist frequentiertesten Orte der Stadt. Die häufigsten Tätigkeiten an und auf der Spiel- und Liegewiese am See sind: Sonnenbaden, Baden im See (auch mit aufblasbaren Schwimmreifen und/oder -matten), Ballspiele ausüben, Musik hören (über Kopfhörer oder Musikanlagen) und Grillen. Ein Teil dieser Aktivitäten ist laut Satzung verboten, kontrolliert wird aber nicht oder nur äußerst selten. Auf Grund fehlender Toiletten im Bereich des Sees urinieren viele Besucher zwischen den nahe gelegenen Sträuchern oder direkt im See. Da dieser Zustand nun schon seit vielen Jahren anhält, ist der Bau/ das Aufstellen von Toiletten längst überfällig. Ein zusätzlich von der Stadt betriebener Kiosk, der u. a. alkoholische und alkoholfreie Getränke zu Supermarktpreisen anbieten könnte, wäre langfristig eine finanziell interessante Einrichtung, da der nächste Supermarkt ein ganzes Stück entfernt liegt.

Zu 3: Über die Wasserqualität des Sees wird nur unzureichend informiert, so dass bei warmem Wetter zahlreiche Schwimmer (auch viele Kinder) im See zu beobachten sind. Dies ist wohl auch nicht zuletzt dem Umstand geschuldet, dass Hennef kein öffentliches Freibad vorweisen kann. Um trotzdem die Sicherheit der zahlreichen NutzerInnen des Sees zu gewährleisten und die Attraktivität der Stadt in diesem Bereich zu erhöhen, ist dringend auf eine Verbesserung der Wasserqualität zu achten. Durch das Einrichten eines abgetrennten Schwimmbereiches könnte zudem der Schutz gewässertypischer Tier- und Pflanzenarten besser kontrolliert werden. In der derzeitigen Form ist nur schwer von Landschaftsschutz zu sprechen.

Die hohen Besucherzahlen während der Sommertage zeigen allerdings, das auch diese z. T. widrigen Umstände kein Hindernis zur Nutzung der Fläche am Allner See darstellen. Die immer wieder vorgenommenen Änderungen an der „Satzung zur Nutzung des in der Stadt Hennef (Sieg) gelegenen Allner Sees und seiner näheren Umgebung“ bieten dabei lediglich theoretische Reglementierungen, die längst nicht mehr mit der Praxis übereinstimmen. Damit eine landschaftsgerechte Erholung, von der Mensch und Natur profitieren, gewährleistet werden kann, sind am Allner See dringend Veränderungen vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Andreas Jünger
Sprecher CJ Hennef

gez. Franziska Jünger
Sprecherin CJ Hennef

gez. Michael Schneider
Geschäftsführer CJ Hennef

gez. Detlev Friedrich
Ratsmitglied B'90/Grünen Hennef



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2200

Anlage Nr.: _____

Datum: 16.02.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	07.06.2011	öffentlich
Rat	27.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß-West, "Zur Hütte"
1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Satzungsbeschluss
(Empfehlung an den Stadtrat)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Zu Ö 1, Fam. K

mit E-Mail vom 14.02.2011

Stellungnahme

Ö1 erheben Einspruch, beantragen erneut, inhaltlich den Ratsbeschluss vom 18.02.1986 auf die jetzigen Verhältnisse zu übernehmen, d.h. zu beschließen, dass

- die Stadt mit dem Grundstückseigentümer einen Erschließungsvertrag abschließt, der die Verlängerung der Str. „Zur Hütte“ regelt.

- In diesem Erschließungsvertrag wird für den Grundstückseigentümer verpflichtend festgelegt, dass er die Kosten für die Baumaßnahme der neuen Planstr. im Plangebiet zu tragen hat. (für die vorderen Anlieger keine Kosten aus der Straßenbaumaßnahme für die neue Planstr. entstehen)
- Im Erschließungsvertrag wird sichergestellt, dass nach Fertigstellung der Str. „Zur Hütte“ Schäden, die an der fertigen Straße durch die Baumaßnahme im Plangebiet entstehen, hier Wiederherstellung der Str. „Zur Hütte“ von der Bergischen Str. bis zum jetzigen Ausbauende – bei Erfordernis – durch den Erschließungsunternehmer zu dessen Lasten erfolgen muss.

Abwägung

Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen. Es besteht keine rechtliche Notwendigkeit, den Ratsbeschluss von 1986 zu wiederholen.

Die hier im Rahmen der Bebauungsplan – Änderung vorgelegten Fragen und Anregungen sind ausschließlich erschließungsbeitragsrechtlicher Natur und können nicht abschließend und verbindlich in diesem Bebauungsplanverfahren beantwortet werden. Es hat in Heisterschoß bereits eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema „Straßenausbau“ gegeben, bei der von Seiten der Stadt die Fragen zum Erschließungsbeitragsrecht beantwortet wurden.

Die Stadt schließt einen Erschließungsvertrag gem. § 124 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem rückwärtigen Grundstückseigentümer ab. Dieser vom Grundstückseigentümer unterzeichnete Vertrag wird ebenfalls zusammen mit dem Bebauungsplan vom Rat der Stadt Hennef beschlossen. Im Vorfeld zu diesem Erschließungsvertrag haben bereits mehrere Gespräche mit dem Grundstückseigentümer stattgefunden, der bei diesem Gespräch zu dieser Problematik seine grundsätzliche Bereitschaft signalisiert hat, die Erschließung der Wohneinheiten in der Straße „Zur Hütte“ selbst zu schaffen. Gegenstand dieses Vertrages ist die Herstellung der Erschließungsanlage im Plangebiet (hinterer Teil der Str. „Zur Hütte“), für die sich dann mit diesem Vertrag der jetzige Eigentümer verpflichtet.

Der vordere Teil der vorhandenen Straße „Zur Hütte“ wird erst fertiggestellt, wenn die Baumaßnahmen im rückwärtigen Teil erfolgt sind, um Schäden an der neuen Straße zu vermeiden.

Zu Ö2, vordere Anlieger der Straße

mit E-Mail vom 14.02.2011

Stellungnahme

Ö 2 wenden ein, dass nach dem ihnen bekannten Sachstand nur die vorderen Anlieger an der vorhandenen Str. „Zur Hütte“ (3 Parteien) zu Erschließungsbeiträgen zur Herstellung der bestehenden Str. „Zur Hütte“ herangezogen werden sollen, die Grundstücke im Plangebiet nicht, obwohl sie direkt an das Ausbauende der bestehenden und jetzt herzustellenden Str. „Zur Hütte“ anschließen und auf die vorhandene Str. „Zur Hütte“ angewiesen sind, um so auf die überörtliche Hauptverkehrsstraße zu gelangen.

Ö 2 wenden ferner ein, dass nach Fertigstellung der Str. „Zur Hütte“ anschließend die Erschließung/Baumaßnahme im Plangebiet erfolgen würde. Schwertransporter ... (donnern) fahren über die fertige Anliegerstr. „Zur Hütte“, die anschließend „ramponiert“ aussehen dürfte.

Die vorderen Anlieger der fertiggestellten Str. „Zur Hütte“ würden sich in ihren elementaren Rechten verletzt sehen, wenn die Wiederherstellung der fertigen Str. „Zur Hütte“ durch den

Erschließungsverursacher des Plangebietes nicht rechtsverbindlich geregelt würde im Rahmen des jetzigen Baugenehmigungsverfahrens.

Abwägung

Die hier im Rahmen der Bebauungsplan – Änderung vorgelegten Fragen und Anregungen sind ausschließlich erschließungsbeitragsrechtlicher Natur und können nicht abschließend und verbindlich in diesem Bebauungsplanverfahren beantwortet werden. Es hat in Heisterschoß bereits eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema „Straßenausbau“ gegeben, bei der von Seiten der Stadt die Fragen zum Erschließungsbeitragsrecht beantwortet wurden.

Die Stadt schließt einen Erschließungsvertrag gem. § 124 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem rückwärtigen Grundstückseigentümer ab. Dieser vom Grundstückseigentümer unterzeichnete Vertrag wird ebenfalls zusammen mit dem Bebauungsplan vom Rat der Stadt Hennef beschlossen. Im Vorfeld zu diesem Erschließungsvertrag haben bereits mehrere Gespräche mit dem Grundstückseigentümer stattgefunden, der bei diesem Gespräch zu dieser Problematik seine grundsätzliche Bereitschaft signalisiert hat, die Erschließung der Wohneinheiten in der Straße „Zur Hütte“ selbst zu schaffen. Gegenstand dieses Vertrages ist die Herstellung der Erschließungsanlage im Plangebiet (hinterer Teil der Str. „Zur Hütte“), für die sich dann mit diesem Vertrag der jetzige Eigentümer verpflichtet. Die vollständigen Kosten der Erschließung würde der jetzige Grundstückseigentümer bei Veräußerung der einzelnen Baugrundstücke auf die neuen Bewohner weitergeben.

Der Zeitpunkt der Herstellung der Erschließungsstraße ist nicht Gegenstand des Bebauungsplan - Verfahrens und kann nicht über den Bebauungsplan geregelt werden.

Die neu erstellte Straße „Zur Hütte“ soll nicht durch Baumaßnahmen im rückwärtigen Teil ramponiert werden. Es ist geplant, dass der Straßenendausbau des vorderen Teils der Straße „Zur Hütte“ erst nach Beendigung der Baumaßnahmen im rückwärtigen Teil erfolgt, um Schäden an der neu gebauten Straße zu verhindern.

zu T1, rhenag

mit Schreiben vom 23.12.2010

Stellungnahme:

Keine Bedenken, vorhandene Gas- und Wasserversorgungsanlagen sind in ihrem Bestand zu sichern, beigefügt ist ein Gas- und Wasserbestandsplan

Abwägung:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

zu T2, Landesbetrieb Straßenbau NRW

mit E-Mail vom 26.01.2011

Stellungnahme:

Grundsätzlich keine Bedenken

Hinweis, dass, sollten die Ausweisungen verkehrliche Auswirkungen auf die bestehende Einmündung „Teichstr. – L 352 zeigen, die Gemeinde anstehende Kosten für erforderliche Umbauten der Einmündung selbst zu tragen hat. Dies gilt ebenfalls für erforderlich werdende Einbauten in der L 352 wie Querungshilfen u.ä.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- RSAG
- Landwirtschaftskammer NRW
- Bezirksregierung Köln, Dez. 33
- Landesbetrieb Wald und Holz
- Wehrbereichsverwaltung West
- Wahnbachtalsperrenverband
- Gemeinde Eitorf

2. Gemäß § 13a i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), wird die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß-West, „Zur Hütte“ mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Begründung

Verfahren

- Aufstellungsbeschluss am 21.10.2008
- Das beschleunigte Verfahren gem. §13a BauGB wurde durchgeführt. Die gesetzlichen Voraussetzungen, wonach es sich hierbei nur um Bebauungspläne der Innenentwicklung mit einer Grundfläche von weniger als 20.000m², liegt vor.
- Die Frühzeitige Beteiligung fand von 06.11.2008 bis 21.11.2008 statt.
- Öffentliche Auslegung vom 08.04.2010 bis 10.05.2010
- erneute Öffentliche Auslegung vom 13.01.2011 bis 14.02.2011. Die erneute Öffentliche Auslegung resultiert aus einer geänderten Erschließung, hier ergänzende Festsetzungen zur Niederschlagswasserbeseitigung zum Schutz der Unterlieger.

Flächennutzungsplan

Der seit September 1992 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) stellt den Bereich des Bebauungsplanes als Gemischte Baufläche (M) und teilweise als „Fläche für Landwirtschaft“ dar. Die Änderung des Bebauungsplanes weicht von der Darstellung des Flächennutzungsplans ab. Im Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird dieser im Wege der Berichtigung angepasst. Ein separater Beschluss ist dazu nicht erforderlich. Die gesamte Fläche wird zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans wird zusammen mit der Bebauungsplan-Änderung neu bekannt gemacht.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 11. Änderung umfasst in der Gemarkung Heisterschoß, Flur 8 die Flurstücke 97, 98 und 99.

Städtebauliches Konzept“

Die geplante Bebauung lässt die vorhandenen Wohngebiete „Zum Metzengarten“ und „Teichstr.“, die bisher durch die brach liegenden Flächen des Plangebietes getrennt waren, zu einer Siedlungseinheit zusammenwachsen. Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohngebäude geschaffen, die sich in Bezug auf Dichte, Nutzung und

Größe am benachbarten Bestand orientieren.

Erschließung

Die äußere Erschließung erfolgt über die Bergische Straße. Zur Verkehrserschließung der geplanten Wohnhäuser ist eine Verlängerung der Straße „Zur Hütte“ erforderlich. Die Entwässerung mit Schmutz- und Regenwasser erfolgt an die bestehende Trennkanalisation in der Teichstraße. Die Führung der geplanten Anschlussleitungen erfolgt über private Grundstücke. Die erforderlichen Leitungsrechte sind bereits als Baulast gesichert.

Für den Ausbau der Planstraße „Zur Hütte“ einschließlich des Wendeelements soll ein Erschließungsvertrag gem. § 124 BauGB mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen werden. Ein Gespräch dazu hat bereits stattgefunden. Gegenstand eines Erschließungsvertrages können nur beitragsfähige sowie nicht beitragsfähige Erschließungsanlagen sein. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich demnach, die Erschließungskosten zu tragen. Der Erschließungsvertrag kann aber nur die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen regeln.

Damit die Erstellung der Mauer und der Entwässerungsmulde an der rückwärtigen Grundstücksgrenze auf den privaten, südlich gelegenen Grundstücken sichergestellt ist, ist ein Städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB notwendig. Gegenstand des städtebaulichen Vertrags ist die Sicherung des mit der Bebauungsplanänderung verfolgten Ziels einer geordneten Regenwasserentwässerung. Die im Plan festgesetzte Mauer und die Entwässerungsmulde auf den privaten Grundstücken südlich der Planstraße ist notwendig, um bei Starkregenereignissen, die in letzter Zeit gehäuft auftraten, die talabwärts bestehenden Häuser der Teichstraße vor Überflutungen zu schützen.

Städtebaulicher Vertrag

Der Städtebauliche Vertrag, der die Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung, die der jetzige Grundstückseigentümer durchführen muss, zum Inhalt hat, wird in der gleichen Sitzung dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben. In der gleichen Sitzung des Rates der Stadt Hennef, in der auch die 11. Änderung des Bebauungsplanes 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß-West, „Zur Hütte“ als Satzung beschlossen werden soll, wird vorher der Städtebauliche Vertrag zum Beschluss dem Rat vorgelegt.

Berücksichtigung von Natur und Landschaft

Dieser Bebauungsplan begründet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete) vor. Zur Einschätzung eventueller Fledermaus-Habitatpotentiale wurde im Sept. 2008 eine artenspezifische Untersuchung durchgeführt. Ergänzend dazu erfolgte im Apr. 2009 eine Untersuchung zum Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Vogelarten. Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz der Fledermäuse und Singvögel finden sich als entsprechende Festsetzungen im Plan.

Aufgrund der Änderung des § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Ratsbeschluss der Sitzung vom 12.06.2006) werden Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen den Beratungsunterlagen nicht beigelegt. Stattdessen erfolgt in der Beschlussvorlage eine Kurzfassung mit den wesentlichen Inhalten des Gutachtens bzw. der gutachterlichen Stellungnahme.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen

Kosten der Maßnahme

Jährliche Folgekosten	Sachkosten: □□□□□ €
	Personalkosten: □□□□□ €
Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses □□□□□ € □□□□□ %
Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR: □□□□□ €
Haushaltsstelle: □□□□□	Lfd. Mittel: □□□□□ €
Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag: □□□□□ €
Kreditaufnahme erforderlich	Betrag: □□□□□ €
Einsparungen	Betrag □□□□□ €
Jährliche Folgeeinnahmen	Art: □□□□□ Höhe: □□□□□ €
Bemerkungen	
□□□□□	

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)
der Jugendhilfeplanung	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)

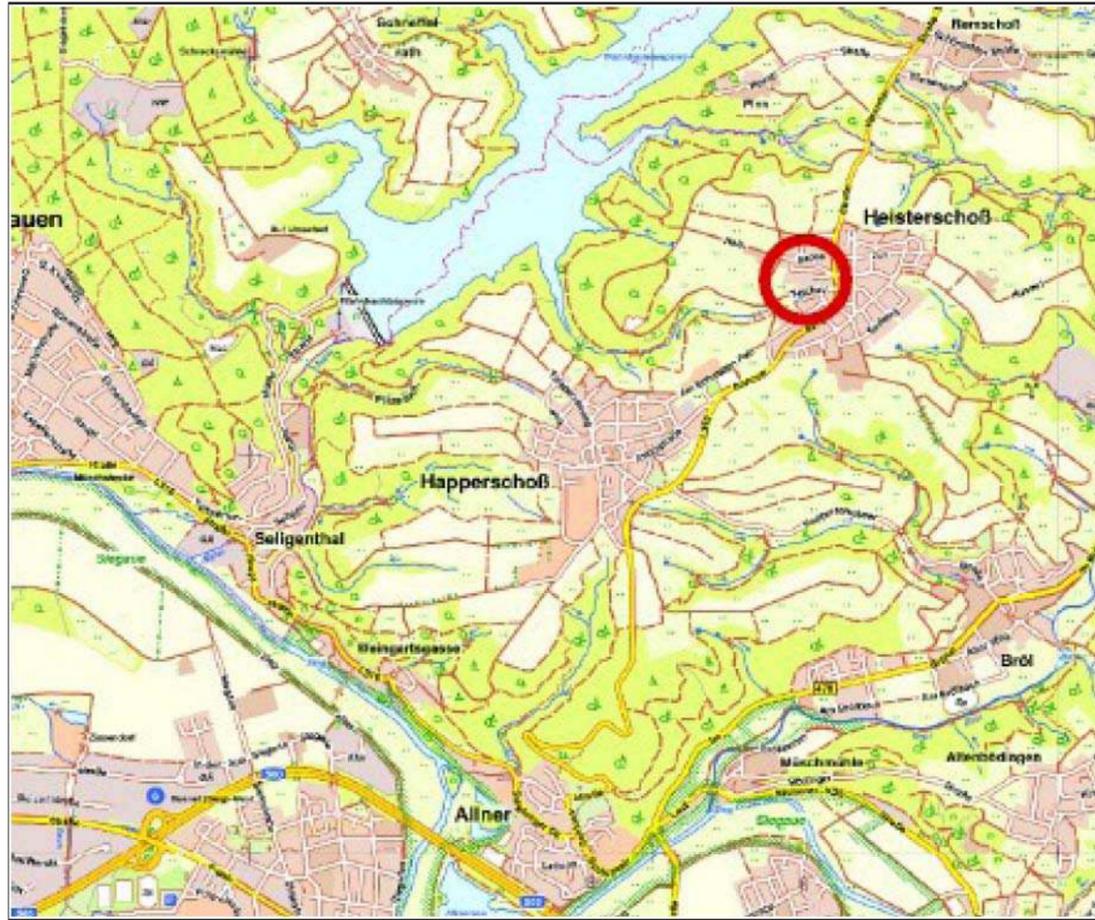
Mitzeichnung:

Name: □□□□□	Paraphe:	Name: □□□□□	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
□□□□□		□□□□□	
_____	_____	_____	_____
□□□□□		□□□□□	
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 26.05.2011

Klaus Pipke

Anlagen
Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Stellungnahmen der Beteiligung der Träger
öffentlicher Belange und der Behörden



**Bebauungsplan Nr. 17.2 Heisterschoß-West
11. Änderung 'Zur Hütte'**

Begründung

STADT HENNEF (SIEG)

Bebauungsplan Nr. 17.2- Heisterschoß-West – 11. Änderung 'Zur Hütte'

Begründung

**Entwurf gem. § 13 a i.V.m. § 4a (3) BauGB
(Zur erneuten Offenlage ergänzte oder geänderte
Texteile sind farbig hinterlegt)**

Stand: November 2010

Stadt Hennef (Sieg)

– -Amt für Stadtplanung und – -
entwicklung

ARCHITEKTUR + STÄDTEBAU

Bauassessorin Dipl.-Ing. Erika Grobe-Kunz
Reichenberger Str. 7 -53604 Bad Honnef

Tel.: 02224 – 94 09 93

Fax: 02224 – 94 09 04

E-Mail: info@grobe-kunz.de

Der Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß West,
11. Änderung – 'Zur Hütte' wurde in Zusammenarbeit mit dem
Planungsamt der Stadt Hennef erstellt

unter Mitwirkung von:

- Plangrundlage: Vermessungsbüro
Amberge und Alex Bahnhofstraße 23
53721 Siegburg
- Städtebaulicher Entwurf:
MERTEN Architekten Dipl.-Ing. Roman
Merten Bergische Straße 33 53773
Hennef
- Erschließungsplanung: Ingenieur-
Partnerschaft Goyke • Russkamp •
Eckstein Kaiser-Wilhelm-Platz 12 53721
Siegburg
- Bauleitplanung: ARCHITEKTUR +
STÄDTEBAU Bauass. Dipl.-Ing. Erika
Grobe-Kunz Reichenberger Straße 7
53604 Bad Honnef

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplans

- 1.1 Verfahrensbeschleunigung durch Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

2. Der Bebauungsplan im Bezug zur vorbereitenden Bauleitplanung und zu sonstigen Planungsvorgaben

- 2.1 Flächennutzungsplan
- 2.2 Geltendes Satzungsrecht
- 2.3 Landesplanerische Vorgaben
- 2.4 Landschaftsschutz, Naturschutz
- 2.5 Wasserschutz

3. Bestandsaufnahme

- 3.1 Lage des Plangebietes, räumlicher Geltungsbereich
- 3.2 Derzeitiger Zustand und Nutzung des Plangebietes
- 3.3 Umliegende Nutzung
- 3.4 Eigentumsverhältnisse
- 3.5 Altlasten, Immissionen
 - 3.5.1 Altlasten
 - 3.5.2 Immissionen

4. Planungskonzept, Bebauungsplan-Festsetzungen

- 4.1 Nutzung
- 4.2 Erschließung
 - 4.2.1 Öffentlicher Nahverkehr
 - 4.2.2 Kraftfahrzeug-, Fußgänger- und Radverkehr
 - 4.2.3 Ruhender Verkehr
 - 4.2.4 Ver- und Entsorgung
- 4.3 Grünordnerische Maßnahmen, Maßnahmen zum Natur- und Trinkwasserschutz
 - 4.3.1 Grünordnung
 - 4.3.2 Naturschutz
 - 4.3.3 Trinkwasserschutz

5. Statistik

1. **Kosten**
2. **Anhang**
3. **Anlagenverzeichnis**

1. Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplans

Bereits im Jahre 1985 führte die Stadt Hennef ein Aufstellungsverfahren für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß West durch. Der Plan wurde jedoch nicht rechtskräftig.

In der Zwischenzeit sind um den Geltungsbereich herum neue Baugebiete entstanden, so dass die Brachflächen des Plangebietes wie eine Insel zwischen der südlichen Straßenrandbebauung 'Zum Metzengarten' und der nördlichen Randbebauung der Teichstraße liegen. Die geplante Arrondierung ist städtebaulich wünschenswert und wird die geplante Wohnanlage und die beiden bestehenden Wohngebiete zu einer zusammenhängenden Siedlungseinheit zusammenfügen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 17.2 aus dem Jahre 1985 (s. Abb. 1, Planausschnitt) setzt für die Flächen des Plangebietes ein 'Dorfgebiet' nach § 5 BauN-VO fest. Dorfgebiete dienen vorwiegend der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und dem Wohnen. Diese Nutzung entspricht nicht mehr den heutigen städtebaulichen Zielsetzungen, so dass für deren Umsetzung die Änderung des Bebauungsplans erforderlich ist.



Abb. 1: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17.2 vom 08.03.1985

Ende 2007 legte der Eigentümer der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke der Stadt Hennef ein städtebauliches Konzept zur Errichtung von 8 Einfamilienhäusern einschließlich der dazu gehörenden Erschließungsanlagen vor und stellte den Antrag, hierfür die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Er erklärte sich gegenüber der Stadt Hennef bereit, alle erforderlichen städtebaulichen Planungsleistungen für das durchzuführende Bauleitplanverfahren auf eigene Kosten zu erbringen.

Am 27.11.2007 fasste der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung, Denkmalschutz den Beschluss zur 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß West – 'Zur Hütte'.

Zunächst umfasste der Geltungsbereich -neben den von der Investorenplanung betroffenen Flächen -weitere, überwiegend bereits bebaute Privatgrundstücke mit

dem Ziel, das Planungsrecht für den gesamten Bereich zwischen 'Zum Metzengarten' im Norden und Teichstraße im Süden den veränderten Erfordernissen anzupassen, d.h. an Stelle des im derzeit (seit 1985) noch rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten 'Dorfgebietes' (§ 5 BauNVO) ein 'Allgemeines Wohngebiet' gemäß § 4 BauNVO festzusetzen. Aus organisatorischen Gründen wurde der Geltungsbereich jedoch wieder reduziert, so dass er jetzt ausschließlich die im Eigentum des Investors befindlichen Grundstücke umfasst.

Das Plangebiet liegt inmitten eines bereits bestehenden Siedlungsgebietes, im Westen reicht es mit etwa einem Drittel der Gesamtfläche in den Außenbereich.

Der Beschluss vom 27.11.2007 beinhaltete die Planung von 8 Einfamilienhäusern, von denen 3 im Außenbereich und in der Wasserschutzzone II A lagen. Nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurden vom Wahnbachtalsperrenverband und vom Rhein-Sieg-Kreis erhebliche Bedenken geäußert.

Gemäß der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre seien in der Wasserschutzzone II A Bebauungspläne verboten, soweit diese generell Bebauungsverdichtungen oder Bauausweisungen zulassen oder das Einfügen von baulichen Anlagen und sonstigen vergleichbaren Nutzungen in unmittelbarer Nähe zu den Quellbereichen oder Ufern der Gewässer vorsehen. Maßgebend für die Abgrenzung der Schutzzone war hier, nach Aussage der Bezirksregierung Köln, der unterhalb des Plangebietes liegende Teich, der direkte Verbindung zum unterhalb beginnenden Gewässer hat, welches in die Talsperre mündet.

Die hier geplante Errichtung von 8 Einfamilienhäusern könne nicht mehr als Einzelfall interpretiert werden. Daher könne eine Befreiung von den Verbotstatbeständen der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre nicht in Aussicht gestellt werden.

Die geplante Erweiterung des Bebauungsplangebietes im Bereich der Wasserschutzzone II A der Wahnbachtalsperre sei demnach zurückzunehmen.

Der Eigentümer ließ daraufhin die Planung überarbeiten. Die überbaubare Fläche wurde auf den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17.2 reduziert. Die Anzahl der Gebäude wurde auf 6 Einzelhäuser reduziert (ohne das im Geltungsbereich WA 1 bereits gebaute Doppelhaus) und die Grünfläche im Westen des Geltungsbereiches von Bebauung freigehalten. Sie wird bis auf einen Abstand von 6 m zur überbaubaren Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Hausgärten' festgesetzt.

1.1 Verfahrensbeschleunigung durch Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Durch die Planung werden keine Vorhaben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, begründet. Der Umweltschutz, insbesondere die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, sowie die Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden nach vorliegendem Kenntnisstand nicht beeinträchtigt. Auf Grund dieser Voraussetzungen wird der Bauleitplan, auf der Grundlage des § 13 a BauGB, im beschleunigten Verfahren aufgestellt (sog. 'Bebauungsplan der Innenentwicklung'), um möglichst zügig die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur

Ausweisung von neuem Wohnbauland zu schaffen. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB:

- es wird keine Umweltprüfung durchgeführt
- es werden kein Umweltbericht nach § 2 a BauGB erstellt und keine Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB gemacht, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind
- eine zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird nicht erstellt
- es erfolgt keine Überwachung nach § 4 c BauGB (Monitoring).

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird jedoch nicht abgesehen, das Bauleitplanverfahren wird zweistufig durchgeführt.

Die Vorschriften des Artenschutzes (§ 39 ff. BNatSchG) bleiben unberührt und finden bezüglich des Schutzes heimischer Fledermäuse sowie sonstiger planungsrelevanter Arten Anwendung.

2. Der Bebauungsplan im Bezug zur vorbereitenden Bauleitplanung und zu sonstigen Planungsvorgaben

2.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hennef stellt den überwiegenden Teil des Plangebietes als 'Gemischte Bauflächen' (M) und etwa ein Drittel im Westen des Bebauungsplan-Geltungsbereiches als 'Flächen für die Landwirtschaft' dar (s. Abb. 1).

Im Wege der Berichtigung wird der Flächennutzungsplan zu einem späteren Zeitpunkt angepasst (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB), die gesamte Fläche des Plangebietes wird künftig als 'Wohnbaufläche' dargestellt.

Die nachrichtlich übernommene 'Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen' im Flächennutzungsplan 1992 ist veraltet und entspricht nicht mehr der aktuellen Fachplanung bzw. der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre vom 14. Mai 1993.

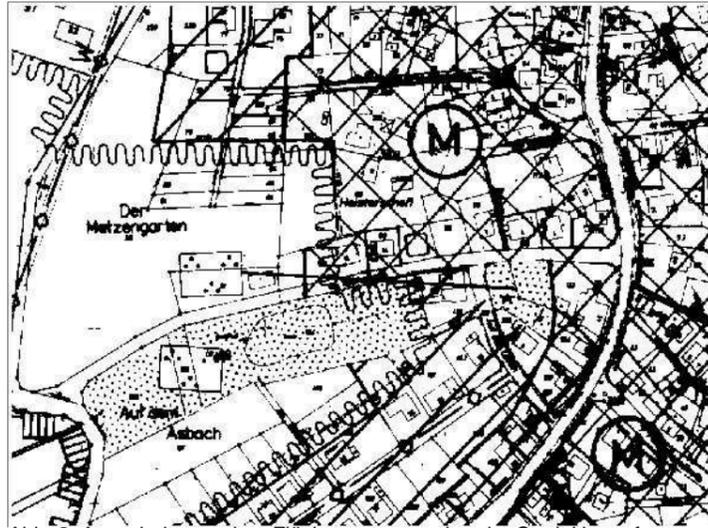


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Hennef

2.2 Geltendes Satzungsrecht

Der seit dem 08.03.1985 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 17.2 Heisterschoß-West setzt für das Plangebiet 'Dorfgebiet' nach § 5 BauNVO fest (s. Abschnitt 1 und Abb. 1). Mit Inkrafttreten der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.2 treten die von ihm überdeckten Festsetzungen insoweit außer Kraft.

2.3 Landesplanerische Vorgaben

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg, Dezember 2006 sieht für das Plangebiet 'Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich' vor. Dieser Bereich umfasst gemäß Abschnitt 2.1.1 der 'Textlichen Darstellung' zum Regionalplan neben den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich

chen u.a. Siedlungen unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle. Diese Schwelle liegt gemäß 'Erläuterungen' zu den Zielen der Regionalplanung bei 2.000 Einwohnern (derzeitige Einwohnerzahl von Heisterschoß ca. 1.300). Der Verzicht auf eine Darstellung der kleinen Ortsteile als Siedlungsbereiche hat 'weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge noch wird die weitere Entwicklung dieser Ortschaften im Rahmen der Bauleitplanung verhindert. Vielmehr kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung solcher Ortschaften erforderlich sein, im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen bzw. Baugebiete darzustellen und daraus Bebauungspläne zu entwickeln. Dies kommt in Betracht zur Bestandssicherung und zur städtebaulich sinnvollen Abrundung vorhandener Ortschaften.....' (Zitat).

2.4 Landschaftsschutz, Naturschutz

Der Geltungsbereich liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet.

Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und sonstige Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der Planung nicht betroffen.

2.5 Wasserschutz

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.2 liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes Wahnbachtalsperre, er wird den Wasserschutzzonen II A und II B – innerer Bereich – zugeordnet. Die Planung sieht keine bebaubaren Flächen außerhalb des Bebauungsplanes Nr. 17.2 vor, die geplante Bebauung orientiert sich an der vorhandenen.

Zu beachten sind die Regelungen der 'Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre des Wahnbachtalsperrenverbandes (Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre) vom 14. Mai 1993, auf deren Grundlage für das geplante Vorhaben eine Genehmigungspflicht besteht.

Die Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre kann beim Planungsamt der Stadt Hennef zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

3. Bestandsaufnahme

3.1 Lage des Plangebietes, räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß West, 11. Änderung – 'Zur Hütte' liegt im Stadtgebiet von Hennef in der Gemarkung Happerschoß, Flur 8, im Stadtteil Heisterschoß und umfasst die Flurstücke 97, 98 und 99.

Heisterschoß ist der nördlichste Ortsteil von Hennef, die Stadtgebietsgrenze liegt etwa 500 m vom Ortsteilrand entfernt. Aufgrund seiner exponierten Höhenlage hat Heisterschoß sich zu einem begehrten Wohnstandort entwickelt, zurzeit leben hier rund 1.300 Einwohner. Der Ortsteil ist umgeben von landwirtschaftlichen Flächen und ausgedehnten Waldgebieten, die dem 'Naturpark Bergisches Land' zuzurechnen sind. Etwa 160 m südwestlich von Heisterschoß befindet sich ein schutzwürdiges Biotop -ein Quellmuldengebiet mit Viehweiden und Streuobstwiesen. Weiter westlich liegt die Wahnachtalsperre, ein beliebtes Ausflugsziel für Wanderer, das vom Plangebiet aus in etwa einer halben Stunde fußläufig erreichbar ist.

Der Bebauungsplan-Geltungsbereich befindet sich im Westen des Stadtteils Heisterschoß inmitten vorhandener Bebauung, nur nach Westen hin öffnet er sich zur freien Landschaft hin. Das Gelände weist ein Gefälle von Nord-Ost nach Süd-West auf, die Geländehöhen liegen zwischen 208 m ü. NHN im Nordosten und 200 m ü. NHN im Südwesten.



Abb. 3: Im Vordergrund Plangebiet mit Resten der Bodenplatte eines früheren Wohnhauses, rechts die Scheune, im Hintergrund angrenzende Nachbargrundstücke (Flurstücke 102, 107, 113)

Vom Hennefer Stadtzentrum aus erreicht man das Plangebiet über die Bonner Straße / Bröltalstraße / Im Bröltal (B 478) / Happerschoßer Straße / Bergische Straße (L 352). Die vorhandene Stichstraße 'Zur Hütte' endet derzeit an der östlichen Plangeietsgrenze.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 5.170 qm (rd. 0,52 ha).

3.2 Derzeitiger Zustand und Nutzung des Plangebietes

Mit Ausnahme einer alten Scheune auf Flurstück 99 sowie einer derzeit im Bau befindlichen Doppelhaushälfte im Osten des Geltungsbereiches ist das Plangebiet unbebaut. Nordwestlich der Scheune befinden sich Reste der Bodenplatte eines ehemaligen Wohnhauses, im Norden verläuft ein privater Schotterweg (Abb. 3 und 6).

Auf dem seit langem brach liegenden Areal haben sich im Laufe der letzten Jahre zwischen den Schotter- und den versiegelten bzw. bebauten Flächen Ruderalfluren angesiedelt, vereinzelt finden sich Ablagerungen von Bauschutt und Holzabfällen.



Abb. 4: nördlich angrenzende Nachbarbebauung

Es ist nicht auszuschließen, dass die alte Scheune als potenzielles Sommerquartier für gebäudebewohnende Fledermäuse dient. Da das Gebäude nach Norden hin offen und somit nicht frostsicher ist, kann eine Nutzung als Winterquartier jedoch ausgeschlossen werden. Näheres zu diesem Thema unter Anlage I ('Projekt: Erschließung „Zur Hütte“ in Hennef Heisterschoß – hier: Einschätzung zu Habitatpotenzialen bezüglich der Fledermausfauna' von Dipl.-Biologin Mechthild Höller) so

wie Kapitel 4.3 (Grünordnerische Maßnahmen, Maßnahmen zum Natur-und Trinkwasserschutz).

3.3 Umliegende Nutzung

Der Ortsteil Heisterschoß ist ein ländlich geprägter Stadtteil von Hennef; die Bebauung besteht aus überwiegend ein- und zweigeschossigen Wohnhäusern, teilweise in Fachwerkbauweise errichtet.

Das Planungsgebiet wird an drei Seiten von vorhandener Wohnbebauung tangiert:

Unmittelbar nördlich grenzt eine über die Straße 'Zur Hütte' erschlossene, aus einem Wohn- und zwei Nebengebäuden bestehende Hausgruppe an (s. Abb. 4).

Dahinter liegt das Wohngebiet 'Zum Metzengarten': Freistehende, überwiegend zweigeschossige Wohnhäuser unterschiedlicher Größe und unterschiedlichen Alters, teilweise in Form von Doppelhäusern errichtet, stehen mehr oder weniger ungeordnet auf relativ großen Grundstücken, die über die Straße 'Zum Metzengarten' erschlossen werden. Die am westlichen Ende der Straße gelegenen Grundstücke wurden erst in den letzten Jahren bebaut, sie grenzen mit ihren Südseiten unmittelbar an das Plangebiet an (s. Abb. 5 und 6).



Abb. 5: Nordseite

Neue Bebauung am westlichen Ende der Straße 'Zum Metzengarten'



Abb. 6: Ansicht von Süden, im Vordergrund Plangebiet

Südlich des Plangebietes grenzt die nördliche Straßenrandbebauung der Teichstraße an (s. Abb. 7). Die Siedlung besteht ebenfalls aus freistehenden, ein-bis zweigeschossigen Einfamilienwohnhäusern; die Grundstücke sind meist kleiner als entlang der Straße 'Zum Metzengarten', auch hier stehen die einzelnen Gebäude relativ ungeordnet zueinander – mal mit dem First parallel, mal senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche. Bezüglich der Dachform überwiegen Satteldächer mit unterschiedlichen Dachneigungen; die Dachgeschosse sind teilweise zu Wohnzwecken ausgebaut.



Abb. 7: Nördliche Straßenrandbebauung Teichstraße, Ansicht von Westen

Südlich der Teichstraße befindet sich eine innerörtliche Erholungsfläche in Form eines kleinen Parks mit Teichanlage, Kinderspielplatz und einem Clubhaus (s. Abb. 8). Wenige Meter östlich davon liegt die Gaststätte 'Sängerheim', die u.a. über eine Kegelanlage verfügt.

Östlich des Geltungsbereiches schließt der unbebaute, als Weideland genutzte Teil eines Privatgrundstückes (Flurstück 113, S. Abb. 3) an. Auf der östlichen Grundstückshälfte befindet sich ein freistehendes Wohngebäude, das über die Bergische Straße erschlossen wird.

Entlang der Nordgrenze von Flurstück 113 verläuft die Straße 'Zur Hütte' (s. Abb. 9), die im Osten in die Bergische Straße einmündet und im Westen an der Ostgrenze des Plangebietes endet. Die auf einer Breite von ca. 3,50 m asphaltierte Fahrbahn wird auf ihrer Nordseite von einem mit Gras bewachsenen Randstreifen flankiert.

Während das Planungsgebiet im Norden, Osten und Süden von Wohnbebauung umschlossen wird, öffnet es sich nach Westen hin zur freien Landschaft (Abb. 10):

hinter unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen schließen ausgedehnte Waldgebiete an. Die Wahnbachtalsperre, ein beliebtes Ausflugsziel, ist rd. 1 km entfernt.



Abb. 8: Öffentliche Grünanlage südlich des Plangebietes, im Hintergrund die Teichstraße

Der Stadtteil Heisterschoß ist über die Omnibus-Linie 578 der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG), die Mitglied im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) ist, an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen. Die Haltestellen befinden sich an der Bergischen Straße etwa auf der Höhe des Einmündungsbereichs 'Zur Hütte' (Richtung Hennef / Stadtzentrum über Happerschoß) bzw. Wiesenstraße (Richtung Neukirchen-Seelscheid).

Der nächstgelegene Kindergarten sowie die nächste Grundschule befinden sich in etwa 700 m Entfernung zum Plangebiet am östlichen Ortsausgang des Stadtteils Happerschoß.



Abb. 9: vorhandene Straße 'Zur Hütte' von Osten in Richtung Plangebiet



Abb.10: Die westlich an das Plangebiet angrenzende offene Landschaft mit Blick auf den Ortsteil Happerschoß

3.4 Eigentumsverhältnisse

Die gesamte Fläche des Plangebietes befindet sich im Besitz eines Grundstückseigentümers.

3.5 Altlasten, Immissionen

3.5.1 Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gibt es keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altlasten.

3.5.2 Immissionen

Der Bebauungspiangeltungsbereich liegt im Einflussbereich des Flughafens Köln / Bonn. Eine potenzielle Lärmquelle sind die derzeitigen, nur ca. 250 m vom Plangebiet entfernten Abflugrouten über Bahn 24 (Querwindbahn). Die nachts gemessenen Mittelpegel durch Fluglärm betragen 50 dB (A) (Quelle: Umweltatlas der Stadt Hennef, Fluglärm).

Aus diesem Grund können sporadische Belästigungen durch Fluglärm nicht ausgeschlossen werden, so dass ggf. im Rahmen künftiger Baugenehmigungsverfahren rechtzeitig Vorkehrungen zur Vermeidung solcher Lärmeinwirkungen getroffen werden sollten, zum Beispiel durch den Einbau von Schallschutzfenstern in (insbesondere zu Schlafzwecken genutzten) Wohnräumen. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

4. Planungskonzept, Bebauungsplan-Festsetzungen

4.1 Nutzung

Die geplante Bebauung lässt die vorhandenen Wohngebiete 'Zum Metzengarten' und 'Teichstraße', die bisher durch die brach liegenden Flächen des Plangebietes voneinander getrennt waren, zu einer räumlichen und funktionalen Siedlungseinheit zusammenwachsen.

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung von 6 Wohngebäuden, die sich in Bezug auf Nutzung, Dichte, Struktur und Größenordnung am benachbarten Bestand orientieren – zulässig sind Gebäude mit einer maximalen Höhe von 8,00 m mit bis zu 2 Wohneinheiten je Gebäude.

Entsprechend dem dörflichen Charakter der Ortslage wird offene Bauweise festgesetzt. Diese Festsetzungen wurden angewandt, um die Dichte am Ortsrand und im Übergang in die freie Landschaft steuern zu können.

Die künftige Bebauungsdichte wird über die Festsetzung von Grundflächenzahlen definiert; die Maximalwerte (z.B. GRZ = 0,4) orientieren sich weitgehend an der Dichte der benachbarten Privatgrundstücke südlich des Geltungsbereichs. Von der Festsetzung einer GFZ sowie der Geschossigkeit wird abgesehen, stattdessen wird die absolute Höhe der Gebäude als maximale Firsthöhe festgesetzt.

Die besondere Attraktivität des Plangebietes resultiert nicht zuletzt aus seiner leichten Hanglage in Nordost-Südwest-Ausrichtung. Um sicherzustellen, dass die künftigen Baukörper sich an das vorhandene Geländeprofil anpassen und sich in Bezug auf ihre Höhenentwicklung in die benachbarten Gebäudestrukturen einfügen, setzt der Bebauungsplan Höchstwerte für Firsthöhen fest. Bezugspunkt für die maximale Höhenfestsetzung von Oberkante / Erdgeschossfertigfußboden (FFOK EG) ist die Höhe der Straßenoberkante der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten Verkehrsfläche (Planstraße), gemessen in der auf die Gesamtlänge (einschließlich vor- und rückspringender Bauteile) bezogenen Mittelachse des Gebäudes.

Im Bereich WA 3 / WA 4 wird die geplante überbaubare Fläche begrenzt durch die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 17.2. Eine darüber hinausgehende Bebauung soll auf Grund der Lage (Wasserschutzzone II A) vermieden werden. Das Allgemeine Wohngebiet (WA) wird lediglich für eine mögliche Anlage von Terrassen nach Westen hin 6 m über die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans Nr. 17.2 verlängert. Der anschließende Bereich des Grundstückes wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Hausgärten' festgesetzt.

Die Grünfläche wird einem Gebäude funktional zugeordnet. Dieser Teil des Grundstückes darf nur wie ein Hausgarten genutzt werden. Damit kommt die Festsetzung nicht nur zur Verwirklichung der Allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Betracht, sie soll in diesem Fall auch dazu dienen, die künftige städtebauliche Funktion von Freiflächen, die als prägende Elemente eines Ortsteils angesehen werden, zu bestimmen. Der Schutz des Wasserschutzgebietes II A wird gewährleistet.

Für den gesamten Geltungsbereich setzt der Bebauungsplan ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) im Sinne des § 4 BauNVO fest. Neben Wohnnutzung sind, in geringem Umfang, nicht störende, der Versorgung des Gebietes dienende Wohnfolgeeinrichtungen zulässig, z.B. Läden, Schank- oder Speisewirtschaften sowie

Handwerksbetriebe, darüber hinaus auch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. Um die Wohnqualität nicht zu beeinträchtigen, sind, auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 BauNVO, die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen teilweise ausgeschlossen. Dies sind lärm- und flächenintensive Anlagen sowie Anlagen, die zusätzliche Kraftfahrzeugverkehre erzeugen (Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen).

Die künftigen privaten Baugrundstücke werden über die Verlängerung der bereits vorhandenen Straße 'Zur Hütte' erschlossen (s. 4.2.2).

Jeder Wohneinheit ist mindestens ein gedeckter Pkw-Stellplatz auf den hierfür festgesetzten Flächen bzw. innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugeordnet (Garage oder Carport). In WA 1, 2, 3 und 5 sind den Garagen / Carports jeweils mindestens 5,50 Meter lange Zufahrten zuzuordnen, die als zusätzliche Stellplätze nutzbar sind. Ausnahmsweise ist in allen WA pro Grundstück ein weiterer Stellplatz außerhalb der festgesetzten Flächen, ausgehend von der Straßenbegrenzungslinie, zulässig.

Um eine Durchgrünung der Siedlung zu gewährleisten, setzt der Bebauungsplan konkrete Pflanzmaßnahmen fest (Näheres hierzu s. 4.3.1).

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB sind im WA 1,2,3,und 4 nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den Vorgärten zulässig. Zum einen ist bei teilweise geringen Grundstückstiefen in hängigem Gelände das Freihalten der rückwärtigen Grundstücksteile, d.h. der Hausgärten, von jeglicher Bebauung beabsichtigt, zum anderen ist eine Bebauung der Grundstücksflächen außerhalb des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan-Gebietes Nr. 17.2 'Heisterschoß-West' aus wasserrechtlicher Sicht ausgeschlossen. Aus diesem Grunde sind die privaten Grundstücksanteile im Westen des Geltungsbereiches (WA 3, WA 4) ausschließlich als Hausgärten zu nutzen und von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ausgenommen von dieser Festsetzung ist das große, innerhalb des Plangebietes liegende Baugrundstück WA 5, in dem Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Fläche unproblematisch sind. Aufgrund der topografischen Bedingungen im Plangebiet (Hanglage) wird auf den der Planstraße talseitig gelegenen Grundstücken im WA 1, WA 2 und WA 3 eine Mindesthöhe des Erdgeschosses von 0,30m festgesetzt. Durch diese Festsetzung soll der Gefahr von Überschwemmungen der Wohngebäude nach Starkregenereignissen Rechnung getragen werden. Gleiches gilt für die talseitig gelegenen Garagen, die mindestens 0,10m über Straßenniveau liegen sollen. Die Festsetzung bezieht sich auch idealtypisch auf die bereits bestehenden Gebäude im WA 1, um im Falle eines möglichen Abgangs/Umbau bei diesen Häusern, denen bei Starkregen ebenfalls Überschwemmungen drohen, zu schützen und diese gleich zu behandeln.

4.2 Erschließung

4.2.1 Öffentlicher Nahverkehr

Das Planungsgebiet ist über die vorhandene Omnibuslinie 578 des VRS an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen (s. 3.3). Die Bushaltestellen befinden sich in unmittelbarer Nähe: im Einmündungsbereich Bergische Straße / 'Zur Hütte' liegt die Haltestelle in Richtung Hennef / Zentrum (über Happerschoß), im Einmündungsbereich Bergische Straße / Wiesenstraße die Haltestelle in Richtung Seelscheid.

4.2.2 Kraftfahrzeug-, Fußgänger- und Radverkehr

Die äußere Erschließung für die neue Wohnsiedlung erfolgt über die Bergische Straße. Kurz hinter dem Einmündungsbereich 'Zum Metzengarten' zweigt die Straße 'Zur Hütte' ab (s. Abb.12), die zurzeit an der östlichen Grenze des Plangebietes endet. Diese städtische Straße ist nicht endausgebaut. Zur Erschließung der geplanten Wohnanlage ist eine Verlängerung der Straße erforderlich.



Abb. 11: Bushaltestelle in Richtung Hennef-Mitte (über Happerschoß)

Die Planstraße soll -bei einer durchgängigen Breite von 5,25 m -niveaugleich ausgebaut werden, separate Geh-/ Fahrradwege sind auf Grund des zu erwartenden geringen Verkehrsaufkommens nicht erforderlich. Das Wendeelement am westlichen Straßenende ist für die Befahrbarkeit durch dreiachsige Müllfahrzeuge konzipiert (einseitiger Wendehammer für Fahrzeuge bis 10,00 m Länge – 3-achsiges Müllfahrzeug -gemäß Bild 59 der 'Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen' (RASt 06).

4.2.3 Ruhender Verkehr

Auf den Privatgrundstücken in WA 1, 2, 3 und 5 ist für jede Wohneinheit mindestens ein gedeckter Pkw-Stellplatz in Form einer Garage oder eines Carports mit einer mindestens 5,50 m langen Zufahrt (als zusätzlicher Stellplatz) zu errichten. Zur Minimierung der Flächenversiegelung sind Stellplätze, Garagen oder Carports nur auf den dafür festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Im WA 4 sind aufgrund des Grundstücksschnitts auch nebeneinander liegende Stellplätze oder Garagen/Carports ohne lange Zufahrt zulässig.

4.2.4 Ver- und Entsorgung

Das im Südosten des Plangebietes gelegene Privatgrundstück (Flurstück 98) wird an den vorhandenen Mischwasserentschacht 'Zur Hütte' angeschlossen.

Das Schmutz- und Niederschlagswasser von den übrigen Grundstücken wird über ein Trennsystem entsorgt. Hierfür ist die Verlegung neuer Leitungen in der Trasse

der Planstraße erforderlich mit Anschluss an die bestehende Trennkanalisation in der Teichstraße. Die Trasse der geplanten Anschlussleitungen verläuft über private Baugrundstücke, die erforderlichen Leitungsrechte sind privatrechtlich zu sichern.

Der Bebauungsplan setzt im Bereich von Flurstück 99 einen 3 m breiten Streifen für Leitungsrechte fest.



Abb. 12: Einmündungsbereich Hauptstraße / Zum Metzengarten
Abb. 12: Einmündungsbereich Hauptstraße / Zum Metzengarten

Gemäß § 51a LWG „ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem

1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist“.

Bezüglich der Entsorgung des Niederschlagswassers ist der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.05.1998 zur Durchführung des § 51 a Landeswassergesetz (sog. MURL-Erlass) zu beachten. Der MURL-Erlass kann beim Planungsamt der Stadt Hennef zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Im Hinblick auf die schwierige topografische Situation auf Grund der hängigen Lage des Plangebietes wird davon abgesehen, die Versickerung des Niederschlagswasser über technische Versickerungsmaßnahmen (Mulden, Rigolen u.a.) im Bebauungsplan festzusetzen. ist die Beseitigung von Niederschlagswasser besonderes bedeutsam, weshalb hierzu besondere Festsetzungen getroffen werden. Bereits in der Vergangenheit kam es bei an das Plangebiet angrenzenden Grundstücken zu Überflutungen der Wohnhäuser bei Starkregenereignissen. Daher liegt der Planung eine Erschließung zugrunde, nach der das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt wird, dass die Bebauung diesseits und jenseits des Plangebietes keinen Schaden nimmt. Das auf den bebauten und befestigten Flächen des Plangebietes niedergehende Regenwasser wird über einen entsprechend dimensionierten, neuen Kanal in die Teichstr. abgeführt. Das den Hang frei abwärts fließende Wasser soll durch eine Mauer entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze im WA 2 aufgehalten werden. Ein mindestens 1m breiter Streifen mit einer Entwässerungsmulde ist vor der Mauer festgesetzt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass das Regenwasser nicht weiter Richtung Häuser Teichstr. läuft, sondern durch die Mulde Richtung Entwässerungsrohr auf Flurstück 99 abgeführt wird. Zudem soll entlang der südlichen und westlichen Straßenseite der Planstraße statt eines Randbordes ein Hochbord eingebaut werden, auch bei den Garagenzufahrten. Dadurch soll das Regenwasser Richtung Sinkkasten geführt werden.

Für das Plangebiet ist der Löschwasserschutz mit 48 m³ / h für die Dauer von 2 Stunden gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz gewährleistet.

4.3 Grünordnerische Maßnahmen, Maßnahmen zum Natur-und Trinkwasserschutz

4.3.1 Grünordnung

Das Bauleitplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt (s. Kapitel 1). Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die geplanten Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig; von der Möglichkeit, von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes abzusehen, wird Gebrauch gemacht. Dennoch setzt der Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen verschiedene grünordnerische Maßnahmen fest, um der besonderen topografischen Situation des Geltungsbereiches Rechnung zu tragen.

Das Plangebiet grenzt im Westen unmittelbar an die offene Landschaft an. Durch Festsetzung von besonderen Pflanzmaßnahmen im Übergangsbereich Siedlung / Landschaft sowie innerhalb der geplanten Wohnsiedlung soll eine Vernetzung der Vegetationsstrukturen erreicht werden.

Im Einzelnen setzt der Bebauungsplan folgende grünordnerische Maßnahmen fest:

- Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Hausgärten
- Grundstückseinfriedungen nur in Form von Schnitthecken oder freiwachsenden Gebüsch aus heimischen Straucharten
- Anpflanzung heimischer Laub- und / oder Obstgehölze auf den nicht überbaubaren Flächen der privaten Grundstücke (1 Baum je Grundstück).

Der Bebauungsplan enthält unter 'Textliche Festsetzungen' eine Auswahlliste geeigneter Gehölze, die bei der Bepflanzung der privaten Grundstücke vorzugsweise verwendet werden sollen.

4.3.2 Naturschutz

Zur Einschätzung eventueller Habitatpotenziale in Bezug auf Fledermäuse im Plangebiet wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens im September 2008 eine artenspezifische Untersuchung durchgeführt. An Hand einer Tagesbegehung wurden bereits jetzt erkennbare Konflikte, die bei der Umsetzung der Planung eventuell entstehen können, ermittelt und analysiert.

Ergänzend dazu erfolgten im April 2009 zwei weitere Begehungen zur Abschätzung möglicher Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Vogelarten wie Schleiereule, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe. Darüber hinaus wurden die laut dem Fachinformationssystem („Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, LANUV, 2007) für das Messtischblatt 5109 (Lohmar) genannten planungsrelevanten Arten auf ihr mögliches Vorkommen im Planungsgebiet hin durchgesehen.

Beide Untersuchungen (September 2008, April 2009) ergaben keine unmittelbaren Hinweise auf das Vorhandensein von Fledermäusen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Jedoch wird im Ergebnis der ersten Untersuchung im Herbst 2008 bereits darauf hingewiesen, dass die alte Scheune im Plangebiet, insbesondere auf Grund ihrer Mauerrisse und Spalten im Gebälk, möglicherweise als Sommerquartier für gebäudebewohnende Fledermäuse dienen könnte. Da das Gebäude nach Norden hin offen und somit nicht frostsicher ist, kann eine Nutzung als Winterquartier dagegen ausgeschlossen werden. Mit Abriss der Scheune könnte es zum Ver

lust eines potenziellen Fledermaus(sommer)quartiers kommen. Diese Einschätzung wird im Ergebnis der Untersuchung im April 2009 bestätigt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch die Planung ggf. ein Jagdhabitat im Bereich der Ruderalflächen gestört wird bzw. verloren geht.

Zum vorbeugenden Schutz der Fledermäuse werden verschiedene Maßnahmen empfohlen, die im Bebauungsplan als entsprechende Festsetzungen ihren Niederschlag finden:

- grundsätzlich ist die Bauzeit einzuschränken: der Abbruch der Scheune darf nicht während der Wochenstuben-, Paarungs- und Wanderzeit der Fledermäuse erfolgen, d.h. die Baufeldräumung kann nur in der Zeit von Mitte Oktober bis Anfang März vorgenommen werden. In den Abend- und Nachtstunden darf kein Baubetrieb stattfinden.
- Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Fledermausquartieren sind vor Beginn der Bauarbeiten 5 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart im näheren Umfeld und unter fachkundiger Leitung anzubringen.

Die Untersuchungen im April 2009, die sich insbesondere auf die alte Scheune im Plangebiet konzentrierten, ergaben keine Hinweise auf Schleiereulen, Mehl- und Rauchschnalben sowie (s.o.) auf Fledermäuse. Zwei gefundene Nester aus dem vergangenen Jahr werden, wenn auch nicht mit absoluter Sicherheit, dem Hausrotschwanz zugeordnet. Sicherheit könnte nur eine Kontrolle während der Brutzeit ab Mai ergeben.

Sofern keine Kontrolle erfolgt, muss von dem Verlust eines Brutplatzes für den Hausrotschwanz ausgegangen werden. Zum Ausgleich werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Bauzeiteneinschränkung, wie bei den Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz der Fledermäuse (s.o.) beschrieben
- Da man davon ausgehen muss, dass nicht alle angebotenen Nistkästen vom Hausrotschwanz angenommen werden, sind als Ersatz für den potenziellen Verlust eines Nistplatzes vor Beginn der Bauarbeiten mindestens drei handelsübliche Halbhöhlen-Nistkästen im näheren Umfeld aufzuhängen. Diese sollen wettergeschützt und im Übergang zur offenen Landschaft (am westlichen Rand des Planungsgebietes) angebracht werden. Es ist darauf zu achten, dass die Kästen nicht von Katzen erreicht werden können. Das Anbringen sollte bis spätestens April erfolgen, um rechtzeitig dem Nistplatz suchenden Gartenrotschwanz zur Verfügung zu stehen.

Die genannten Maßnahmen finden im Bebauungsplan als entsprechende Festsetzungen ihren Niederschlag.

Die Wahrscheinlichkeit von Vorkommen des Kammmolches und der Zauneidechse im Plangebiet wird als gering angesehen, Konflikte werden für diese Arten nicht erwartet.

Die Zusammenfassungen beider Untersuchungsergebnisse sind in Anhang I bzw. Anhang II nachzulesen.

Weitere Einzelheiten sind den Anlagen I („Einschätzung zu Habitatpotenzialen bezüglich der Fledermausfauna“) und II („Ergänzende Untersuchungen bzgl. Fledermäuse, Schleiereule, Rauch-, Mehlschnalbe und sonstiger planungsrelevanter Arten“) zu entnehmen.

4.3.3 Trinkwasserschutz

Die Grenze zwischen den Zonen II A und II B (innen) der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre des Wahnbachtalsperrenverbandes vom 14. Mai 1993 und die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Heisterschoß-West sind nachrichtlich in die Planzeichnung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 übernommen worden.

Der überwiegende Teil des Plangebietes der 11. Änderung liegt in der Wasserschutzzone II A.

Gegen die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Heisterschoß-West 'Zur Hütte' der Stadt Hennef wurden vom Rhein-Sieg-Kreis auf Grund der Lage des Plangebietes im Wasserschutzgebiet mit Schreiben vom 02.12.2008 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erhebliche Bedenken geäußert: Gemäß der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre § 6, Abs. 2, Ziffer 2 seien in der Wasserschutzzone II A Bebauungspläne verboten, soweit diese generell Bebauungsverdichtungen oder Bebauungsausweitungen zulassen oder das Einfügen von baulichen Anlagen und sonstigen vergleichbaren Nutzungen in unmittelbarer Nähe zu den Quellbereichen oder Ufern der Gewässer vorsehen.

Maßgebend für die Abgrenzung der Schutzzone war hier, nach Aussage der Bezirksregierung Köln, der unterhalb des Plangebietes liegende Teich, der direkte Verbindung zum unterhalb beginnenden Gewässer hat, welches direkt in die Talsperre mündet.

Eine Ausweitung oder Verdichtung der Bebauung sei im Einzelfall über ein Befreiungsverfahren nach Wasserschutzgebietsverordnung zulässig. In diesem Verfahren sind die Bezirksregierung Köln sowie der Wahnbachtalsperrenverband zu beteiligen.

Die hier geplante Errichtung von 8 Einfamilienhäusern könne nicht mehr als Einzelfall interpretiert werden. Daher könne eine Befreiung von den Verbotstatbeständen der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre nicht in Aussicht gestellt werden. Die geplante Erweiterung des Bebauungsplangebietes im Bereich der Wasserschutzzone II A der Wahnbachtalsperre sei demnach zurückzunehmen.

Zum Entwurf der 11. Änderung wurde die überbaubare Fläche daher zurückgenommen auf die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Heisterschoß West. Eine Bebauung der Grundstücksflächen außerhalb des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplangebietes Nr. 17.2 Heisterschoß-West ist aus wasserrechtlicher Sicht ausgeschlossen. Aus diesem Grunde sind die privaten Grundstücksanteile im Westen des Geltungsbereiches (WA 3, WA 4) ausschließlich als Hausgärten zu nutzen und von jeglicher Bebauung freizuhalten. Der Bebauungsplan-Entwurf setzt entsprechende Baugrenzen, ergänzt durch textliche Festsetzungen zu Nebenanlagen (Punkt 1.2.3 der Textlichen Festsetzungen), fest.

Die geänderte Planung wurde der Unteren Wasserbehörde (Amt für Technischen Umweltschutz – Siedlungswasserwirtschaft – beim Rhein-Sieg-Kreis) vorgelegt. Diese stellt eine Genehmigung der 11. Änderung gemäß § 6 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre in Aussicht. Ein entsprechender Antrag steht noch aus.

Der Änderungsbereich des Planes liegt in der Wasserschutzzone II A und II B (innen) der Wahnbachtalsperre. Der Alternativvorschlag sieht keine Bauflächen außerhalb des derzeit geltenden Bebauungsplanes vor, die Erweiterungsbebauung orientiert sich an der bestehenden Bebauung, eine Ausweitung der Bebauung in westlicher Richtung zur Talsperre hin bzw. in südlicher Richtung zum Teich / Siefen ist nicht mehr vorgesehen.

Das Vorhaben fällt somit nicht mehr unter den Verbotstatbestand der generellen Bebauungsausweitung oder der generellen Bebauungsverdichtung in der Wasserschutzzone II A, sondern ist nach Wasserschutzgebietsverordnung nur noch genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre wird von der Stadt Hennef im laufenden Bauleitplanverfahren beantragt und wird zum Satzungsbeschluss der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr.

17.2 Heisterschoß-West vorgelegt.

Unter 3.2 der textlichen Festsetzungen enthält der Bebauungsplan Hinweise zum Wasserschutz.

5. Statistik

Die Aufteilung der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans stellt sich nach Realisierung der Planung wie folgt dar:

Gesamtfläche des Bebauungsplan-Geltungsbereiches	Ca. 5.170,07 qm	100,0 %
Davon:		
Verkehrsflächen	Ca. 603,54 qm	11,7 %
Private Grundstücksflächen	Ca. 4.566,53 qm	88,3 %
Davon:		
Nettobaulandflächen	Ca. 3.280,18 qm	63,4 %
Private Grünflächen	Ca 1.286,35 qm	24,9 %

6. Kosten

Der Grundstückseigentümer hat ein Interesse an der zügigen Durchführung des Bauleitplanverfahrens und an der Erschließung des geplanten Wohngebietes. Er hat sich gegenüber der Stadt Hennef zur Übernahme der Kosten für die städtebauliche Planung sowie für die vorbereitenden Gutachten bzw. ergänzenden Ingenieurleistungen verpflichtet und wird auf seine Kosten die erforderlichen Maßnahmen zur Erschließung des Plangebietes durchführen.

Die entsprechenden Modalitäten regelt ein zwischen der Stadt Hennef und dem Grundstückseigentümer abzuschließender Erschließungsvertrag auf der Grundlage des § 124 BauGB.

7. Anhang

7.1 Zusammenfassung der „Einschätzung zu Habitatpotenzialen bezüglich der Fledermausfauna“ von Dipl.-iol. M. Höller (Anlage I, Absatz 5)

5 Zusammenfassung

Zur Einschätzung der Habitatpotenziale bezüglich der Fledermausfauna im Plangebiet der Erschießung „Zur Hütte“ in Hennef Heisterschoß erfolgte am 24. September 2008 eine Tagesbegehung im Plangebiet.

Das Untersuchungsgebiet grenzt im Süden an linienförmige Strukturen (Heckenstrukturen der Grundstücke „Teichstraße“), die zum einen als Jagdhabitat, zum anderen als Leitlinien (Flugstraßen) z.B. für Zwergfledermäuse fungieren können. Diese Strukturen liegen außerhalb des Plangebietes. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Tiere bei ihren Transfer- und Jagdflügen die südlichen Bereiche der Planfläche steifen. Weitere potenzielle Jagdhabitate bieten Ruderalflächen.

Die ehemalige Scheune weist mit Spalten im Gebälk potenzielle Quartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse z.B. Zwergfledermäusen auf.

Bereits jetzt erkennbare Konflikte, die bei Umsetzen der Planung für Fledermäuse entstehen können, werden beschrieben z.B. der Verlust von potenziellen Fledermausquartieren in der ehemaligen Scheune. Zur Klärung der Erheblichkeit dieser Konflikte, müssen weitere Untersuchungen geplant werden. Sollte dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein, werden Maßnahmen zur Minderung der erkennbaren Konflikte, wie terminierte Baufeldräumung, ökologische Baubegleitung und Schaffung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) beschrieben. Diese Maßnahmen müssen aus Gründen der Vorsorgpflicht und des Artenschutzes eingehalten werden.

Ob die Planung einen Verbotstatbestand nach § 19 (3) BNatSchG, § 42 (1) BNatSchG oder Art. 12 (1) FFH-RL berührt, lässt auf Grund dieser Einschätzung zu Habitatpotenzialen im Plangebiet bezüglich der Fledermäuse nicht abschließend beantworten.

7.2 Zusammenfassung der „Ergänzenden Untersuchungen bzgl. Fledermäuse, Schleiereule, Rauch-, Mehlschwalbe und sonstiger planungsrelevanter Arten“ von Dipl.-Biol. M. Höller (Anlage II, Abs. 6)

6 Zusammenfassung

Nach den Vorgaben der ULB des Rhein-Sieg-Kreises und im Auftrag von Herrn Ludwig Kutteneuler erfolgten zwei Begehungen (11.04.09 und 14.04.09) zwecks Abschätzung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wie Schleiereule, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe. Dabei wurde nach indirekten Hinweisen, z.B. Kot, Gewölle, alte Nester aus 2008) gesucht. Gleichzeitig wurde bei diesen Begehungen auch nach weiteren Hinweisen zu Fledermäusen und anderen, im Untersuchungsgebiet theoretisch möglichen planungsrelevanten Arten gesucht. Da zum Zeitpunkt der Begehungen noch nicht alle Vogelarten revieranzeigend oder bereits brütend angetroffen werden können, handelt es sich hier um eine Abschätzung.

Auf planungsrelevante Arten der Fachinformationssystem (LANUF 2008) für das MTB 5109 wird in dieser Arbeit eingegangen. Die Untersuchungen der Scheune ergaben keine Hinweise auf Fledermäuse, Schleiereule, Mehl- und Rauchschwalbe. Es wurden 2 Nester aus dem vergangenen Jahr gefunden. Diese können vom Hausrotschwanz oder vom Gartenrotschwanz stammen. Eine sichere Aussage ist derzeit nicht möglich. Ein mögliches Vorkommen von Kammolch und Zauneidechse wird diskutiert. Die Wahrscheinlichkeit von Vorkommen der beiden Arten im Plangebiet wird als gering angesehen. Auch hier ist aufgrund der beiden Begehungen im April 2009 keine abschließende Aussage möglich.

Es werden Konflikte dargestellt, die aufgrund der beiden Begehungen im April 2009 erkennbar sind. Zu Konflikten bezüglich der Fledermausfauna wird auf HÖLLER 2008 verwiesen. Durch den Eingriff könnte es zum Verlust von Brutplätzen des Hausrotschwanzes kommen. Konflikte für Kammolch und Zauneidechse werden nicht erwartet. Sicher Aussagen sind erst nach weiteren Kartierungen möglich. Neben den bereits für die Fledermäuse in HÖLLER 2008 aufgeführten, werden Maßnahmen für die Vögel beschreiben wie eine Bauzeitenbeschränkung. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – hier Ausbringung von Nistkästen als Ersatz für die verloren gehenden Nistplätze – sind für den Gartenrotschwanz erforderlich.

Diese Maßnahmen müssen aus Gründen der Vorsorgpflicht und des Artenschutzes eingehalten werden.

Ob bei korrekter Durchführung der o.g. Maßnahmen dennoch Konflikte für die planungsrelevanten Arten auftreten, die einen der Verbotstatbestand nach § 19 (3) BNatSchG, § 42 (1) BNatSchG darstellen, lässt sich auf Grund der beiden Begehungen (11.04.09 und 14.04.09) nicht abschließend beantworten.

8. Anlagenverzeichnis

Zur Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17.2 Heisterschoß-West – 11. Änderung 'Zur Hütte'
gehören die nachfolgenden Anlagen:

Anlage I

Projekt: Erschließung „Zur Hütte“ in Hennef Heisterschoß – hier: Einschätzung zu
Habitatpotenzialen bezüglich der Fledermausfauna

Verfasser: Dipl.-Biologin Mechthild Höller
Reuterstraße 55 51375 Leverkusen

Anlage II

Projekt: Erschließung „Zur Hütte“ in Hennef Heisterschoß – hier: Ergänzende Untersuchungen
bzgl. Fledermäuse, Schleiereule, Rauch-, Mehlschwalbe und sonstiger planungsrelevanter
Arten

Verfasser: Dipl.-Biologin Mechthild Höller
Reuterstraße 55 51375 Leverkusen

Anlage III

Auszug aus der 'Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre des Wahnbachtalsperrenverbandes
(Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre) vom 14. Mai 1993.
.....

gez. Bauass. Dipl.-Ing. Erika Grobe-Kunz

Bad Honnef, den 04.03.2010

Eheleute

K

53773 Hennef – Heisterschoß

Stadt Hennef

Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef (Sieg)

11. Änderung Bebauungsplan Nr. 17.2, Heisterschoß – West, „Zur Hütte“, Hennef (Sieg)

**hier: unser Antrag vom 06.05.2010;
ihr Schreiben vom 05.12.2010, Zeichen: I – 611
ihr Schreiben vom 13.12.2010, Zeichen: I / 611**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Ablehnung unseres Antrages vom 06.05.2010 erheben wir **E I N S P R U C H**, da der Ratsbeschluss vom 18.02.1986 **keine** erschließungsbeitragsrechtlichen Fragen beinhaltet, - und somit unser Antrag **a u c h n i c h t** -, sondern dieser sich nur auf das **Bebauungsplanverfahren Nr. 17.2** bezieht.

In Ihrem Schreiben vom 05.12.2010 bestätigen Sie uns, dass in dem Beschlussvorschlag zur Ausschusssitzung am 09.11.2010 unser Antrag **falsch zitiert** worden ist. Den uns mit Ihrem Schreiben vom 13.12.2010 mitgeteilten Beschluss entspricht **exakt** dem Text der falschen Beschlussvorlage.

Daher **b e a n t r a g e n** wir **erneut**, **inhaltlich** den Ratsbeschluss vom 18.02.1986 auf die jetzigen Verhältnisse zu übernehmen - das heißt -, zu beschließen:

1. Die Stadt wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit dem Grundstückseigentümer einen Erschließungsvertrag abschließen, der die Verfängerung der Straße „Zur Hütte“ (**n e u e** Planstraße im Plangebiet) regelt.
In diesem Erschließungsvertrag wird für den Grundstückseigentümer verpflichtend festgelegt, dass er die Kosten für die Baumaßnahme der neuen Planstraße im Plangebiet zu tragen hat (siehe auch unter : **6. KOSTEN** im Bebauungsplan – Entwurf 17.2.) und dass für die vorderen **Anlieger der bestehenden** Straße „Zur Hütte“ (Bestand) **k e i n e** **KOSTEN** aus der Straßenbaumaßnahme für die neue Planstraße entstehen.
2. Zur Zeit läuft in Heisterschoß der Straßenausbau Heisterschoß – West. Hierzu gehört auch die vorhandene Straße „Zur Hütte“.
Im Erschließungsvertrag wird **verbindlich** sichergestellt, dass **nach Fertigstellung** der vorhandenen Straße „Zur Hütte“ Schäden, die an der fertigen Straße durch die Baumaßnahme im Plangebiet entstehen, hier die Wiederherstellung der Straße „Zur Hütte“ von der „Bergischen Straße“ bis zum jetzigen Ausbauende – bei Erfordernis – durch den Erschließungsunternehmer zu dessen Lasten erfolgen muss.

Anlage

- Anmerkung

Mit freundlichen Grüßen

*E-Mail eingegangen
14.02.2011*

, 11.02.2011

Ö 1

Eheleute
Reinhold und Inge Klein
Zur Hütte 1
53773 Hennef – Heisterschoß

,11.02.2011

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef (Sieg)

11. Änderung Bebauungsplan Nr. 17.2, Heisterschoß – West, „Zur Hütte“, Hennef (Sieg)

**hier: unser Antrag vom 06.05.2010;
Ihr Schreiben vom 05.12.2010, Zeichen: I – 611
Ihr Schreiben vom 13.12.2010, Zeichen: I / 611**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Ablehnung unseres Antrages vom 06.05.2010 erheben wir **E I N S P R U C H**, da der Ratsbeschluss vom 18.02.1986 **keine** erschließungsbeitragsrechtlichen Fragen beinhaltet, - und somit unser Antrag **a u c h n i c h t** -, sondern dieser sich nur auf das **Bebauungsplanverfahren Nr. 17.2** bezieht.

In Ihrem Schreiben vom 05.12.2010 bestätigen Sie uns, dass in dem Beschlussvorschlag zur Ausschusssitzung am 09.11.2010 unser Antrag **falsch zitiert** worden ist. Den uns mit Ihrem Schreiben vom 13.12.2010 mitgeteilten Beschluss entspricht **exakt** dem Text der falschen Beschlussvorlage.

Daher **b e a n t r a g e n** wir erneut, **inhaltlich** den Ratsbeschluss vom 18.02.1986 auf die jetzigen Verhältnisse zu übernehmen - das heißt - , zu beschließen:

1. Die Stadt wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit dem Grundstückseigentümer einen Erschließungsvertrag abschließen, der die Verlängerung der Straße „Zur Hütte“ (**n e u e** Planstraße im Plangebiet) regelt.
In diesem Erschließungsvertrag wird für den Grundstückseigentümer verpflichtend festgelegt, dass er die Kosten für die Baumaßnahme der neuen Planstraße im Plangebiet zu tragen hat (siehe auch unter : **6. KOSTEN** im Bebauungsplan – Entwurf 17.2.) und dass für die vorderen Anlieger der bestehenden Straße „Zur Hütte“ (Bestand) **keine** KOSTEN aus der Straßenbaumaßnahme für die neue Planstraße entstehen.
2. Zur Zeit läuft in Heisterschoß der Straßenausbau Heisterschoß – West. Hierzu gehört auch die vorhandene Straße „Zur Hütte“.

Im Erschließungsvertrag wird verbindlich sichergestellt, dass nach Fertigstellung der vorhandenen Straße „Zur Hütte“ Schäden, die an der fertigen Straße durch die Baumaßnahme im Plangebiet entstehen, hier die Wiederherstellung der Straße „Zur Hütte“ von der „Bergischen Straße“ bis zum jetzigen Ausbauende – bei Erfordernis – durch den Erschließungsunternehmer zu dessen Lasten erfolgen muss.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

- Anmerkung

Anmerkung

Hiermit schließen wir uns dem Einspruchs-Antrag der Eheleute Reinhold und Inge Klein vom 11.02.2011 an.

„Nach dem uns zur Zeit bekannten Sachstand sollen nur die vorderen Anlieger an der vorhandenen Straße „Zur Hütte“ (3 Stück) zu Erschließungsbeiträgen zur Herstellung der bestehenden Straße „Zur Hütte“ herangezogen werden; die Grundstücke im Plangebiet nicht, obwohl sie direkt an das Ausbauende der bestehenden und jetzt herzustellenden Straße „Zur Hütte“ anschließen **u n d auf die vorhandene Straße „Zur Hütte“ angewiesen sind**, um so auf die überörtliche Hauptverkehrsstraße „Bergische Straße“ zu gelangen. Dies soll zur Zeit jemand verstehen, wer will.

Man stelle sich vor, was real erscheint:

Die Straße „Zur Hütte“ ist fertiggestellt. Anschließend - oder auch später - folgt die Erschließung/Baumaßnahme im Plangebiet. Schwertransporter mit Straßenmaterial, Erdaushub, Kettenfahrzeuge (Bagger etc.) („donnern“) fahren über die fertige Anliegerstraße „Zur Hütte“, die anschließend „ramponiert“ aussehen dürfte.“

Die vorderen Anlieger der fertiggestellten Straße „zur Hütte“ würden sich in ihren elementaren Rechten verletzt sehen, wenn die Wiederherstellung der fertigen Straße „Zur Hütte“ durch den Erschließungsverursacher des Plangebietes nicht rechtsverbindlich geregelt würde im Rahmen des jetzigen Baugenehmigungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen, die vorderen Anlieger der **Straße „Zur Hütte“**

Reinhold Klein

Zur Hütte 1

Inge Klein

Hennef Heisterschoß

Rosemarie Otto

Zum Metzengarten 1

Josf Otto

53773 Hennef

Aneta Augusta

Zum Metzengarten 1

Agustino Augusta

53773 Hennef.

*E-Mail eingegangen
14.02.2011 10:21*

Anmerkung

Hiermit schließen wir uns dem Einspruchs-Antrag der Eheleute
11.02.2011 an.

1 vom

„Nach dem uns zur Zeit bekannten Sachstand sollen nur die vorderen Anlieger an der vorhandenen Straße „Zur Hütte“ (3 Stück) zu Erschließungsbeiträgen zur Herstellung der bestehenden Straße „Zur Hütte“ herangezogen werden; die Grundstücke im Plangebiet nicht, obwohl sie direkt an das Ausbauende der bestehenden und jetzt herzustellenden Straße „Zur Hütte“ anschließen **und auf die vorhandene Straße „Zur Hütte“ angewiesen sind**, um so auf die überörtliche Hauptverkehrsstraße „Bergische Straße“ zu gelangen. Dies soll zur Zeit jemand verstehen, wer will.

Man stelle sich vor, was real erscheint:

Die Straße „Zur Hütte“ ist fertiggestellt. Anschließend - oder auch später - folgt die Erschließung/Baumaßnahme im Plangebiet. Schwertransporter mit Straßenmaterial, Erdaushub, Kettenfahrzeuge (Bagger etc.) („donnern“) fahren über die fertige Anliegerstraße „Zur Hütte“, die anschließend „ramponiert“ aussehen dürfte.“

Die vorderen Anlieger der fertiggestellten Straße „zur Hütte“ würden sich in ihren elementaren Rechten verletzt sehen, wenn die Wiederherstellung der fertigen Straße „Zur Hütte“ durch den Erschließungsversucher des Plangebietes nicht rechtsverbindlich geregelt würde im Rahmen des jetzigen Baugenehmigungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen, die vorderen Anlieger der Straße „Zur Hütte“

1. K.

2. O.

3. A.

STADT HENNEF (SIEG)

**Bebauungsplan Nr. 17.2-
- Heisterschoß West -
- 11. Änderung – Zur Hütte -**

**Textliche Festsetzungen
- Entwurf gem. § 13 a i.V.m.
§ 4a (3) BauGB**

Stand: 25.11.2010

(Zur erneuten Offenlage ergänzte oder geänderte Textteile sind farbig hinterlegt)

**Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und –entwicklung**

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungswesens, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 1 (6) Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen.

1.2 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB

- 1.2.1 Private Garagen, Carports und Stellplätze gem. § 12 (6) BauNVO sind nur auf den hierfür festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 1.2.2 Auf den privaten Grundstücken in WA 1,2,3 und 5 ist jeder Garage/jedem Carport eine mind. 5,50 m lange Zufahrt zuzuordnen, die als zusätzlicher privater Stellplatz nutzbar ist. Ausnahmsweise ist pro Grundstück in allen WA ein weiterer Stellplatz außerhalb der festgesetzten Flächen, ausgehend von der Straßenbegrenzungslinie, zulässig.
- 1.2.3 Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind in WA 1, 2,3 und 4 gem. § 23 (5) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und im Vorgarten zulässig.
- 1.2.4 Die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen sind gem. § 14 (2) BauNVO im Baugebiet ausnahmsweise zulässig.
- 1.2.5 In WA 3 und WA 4 dürfen Terrassen die westliche Baugrenze überschreiten, jedoch max. bis zu 4 m.

1.3 Höhenlage baulicher Anlagen § 9 (2) BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

- 1.3.1 Die Firsthöhe wird im Plan als Höchstmaß festgesetzt. Sie bezieht sich auf die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (FFOK EG) und darf nicht überschritten werden.

Bezugspunkt für die maximale Höhenfestsetzung der FFOK EG ist die Höhe der Straßenoberkante der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten Verkehrsfläche (Planstraße), gemessen in der auf die Gesamtlänge (einschließlich vor- und rückspringender Bauteile) bezogenen Mittelachse des Gebäudes.
- 1.3.2 Die maximale Firsthöhe darf ausnahmsweise um bis zu 0,50 m durch den besonderen Dachaufbau bei Passivhäusern oder Solarenergieanlagen überschritten werden.
- 1.3.3 Die Sockelhöhe FFOK im EG im WA 1, WA 2 und WA 3 muss mindestens 0,30 m über dem Bezugspunkt liegen.
- 1.3.4 Die Sockelhöhe FFOK im EG im WA 4 und WA 5 darf bis zu 0,90 m über dem Bezugspunkt liegen.
- 1.3.5 Die sonstigen Grundstücksteile (Gärten) sind so aufzufüllen und zu verziehen, dass zu den Nachbargrenzen keine Stützmauern erforderlich werden.
- 1.3.6 In den als WA 1, WA2 und WA 3 gekennzeichneten Wohngebieten müssen Garagen mindestens 0,10m über dem Bezugspunkt liegen

1.4 Beschränkung der Wohnungszahl § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB sind je Wohngebäude max. zwei eigenständige Wohneinheiten zulässig.

1.5 Wasserflächen für die Regelung des Wasserabflusses §9(1) Nr. 14 + 16 BauGB

Das von den Freiflächen abfließende Regenwasser ist im WA 2 der an der rückwärtigen Grundstücksgrenze gelegenen, im Plan bezeichneten, mindestens 1m breiten Entwässerungsmulde zuzuführen. Die Entwässerungsmulde ist zu erhalten und dauerhaft zu sichern. Ab dem Bereich der mit einem Leitungsrecht belasteten, im Plan bezeichneten Erschließungsanlage ist die Regenwasserableitung in Form einer Rohrverbindung fortzuführen.

1.6 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

- 1.6.1 Gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB ist auf jedem privaten Grundstück 1 Baum aus der Kategorie 1. „Bäume“ oder 4 c „Obstgehölze“ der Anlage „Zusammenstellung von geeigneten Gehölzen“ zu pflanzen.
- 1.6.2 Bei Pflanzmaßnahmen nach Ziff. 1.5.1 sind die Arten der „Auswahlliste von Gehölzen für Bebauungspläne der Stadt Hennef“ zu berücksichtigen (s. Zusammenstellung von geeigneten Gehölzen).

1.7 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (Straßenböschungen) § 9 (1) Nr. 26 BauGB

Gemäß § 9 (1) Nr. 26 BauGB sind die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen, Aufschüttungen, Abgrabungen auf den privaten Grundstücken zulässig.

1.8.1 Maßnahmen zum Schutz der Vogelfauna § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Zum vorbeugenden Schutz der Vogelfauna, insbesondere der Fledermaus und des Gartenrotschwanzes, ist folgendes zu beachten:

Der Abbruch der Scheune darf nur in der Zeit von Mitte Oktober bis Anfang März, d.h. außerhalb der Wochenstuben-, Paarungs- und Wanderzeit, erfolgen. In den Abend- und Nachtstunden darf grundsätzlich kein Baubetrieb stattfinden.

Als Ersatz für den Verlust potenzieller Fledermausquartiere müssen vor Beginn der Bauarbeiten mindestens 5 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart im näheren Umfeld und unter fachkundiger Leitung angebracht werden.

Zum Verlustausgleich eines Gartenrotschwanz-Brutplatzes sind mindestens drei Halbhöhlen-Nistkästen anzubringen. Die Nistkästen sollen wettergeschützt und im Übergang zur offenen Landschaft am westlichen Rand des Plangebietes angebracht werden; es ist darauf zu achten, dass sie nicht von Katzen erreicht werden können. Das Anbringen der Kästen hat bis spätestens April zu erfolgen, um dem Nistplatz suchenden Gartenrotschwanz rechtzeitig zur Verfügung zu stehen.

2 Bauordnungsrechtliche Vorschriften § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

2.1 Einfriedungen

Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind Einfriedungen von Vorgärten nur max. 1,0 m hohe Laubhecken oder 1,0 m hohe Zäune in Verbindung mit Laubhecken zulässig. Bei der Bepflanzung sind die Arten der „Auswahlliste von Gehölzen für Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Hennef“ zu berücksichtigen (s. „Zusammenstellung von geeigneten Gehölzen“, Rubrik „Sträucher oder Schnitthecken“). Als Vorgärten gelten die Bereiche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Hausfront der Haupterschließungsseite der Gebäude einschließlich der seitlichen Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze.

Im WA 2 wird an der rückwärtigen Grundstücksgrenze eine 1,00m hohe, private Stützmauer festgesetzt.

2.2 Dächer

Es sind nur Satteldächer zulässig, die maximal zulässige Dachneigung beträgt 40°. Die beiden Hälften eines Doppelhauses müssen die gleiche Dachform und –neigung aufweisen sowie aus einheitlichem Material und einheitlicher Farbe hergestellt werden. Für Garagen sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 30-40° sowie bekiesete oder begrünte Flachdächer zulässig.

Zulässig sind nur dunkle Dacheindeckungen in Form von Dachsteinen, Naturschiefer, Kunstschiefer und Dachpfannen, wie sie den nachstehend aufgeführten Farben der RAL-Farbtonkarte entsprechen:

Schwarzttöne:	9004, 9005, 9011, 9017
Grautöne:	7016, 7021, 7024, 7026, 7043
Brauntöne (dunkel):	8028 (terrabraun)

Sollten farbige Dacheindeckungen nicht der RAL-Farbtonkarte zugeordnet werden können, sind Farbnuancierungen in Anlehnung an die angegebenen Farbtöne möglich. Nicht zulässig ist die Verwendung von hellen sowie reflektierenden Materialien für die Eindeckung von Dachflächen. Ausgenommen sind die Materialien, die der solaren Energiegewinnung dienen.

Solarkollektoren und sonstige Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie sind flächenbündig in das Dachniveau zu integrieren oder in gleicher Neigung wie das Dach aufzusetzen.

Gauben oder ähnliche Dachaufbauten dürfen eine Breite von max. 4,0 m aufweisen und in der Summe max. 1/3 der Trauflänge der zugehörigen Dachfläche betragen. Der Abstand von Gauben oder ähnlichen Dachaufbauten untereinander zu Firsten und Ortgängen muss mindestens 1,00 m betragen. Bei Ortgängen zählt als Messpunkt der Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut.

2.3 Freiflächen

2.3.1 Die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind – abgesehen von den notwendigen Flächen für Nebenanlagen, Zufahrt- oder Stellplatzflächen – gärtnerisch anzulegen, zu erhalten und mit lebenden Hecken einzufrieden. Nadelgehölzhecken zur Grundstückseinfriedung sind nicht zulässig. Bei der Bepflanzung sind die Arten der Auswahlliste (s.u.) zu berücksichtigen.

- 2.3.2 Stellplätze für Abfallbehälter sind so mit Laubgehölzen oder Hecken zu umpflanzen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht eingesehen werden können. Bei der Bepflanzung sind die Arten der Auswahlliste (s.u.) zu berücksichtigen.
- 2.3.3 Im WA 2 ist die Entwässerungsmulde als Rasenfläche/wiesenartiger Krautsaum anzulegen. Die Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft von größerem Bewuchs freizuhalten.

3 Hinweise

3.1 Bodendenkmale

Vor- und frühgeschichtliche Funde sind unverzüglich der Stadt- oder dem Landschaftsverband (Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege) zu melden, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu schützen. (§§ 15,16 DSchG)

3.2 Wasserschutz

3.2.1 Allgemeines

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes Wahnbachtalsperre; im Bereich von WA1 und dem östl. Teilabschnitt von WA 5 wird er der Wasserschutzzone II B (innerer Bereich), im Bereich von WA 2, WA 3, WA 4 und dem westlichen Teilabschnitt von WA 5 der Wasserschutzzone II A zugeordnet.

Die Regelungen der „Ordnungsbehördlichen Verordnung“ zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperrenverbandes“ (Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre) vom 14. Mai 1993 sind zu beachten.

Bei einer Bebauung ist der RdErl. des MUNLV NRW „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß §51 a des Landeswassergesetzes (18.5.1998) zu beachten. Es ist der RdErl. des MUNLV NRW „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (26.05.2004) zu beachten.

Der Einbau von Recyclingstoffen ist nicht zulässig.

3.2.2 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung ist gemäß ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 142 „Abwasserkanäle und –Leitungen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002)“ durchzuführen.

3.2.3 Maßnahmen zum Straßenbau

Maßnahmen zum Straßenbau sind gemäß den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, Ausgabe 2002)“ durchzuführen.

3.2.4 Entsorgung von auffälligem Bodenmaterial

Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

3.3 Energieversorgung, Telekommunikation

Das ausgewiesene Baugebiet wird mit Gas sowie hoch- und niederspannungsseitig mittels Erdkabel mit elektrischer Energie versorgt. Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft f. Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 ist zu beachten. Bei Eingriffen in Grund und Boden im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/_anlagen ist die „Anweisung zum Schutz unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, bei Arbeiten anderer(Kabelschutzanweisung) einzuhalten.

3.4. Oberboden

Der bei den Bauarbeiten anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sollen gem. § 202 BauGB auf dem jeweiligen Grundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufgetragen werden, hierbei ist die DIN 18915 zu beachten.

3.4 Baugrund

Die Versickerungsfähigkeit des anfallenden Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken ist im Einzelfall im Zuge der Tiefbauarbeiten durch den Grundstückseigentümer zu überprüfen.

3.5 Fluglärm

Bedingt durch die über das Gebiet verlaufende Abflugroute des Flughafens Köln/Bonn muss – entsprechend dem Nutzungsgrad dieser Route – sowohl am Tage als auch in der Nacht mit mehr oder weniger starkem Fluglärm gerechnet werden. Diese Immissionsbelastung lässt sich durch bauseits vorzusehende „passive Schallschutzmaßnahmen“ (z.B. Schalldämmung von Dächern und Rollladenkästen sowie den Einbau von Schallschutzfenstern) vermindern.

3.7. Kampfmittel

Es existieren keine Aussagen zu Kampfmittelvorkommnissen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann jedoch nicht gewährt werden. Bei Kampfmittelfunden während der Erd- /Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Sollten Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefensondierung empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland, Außenstelle Kerpen, Heinrich-Hertz-Straße 12 in 50170 Kerpen abzustimmen.

ZUSAMMENSTELLUNG VON GEEIGNETEN GEHÖLZEN

Auswahlliste von Gehölzen für Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Hennef

1. **Bäume:**

a) Hohe Bäume:

Quercus robur (Stieleiche)

Quercus petraea (Traubeneiche)

Fagus sylvatica (Rotbuche)

Fraxinus excelsior (Gem. Esche)

Tilia cordata (Winterlinde)

Tilia platyphyllos (Sommerlinde)

Prunus avium (Vogelkirsche)

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)

Acer platanoides (Spitzahorn)

b) Mittelhohe Bäume:

Alnus glutinosa (Schwarzerle)

Salix alba (Silberweide)

Betula pendula (Sandbirke)

Sorbus aucuparia (Eberesche, Vogelbeere)

Acer campestre (Feldahorn)

Carpinus betulus (Hainbuche)

Mespilus germanica (Echte Mispel)

Ulmus glabra (Berg-Ulme)

Ulmus laevis (Flatter-Ulme)

Ulmus carpinifolia (Feld-Ulme)

c) Obstgehölze:

Bäume:

Prunus avium (Süßkirsche)

Prunus domestica (Pflaume, Zwetschge)

Pyrus communis (Birne)

Malus domestica (Apfel)

Sorbus domestica (Speierling)

Juglans regia (Walnuß)

Sträucher:

Rubus idaeus (Himbeere)

Rubus fruticosus (Brombeere)

Ribes uva-crispa (Stachelbeere)
Ribes nigrum (schwarze Johannisbeere)
Ribes nubrum (rote Johannisbeere)
Sambucus nigra (schwarzer Holunder)

2. Sträucher:

Corylus avellana (Hasel)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Sambucus racemosus (Traubenholunder)
Frangula alnus (Faulbaum)
Viburnum opulus (Gem. Schneeball)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
Sarthamnus scoparius (Besenginster)
Salix fragilis (Bruchweide)
Salix viminalis (Hanfweide)
Salix purpurea (Purpurweide)
Salix triandra (Mandelweide)
Salix aurita (Ohrweide)
Salix cinerea (Grauweide)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina (Hundsrose)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
Cornus mas (Gelber Hartriegel, Kornelkirsche)
Rubus idaeus (Himbeere)
Rubus fruticosus (Brombeere)

3. Schnitthecken:

Carpinus betulus (Hainbuche)
Acer campestre (Feldahorn)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Ligustrum vulgare (Gem. Liguster)
Taxus baccata (Eibe)

4. Für Hausbegrünung geeignete Pflanzen:

Clematis vitalba (Waldrebe)
Vitis vinifera (Weinrebe)
Parthenocissus tricuspidata (Dreilappiger Wilder Wein)
Parthenocissus quinquefolia (Fünfblättriger Wilder Wein)
Hedera helix (Efeu)

Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)
Euonymus fortunei (kriechender Spindelstrauch)
Rosa spinosa (Kletterrose)
Rubus hennrii (Kletterbrombeere)
Actinidia arguta (Strahlengriffel)
Aristolochia macrophylla (Pfeifenweide)
Lonicera caprifolium (Wohlriechendes Geißblatt)
Lonicera periclymenum (Wald-Geißblatt)
Polygonum aubertii (Schlangenknoterich)
Wisteria sinensis (Glyzinie)

5. Alte, bewährte Obstsorten:

Apfel:

Rheinischer Krummstiel
Rheinischer Bohnapfel
Rheinischer Winterrambur
Rheinische Schafsnase
Roter Bellefleur
Goldparmäne
Rote Sternrenette
Blenheimer Goldrenette
Schöner aus Nordhausen
Luxemburger Renette
Jacob Lebel
Kaiser Wilhelm
Geheimrat Dr. Oldenburg
Roter Boskoop
Gewürzluikenapfel

Birnen:

Gute Graue
Gellerts Butterbirne
Köstliche aus Charneux
Gute Luise

Sonstige:

Hauszwetschge
Ersinger Frühzwetschge
Wangenheims Frühzwetschge
Große Grüne Renclode
Gr. Schwarze Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche



Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Krewelstr. 7, 53783 Eitorf

PER MAIL

Stadt Hennef
Postfach 1562
53762 Hennef

j.bootz@hennef.de

17.01.2011
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-24.105 RFA 04
bei Antwort bitte angeben

Herr Langer/
Frau Schäfer
Hoheit / Zentrale Dienste

Telefon 02243 9216-63
Mobil 0175 3630020
Telefax 02243 9216-85

ralf.langer@wald-und-
holz.nrw.de

**11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Heisterschoß-West,
Hennef (Sieg) – „Zur Hütte“**

Ihr Schreiben vom 22.12.2010, Az.: I/611

Sehr geehrte Frau Bootz,

gegen das geplante Vorhaben bestehen aus forstrechtlicher Sicht seitens des
Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

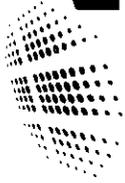
gez. Langer

Bankverbindung
WestLB
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

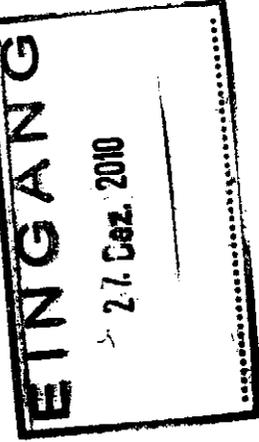
Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rhein-Sieg-
Erft
Flerzheimer Allee 15
53125 Bonn
Telefon +49 0228 91921-0
Telefax +49 0228 91921-85
Rhein-Sieg-Erft@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de





rhenag

EnergieBündel. Seit 1872.



71

rhenag · Postfach 17 62 · 53707 Siegburg

Stadt Hennef
Jutta Bootz
Postfach 15 62
53762 Hennef

rhenag

Rheinische Energie
Aktiengesellschaft

Bachstraße 3
53721 Siegburg

Telefon 02241.107-0
Telefax 02241.107-323

siegburg@rhenag.de
www.rhenag.de

Durchwahl -351
Faxwahl -277
Absender Hermann Eisch
Datum 23.12.2010

St
7.01.11
Boz

11. Änderung Bebauungsplan Nr. 17.2 Heisterschoß-West, Hennef (Sieg) – „Zur Hütte“

Ihr Schreiben vom 22.12.2010; Ihr Zeichen: I/611;

Sehr geehrte Frau Bootz,

gegen die Änderung des o. a. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.

Vorhandene Gas- und Wasserversorgungsleitungen sind in ihrem Bestand zu sichern.

Zu Ihrer Kenntnis ist dem Schreiben ein Gas- und Wasserbestandsplan im M 1 : 1000 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

rhenag
Rheinische Energie Aktiengesellschaft

Boz
i. A. Matthias Wazinski
E. A.
i. A. Hermann Eisch

Anlagen

Netzservice

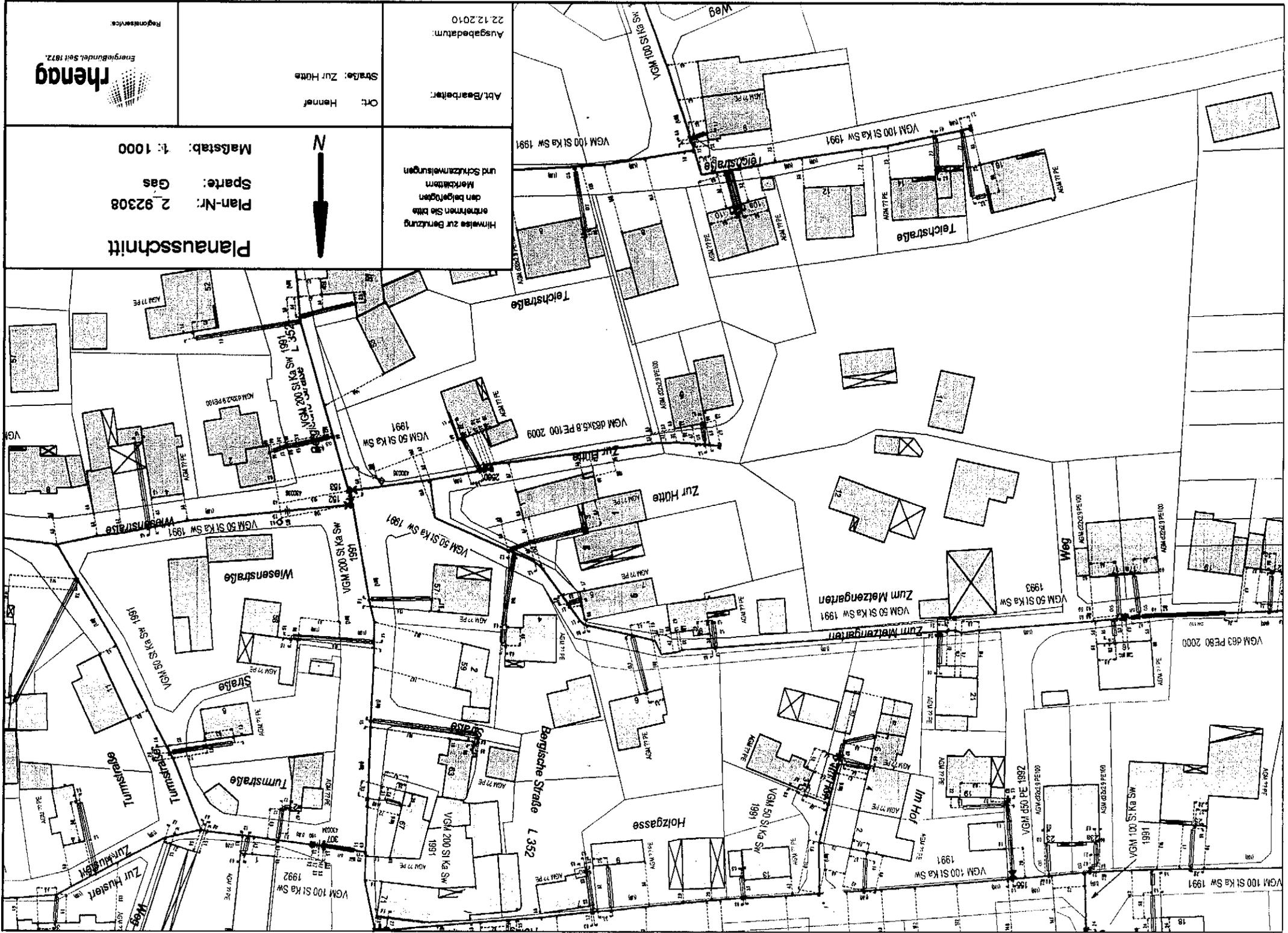
Siegburg
Hennef
Eitorf
Königswinter
Mellmann
Betzdorf

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Heinz-Willi Mölders

Vorstand:
Dipl.-Kfm. Ulrich Henkel
Dr. Hans-Jürgen Weck

Handelsregister: AG Köln HRB 35215
UST-ID-Nr. DE 215413400





Hinweise zur Benutzung
den beigefügten
Merkmale
und Schutzanweisungen

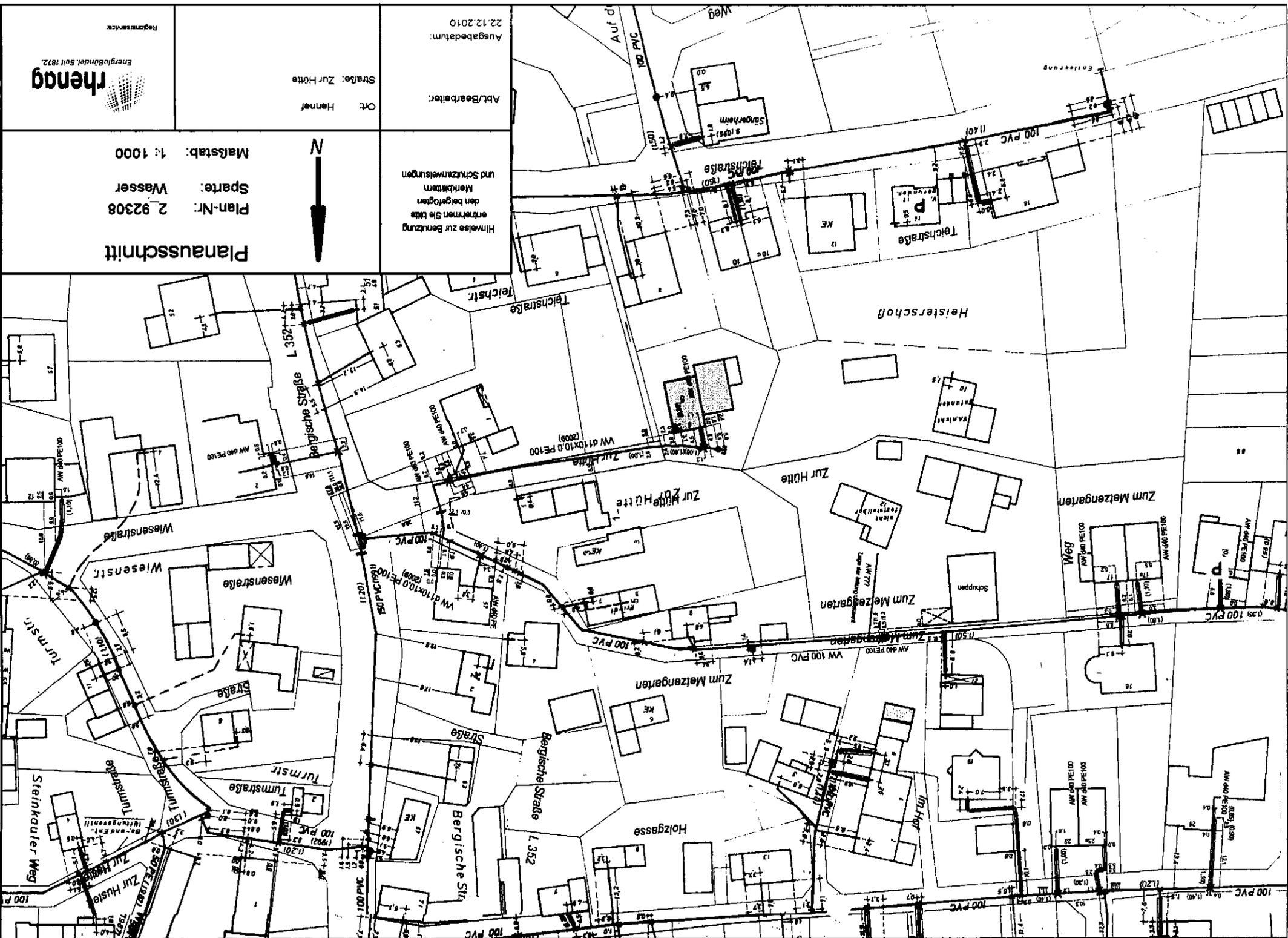
Ort: Henner
Straße: Zur Höhe

Abt./Bearbeiter:
Ausgabedatum:
22.12.2010

Planausschnitt
Plan-Nr.: 2_92308
Sparte: Gas
Maßstab: 1:1000



Regenterrasse



Hinweise zur Benutzung
den beigefügten
Merksätzen
und Schutzweisungen



Planusschnitt
Plan-Nr.: 2_92308
Sparte: Wasser
Maßstab: 1:1000

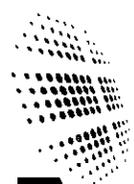
rhenag
Energiebündel. Seit 1872.

Registernummer:

Ort: Hannerl
Straße: Zur Hütte

Abt./Bearbeiter:

Ausgabedatum:
22.12.2010



rhenaq

EnergieBündel. Seit 1872.

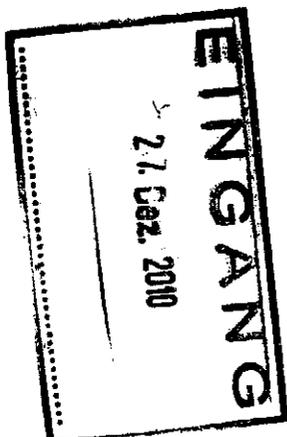
rhenaq
Rheinische Energie
Aktiengesellschaft

Bachstraße 3
53721 Siegburg

Telefon 02241.107-0
Telefax 02241.107-323

siegburg@rhenaq.de
www.rhenaq.de

71



rhenaq · Postfach 17 62 · 53707 Siegburg

Stadt Hennef
Jutta Bootz
Postfach 15 62
53762 Hennef

Durchwahl -351

Faxwahl -277

Absender Hermann Eisch

Datum 23.12.2010

11. Änderung Bebauungsplan Nr. 17.2 Heisterschoß-West, Hennef (Siegb) – „Zur Hütte“

7.01.11 Eisch

Ihr Schreiben vom 22.12.2010; Ihr Zeichen: I/611;

Sehr geehrte Frau Bootz,

gegen die Änderung des o. a. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.

Vorhandene Gas- und Wasserversorgungsleitungen sind in ihrem Bestand zu sichern.

Zu Ihrer Kenntnis ist dem Schreiben ein Gas- und Wasserbestandsplan im M 1 : 1000 beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

rhenaq
Rheinische Energie Aktiengesellschaft

i. A. Matthias Wazinski

i. A. Hermann Eisch

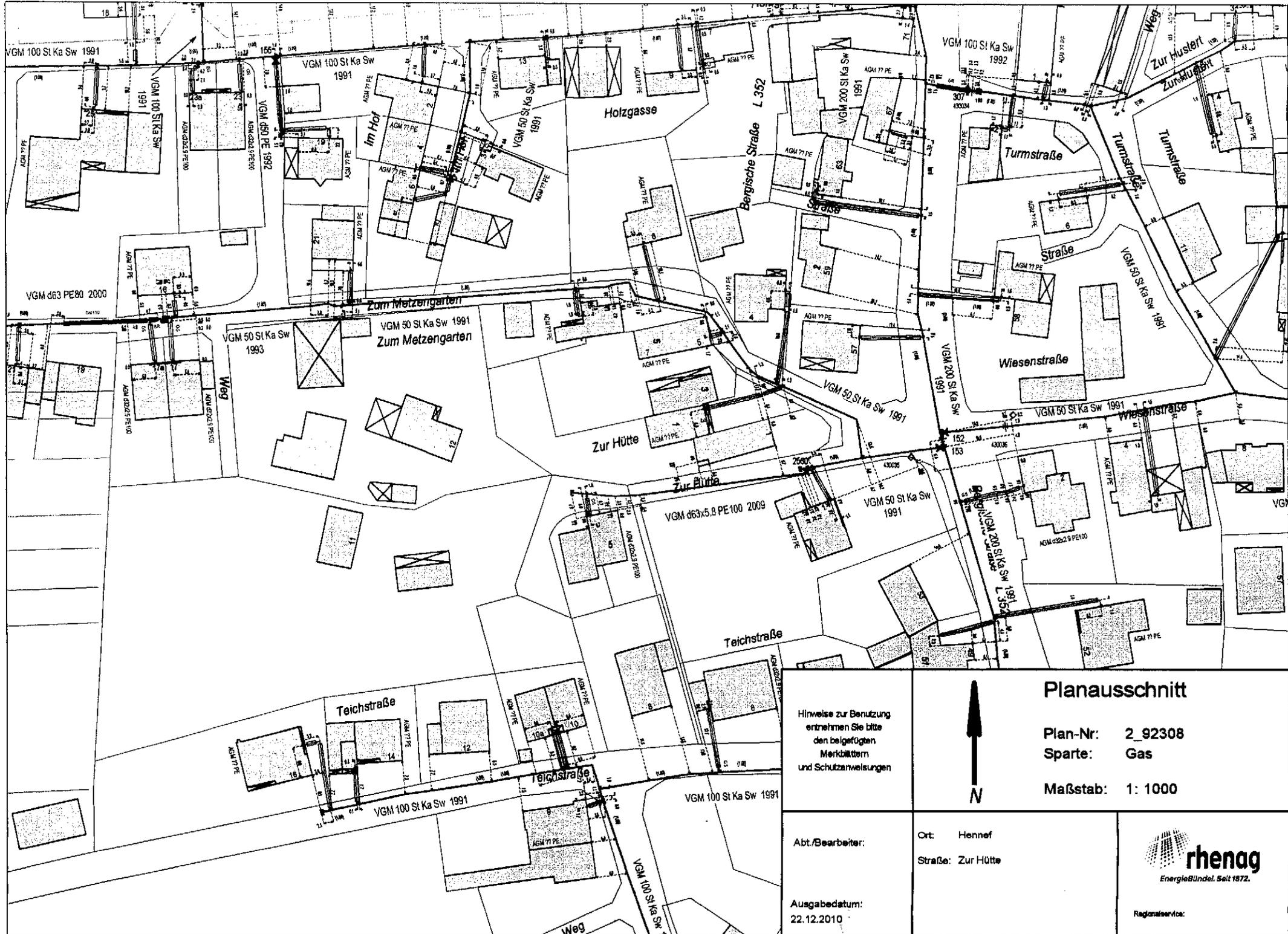
Anlagen



Netzservice
Siegburg
Hennef
Eilorf
Königsweiler
Mettrmann
Berzdorf

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Heinz-Wilhelm Mölders

Vorstand:
Dipl.-Kfm. Ulrich Henkel
Dr. Hans-Jürgen Weck
Handelsregister: AG Kain HRB 35215
USt-ID-Nr.: DE 215413400



Planausschnitt

Plan-Nr: 2_92308
 Sparte: Gas
 Maßstab: 1: 1000



Hinweise zur Benutzung
 entnehmen Sie bitte
 den beigelegten
 Merkblättern
 und Schutzanweisungen

Abt./Bearbeiter:

Ort: Hennef
 Straße: Zur Hütte

Ausgabedatum:
 22.12.2010



Regionalservice:



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2328

Anlage Nr.: _____

Datum: 18.05.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	07.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben West

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten, eingeschränkten Öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) i.V.m. § 4a (3) und § 4(2) Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)

2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. zu T1: Landwirtschaftskammer NW
mit Schreiben vom 15.04.2011 (Eingang: 18.04.2011)

Stellungnahme:

gegen die Planung bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken.

Der bewirtschaftende Landwirt sollte rechtzeitig, vor Inanspruchnahme der Flächen, informiert werden, damit keine förderrechtlichen Nachteile entstehen.

Begrüßt wird die externe Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahme durch den Umbau von Wald, so dass keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der bewirtschaftende Landwirt ist zugleich

Eigentümer der Fläche und wird durch den Investor ständig über den aktuellen Stand des Verfahrens auf dem Laufenden gehalten.

zu T2: Rhein-Sieg-Kreis Amt 61 - Planung

mit Schreiben vom 16.05.2011 (Eingang: 18.05.2011)

Stellungnahme:

Hochwasserschutz:

Der Planbereich grenzt an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Bröl. Es wird darauf hingewiesen, dass im Hochwasserfall eine Gefährdung von Anlagen im Planbereich durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) bzw. durch drückendes Grundwasser sowie eine Überschwemmungsgefährdung bei extremen Abflussereignissen, die das Jahrhunderthochwasser der Bröl überschreiten, nicht ausgeschlossen werden kann.

Darauf sollte bereits in den Textlichen Festsetzungen hingewiesen werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nähe zur Bröl extreme Grundwasserstände nicht ausgeschlossen werden können und dass der Bau von Kellergeschossen daher generell nicht zulässig ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine entsprechende bautechnische Ausführung und Abdichtung (z.B. Weiße Wanne) erfolgt. Das Risiko liegt dann aber auf Seiten der Bauherren. In den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan erfolgt der Hinweis zum Bau der Kellergeschosse analog.

2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), werden der Bebauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben - West mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

Begründung

Die erneute, eingeschränkte Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes fand in der Zeit vom 14.04. bis einschließlich 16.05.2011 statt.

Von Seiten der Träger öffentlicher Belange gingen die Stellungnahmen T1 und T2 ein. Hierzu ist ein Abwägungsvorschlag im Beschlussvorschlag formuliert. Von Bürgerseite gingen keine Stellungnahmen ein.

Dem Rat kann nun der Satzungsbeschluss empfohlen werden.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen	Kosten der Maßnahme
Jährliche Folgekosten	Sachkosten: □□□□□ €
	Personalkosten: □□□□□ €
Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses □□□□□ € □□□□□ %
Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR: □□□□□ €
Haushaltsstelle: □□□□□	Lfd. Mittel: □□□□□ €
Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag: □□□□□ €
Kreditaufnahme erforderlich	Betrag: □□□□□ €
Einsparungen	Betrag □□□□□ €
Jährliche Folgeeinnahmen	Art: □□□□□
	Höhe: □□□□□ €

Bemerkungen

Verfahrenskosten werden vom Investor übernommen

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)
der Jugendhilfeplanung	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)

Mitzeichnung:

Name: □□□□□	Paraphe:	Name: □□□□□	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
□□□□□		□□□□□	
_____	_____	_____	_____
□□□□□		□□□□□	
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 18.05.2011

Klaus Pipke

Anlagen:

- **Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen**
- **Stellungnahmen T1 und T2**

**Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
- Stellungnahmen -**

§§ 3 (2), 4 (2)

§ 4a (3) BauGB

Bebauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Bröl – Flutgraben West

Ausschuss: UDD

Datum: 07.06.2011

Eingang	Absender	B / T	+ / -
18.04.11	Landwirtschaftskammer NRW	T1	
18.05.11	Rhein-Sieg-Kreis	T2	
21.04.11	Wahnachtalsperrenverband		-
02.05.11	Landesbetrieb Wald und Holz		-
05.05.11	rhenag		-
09.05.11	BR Köln – Landeskultur und -entwicklung		-
	keine Bürgerstellungennahmen		
	intern:		
29.04.11	Jugendamt 51		-
15.04.11	Bauordnung 63		-

T / B Träger / Bürger

+ Anregungen oder Hinweise

- keine Anregungen

TV

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung
- Norbert Schüßler

Postfach 1562

53762 Hennef

Kreisstelle

- Rhein-Erf-Kreis
 Rhein-Kreis-Neuss

Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax - 199

www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen:

Auskunft erteilt Herr Schockemöhle
Durchwahl 0221 - 53 40-101

Fax 199

VOM
"BPlan_Hennef_04.3B_Bau_Fluggraben_15.04.2011.doc"
Köln 15.04.2011

AZ.: 25.20.40-SU

Bebauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben West 611

Sehr geehrter Herr Schüßler,
sehr geehrte Damen und Herren.

18.04.11 ps

Gegen die o.g. Planungen bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken.

Der bewirtschaftende Landwirt sollte rechtzeitig, vor Inanspruchnahme der Flächen, informiert werden, damit keine förderrechtlichen Nachteile entstehen.

Begrüßt wird die externe Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahme durch den Umbau von Wald, so dass keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Schockemöhle

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE 33
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE 31 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

12

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Hennef
Postfach 15 62
53762 Hennef (Sieg)

Amt 61 - Planung
Abt. 61.2 - Regional-/Bauleitplanung

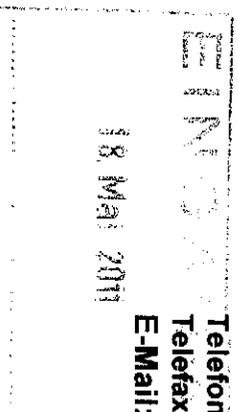
Beate Klüser

Zimmer: A 12.05

Telefon: 02241/13-2327

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de



Datum und Zeichen Ihres Schreibens
12.04.2011 I/611

Mein Zeichen
61.2 – Kl.

Datum
16.05.2011

Bebauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Flutgraben West
erneute Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Zu den vorgelegten Unterlagen der v.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen:

Hochwasserschutz

Wie bereits mehrfach darauf hingewiesen, liegt der Planbereich in der Brölaue und grenzt an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Bröl. Im Hochwasserfall kann daher eine Gefährdung von Anlagen im Planbereich durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) bzw. durch drückendes Grundwasser nicht ausgeschlossen werden. Zudem ist eine Überschwemmungsgefährdung von Anlagen im Planbereich bei extremen Abflussereignissen, die das Jahrhunderthochwasser der Bröl überschreiten, nicht grundsätzlich auszuschließen.

Darauf sollte bereits in den Textlichen Festsetzungen hingewiesen werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "S. Klüser".

Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2324

Anlage Nr.: _____

Datum: 26.05.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	07.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß, 12. Änderung;

- 1. Aufhebungsbeschluss**
- 2. Aufstellungsbeschluss gem. § 13a, § 1 Abs.8 und § 2 Abs.1 BauGB**
- 3. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan - Vorentwurfes**
- 4. Beschluss über die frühzeitige beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a in V. mit § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef(Sieg) beschließt:

- 1. Der am 16.03.2010 gefasste Aufstellungsbeschluss zur 12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß West wird aufgehoben.**
- 2. Gemäß § 13a i.V.m. § 1 Abs. 8 und §2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), wird der Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef(Sieg) – Heisterschoß, 12. Änderung im beschleunigten Verfahren ohne einer Umweltprüfung gem. § 2(4) BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst zunächst Abschnitte im Bereich der Straßen „Holzgasse“, „Zum Metzengarten“, „Teichstraße“, „Turmstraße“, „Am Schumachersgarten“ und „Feldgartenstraße“. Betroffen sind folgende Parzellen in der Gemarkung Happerschoß, Flur 6, Flurst. 92, Flur 8, Flurst. 74, 75, 76tw, 92tw, 101, 103tw, 110tw, 121tw, 129tw, 130, 133tw, 134tw, 239tw, 240tw, 243tw, 248, 249, 292, 294tw, 295tw, 307, 311, 320, 321, 323tw, Flur 9, Flurstücke 25tw, 27, 28, 29, 33, 63tw, 66, 68tw,389, 390 und 467tw.**

3. Dem vorgestellten Bebauungsplan-Vorentwurf zur 12. Änderung wird zugestimmt.

4. Gemäß §13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorgestellten Vorentwurfs der 12. Bebauungsplanänderung durchgeführt.

Begründung

Für die gesamte Ortslage gelten flächendeckend die Festsetzungen der beiden Bebauungspläne Nr. 17.1 und 17.2.

Der Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef(Sieg) – Heisterschoß West stammt aus der Mitte der 1980er Jahre und der Zuschnitt der dort festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen entspricht nicht mehr heutigen Standards. Die Herstellung von Erschließungsanlagen setzt aber eine Bindung an den bestehenden Bebauungsplan voraus (§ 125 BauGB), was in diesem Fall bedeutet, dass die festgesetzten Verkehrsflächen in Teilbereichen durch die aktuelle Straßenentwurfsplanung überschritten werden.

Am 16.03.2010 wurde der Aufstellungsbeschluss zur 12. vereinfachten Änderung gefasst, um den geplanten Straßenausbau planungsrechtlich zu begleiten und die Grundlage für den rechtmäßigen Ausbau zu schaffen.

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3(1) BauGB wurde in der Zeit vom 06.04. bis 20.04.2010 durchgeführt.

Neuere Erkenntnisse aus den Informationsveranstaltungen zur Straßenplanung (s. auch Bauausschuss 24.03.2011), die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung zur 12. vereinfachten Änderung und neue Anträge zur Änderung des Bebauungsplanes 17.2 führen dazu, dass vorgeschlagen wird, das Verfahren einzustellen und unter neuen Voraussetzungen wieder zu starten. Der Verfahrenswechsel ist notwendig, weil die neuen Inhalte der Änderung das Maß dessen überschreiten, was im Rahmen einer vereinfachten Änderung möglich ist.

Stattdessen wird ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB vorgeschlagen. Dieses Verfahren ermöglicht als Planungserleichterung den Verzicht auf eine Umweltprüfung nach §2 Abs. 4, auf den Umweltbericht nach §2a, auf Angaben nach §3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, das Monitoring nach §4c sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.

Die als Anlage beigefügten schriftlichen Stellungnahmen (B1 – B3) bedürfen keiner Abwägung. Sie beziehen sich auf die Variante 3 im Bereich „Zum Metzengarten“, die nicht weiter verfolgt wird. Die Absender werden jedoch über die Verfahrensumstellung und die neuen Ziele schriftlich informiert.

Weitere Anträge sind ebenfalls als Anlage zu den einzelnen Änderungsbereichen beigefügt.

Von der Änderung sind zunächst 6 Änderungsbereiche betroffen. Im Bereich „Am Kirchtor“ werden z. Zeit noch Verhandlungen mit einem Anlieger geführt, der die öffentliche Straßenfläche erwerben möchte. Dieser Bereich könnte dann noch Gegenstand im weiteren Verfahren werden, weil dann künftig die Festsetzung als „Öffentliche Verkehrsfläche“ entfallen kann. Ggflls. wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Offenlage erweitert.

Änderungsbereich 1 – „Am Schumachersgarten

Im Verfahren soll der Geltungsbereich dem erforderlichen Straßenausbau angepasst werden. Bisher wurde nur ein Teil des Kreuzungsbereiches vom rechtskräftigen Bebauungsplan abgedeckt.

Änderungsbereich 2 – „Holzgasse“ und „Zum Metzengarten“

Im Änderungsbereich 2 wurden im letzten Jahr zunächst 3 Planungsvarianten ins Verfahren zur 12. vereinfachten Änderung und damit in die öffentliche Diskussion gebracht. Übrig geblieben ist davon nun eine Variante, die mit der Änderung des Bebauungsplanes umgesetzt werden soll.

Da die Straße insgesamt sehr schmal ausfällt, soll die Befahrung im Einrichtungsverkehr erfolgen. Zusätzlicher Grunderwerb ist in Teilbereichen trotzdem erforderlich. Eine im Kurvenbereich befindliche Mauer muss für den Ausbau beseitigt werden.

Für diesen Bereich liegt auch ein Antrag auf Bebauungsplanänderung vor. Das betroffene Grundstück ist im Verhältnis zur Flächengröße untergenutzt und zudem von 3 Seiten erschlossen. Diese Voraussetzungen und die städtebauliche Verträglichkeit lassen eine Erweiterung der überbaubaren Fläche zu.

Auf Grund der topografischen Verhältnisse ist der Ausbau der mittleren Verbindung zwischen „Zum Metzengarten“ und „Holzgasse“ nicht weiter vorgesehen und kann daher abgebunden werden. Hier wird im Vorentwurf die Öffentliche Verkehrsfläche reduziert.

Änderungsbereich 3 „Turmstraße“/ „Wiesenstraße“

Hier soll der in der Anlage erkennbare Stich ausgebaut werden. Der Bebauungsplan setzt bisher keine öffentliche Verkehrsfläche fest, dies soll aber jetzt nachgeholt werden. Zudem hat der angrenzende Grundstückseigentümer mehrfach mündlich den Wunsch nach einer Erweiterung der überbaubaren Fläche auf seinem Grundstück geäußert. Da dies städtebaulich vertretbar ist, wird vorgeschlagen, diesem Wunsch zu folgen.

Änderungsbereich 4 „Teichstraße“ und Sängersheim:

Im Änderungsbereich 4 setzt der Bebauungsplan öffentliche Verkehrsfläche im Übermaß fest, d.h. eine Ausbaulänge, die ca. 130m länger ist, als es die Ausbauplanung vorsieht und dies bei einer Breite von 8,50m. Zur Aufrechterhaltung dieser Festsetzung besteht kein städtebauliches Erfordernis und die Reduzierung der öffentlichen Verkehrsflächen und damit des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf das erforderliche Maß trägt zur Klarheit und Eindeutigkeit der planerischen Aussage bei.

Im Verfahren zur 12. vereinfachten Änderung hat sich ein Anlieger geäußert. Seiner Anregung einer Erweiterung der überbaubaren Fläche kann nachgekommen werden. Städtebaulich ist die Erweiterung vertretbar und eine Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises zu dieser Fragestellung ist positiv ausgefallen. Nach den Schwierigkeiten im Verfahren 11. Änderung - „Zur Hütte“ wurde hier schon vorab eine Meinungsabfrage bei der zuständigen Stelle eingeholt.

Für diese geringfügige Erweiterung ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

Auch das „Sängersheim“ soll künftig eine bauliche Erweiterung erfahren. Hierzu wurden der Verwaltung Umbaupläne vorgelegt, die zunächst aber nur ein Zwischenergebnis darstellen und daher nicht als Anlage beigefügt sind. Es wird im ersten Schritt eine pauschale Erweiterung der

überbaubaren Grundstücksfläche vorgeschlagen, die im weiteren Verfahren dann noch zu präzisieren ist. Sollte sich die weitere Abstimmung verzögern, müsste überlegt werden, den Bereich vom laufenden Verfahren wieder abzukoppeln, damit der Straßenausbau ohne weitere zeitliche Verzögerung wie geplant erfolgen kann.

Änderungsbereich 5 „Teichstraße“ / „Auf der Löven“

Hierzu liegt ein Bürgerantrag vor (s. Anlage). Die Erweiterung einer überbaubaren Fläche ist auch hier städtebaulich vertretbar, zumal wie beschrieben, auch das Sängerheim eine bauliche Veränderung erfahren soll und dadurch an dieser Stelle eine neue städtebauliche Situation entsteht.

Änderungsbereich 6 „Feldgartenstraße“ / „Steinkauler Weg“

In diesem Änderungsbereich soll ein schon längere Zeit vorhandener Antrag eingearbeitet werden. Zudem wurde in der Bürgerinfo zum Straßenausbau dieser Wunsch erneuert und durch andere Eigentümer ebenfalls Änderungswünsche geäußert. Städtebaulich ist eine Erweiterung der überbaubaren Fläche vertretbar und unbedenklich. Der Stichweg soll im Zuge des Straßenausbaues mit ausgebaut werden.

Mit diesen vorgestellten Änderungsbereichen soll nun die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

Die 12. Änderung bezieht sich nur auf den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes. Die Textlichen Festsetzungen bleiben unverändert.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen	Kosten der Maßnahme
	Sachkosten: □□□□□ €
Jährliche Folgekosten	Personalkosten: □□□□□ €
Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses □□□□□ € □□□□□ %
Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR: □□□□□ €
Haushaltsstelle: □□□□□	Lfd. Mittel: □□□□□ €
Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag: □□□□□ €
Kreditaufnahme erforderlich	Betrag: □□□□□ €
Einsparungen	Betrag □□□□□ €
Jährliche Folgeeinnahmen	Art: □□□□□ Höhe: □□□□□ €
Bemerkungen	
□□□□□	

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)
der Jugendhilfeplanung	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)

Mitzeichnung:

Name:

□□□□□

Paraphe:

Name:

□□□□□

Paraphe:

□□□□□

□□□□□

□□□□□

□□□□□

Hennef (Sieg), den 26.05.2011
In Vertretung

Klaus Pipke

Anlagen:

- Stellungnahmen B1 bis B3
- Übersicht Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 17.2
- Änderungsbereiche 1 bis 6: jeweils mit Bebauungsplan Ausschnitt alt, da wo vorhanden
Straßenplanung und Vorentwurf neu, sowie entsprechende Anträge
- Vorentwurf Begründung

B1

Eheleute

██████████
Holzgasse ████
53773 Hennef
Tel. 02242 ████

26.04.2010

≡ 7.05.10
S.S.

Stadt Hennef
Der Bürgermeister
Planungsamt
Herr Schüssler
Dickstraße
53773 Hennef

6/11 pp 10.05.10

Änderung des Bebauungsplanes Hennef - Heisterschoss West
Eingabe zu Anregungen und Bedenken

Sehr geehrter Herr Schüssler,

zuerst möchten wir uns bedanken, für die freundliche Auskunft, über den Planstand der Änderung des Bebauungsplanes, in Ihrem Hause.

Zu den einzelnen Vorschlägen möchten wir wie folgt Stellung nehmen und unsere Anregungen und Bedenken äußern.

Variante 01: Diesem Vorschlag stimmen wir ausdrücklich zu. ⊕

Hier besteht die Möglichkeit im Verbund mit dem Ausbau der Straße „Zur Hütte“ die Verkehrsführung durch eine verringerte Straßenbreite auf 3,50 m und eine vorgegebene Fahrtrichtung so zu lenken, dass es für alle Anwohner in einem enträglichen Rahmen des Verkehrsaufkommens und der Lärmbelastigung kommt. Die Straßen würden so nicht als Durchgangsstraßen, sondern nur als Anwohnerstraßen fungieren. Des Weiteren wird die Situation im Bereich Zum Metzengarten / Bergische Straße entschärft. Hier ist die Straßenbreite durch die vorhandene Bebauung sehr eng vorgegeben. Eine Verbreiterung in diesem Bereich auf die geplante Breite von 5,00 m, ist hier nur schwer zu verwirklichen. Die Rettungskräfte hätten jedoch uneingeschränkt die Möglichkeit alle Wohnhäuser zu erreichen.

Variante 02: Diesen Vorschlag lehnen wir ab. Durch den geplanten Ausbau der Straßenbreite auf 5,00 m und die geplante zusätzliche Verbreiterung, um einem Müllfahrzeug die Wendemöglichkeit zu geben, hat zur Folge, dass die Straße als Durchgangsstraße genutzt wird. Im Bereich „Zum Metzengarten“ wird durch die „geplanten“ wendenden Müllfahrzeuge in den frühen Morgenstunden ein hoher Lärmpegel, verstärkt durch Schallentwicklung, zwischen den eng stehenden Wohnhäusern auftreten. (rückwärts fahrende Müllfahrzeuge verursachen ein sehr schnelles Piepsignal durch den Rückfahrasistent) Bitte beachten Sie bei Ihren Wertungen unbedingt hier die Örtlichkeiten und Gegebenheiten. Die Müllfahrzeuge starten morgens bereits um vor 6.00 Uhr, egal an welchen Wochentagen. Denkbar wäre jedoch die Möglichkeit die Müllkonnern zu der Straße Holzgasse zu bringen. Die Straße zum Metzengarten läuft im weiteren Verlauf mit einer Rechtskurve auf die Holzgasse zu. Hier wäre die Möglichkeit einer äußeren Umfahrung im Verbund mit der Erschließung der Straße „Zur Hütte“(ebenfalls mit vorgegebener Fahrtrichtung als Einbahnstraße) planbar. ⊖

Die Müllkonnern könnten so an einem neuen Sammelpunkt aufgestellt und ohne Probleme abgefahren werden.

Alle Anwohner stellen schon seit Jahren die Mülltonnen an Sammelpunkten auf. Die vorhandenen Sammelpunkte würden so entlastet, hier wäre auch kein Rückwärtsgang mehr nötig. Die fahrenden Müllfahrzeuge verursachen einen geringeren Lärmpegel, weil keine Piepsignale mehr wie beim Rückwärtsfahren anfallen.

Die geplante Wendefläche mit Überhangfläche lädt jedoch ein, hier Fahrzeuge abzustellen, die dann ggf. den Müllfahrzeugen die Wendemöglichkeit nehmen. Selbst eine verkehrsrechtliche Anordnung durch Verkehrszeichen, würde hier in diesem denkbaren Problem keine Abhilfe schaffen. In einer solchen Situation wäre dem Müllfahrzeug der Weg aus der Straße „Zum Metzengarten“ versperrt.

Wir äußern generell Bedenken über diese Wendemöglichkeit, da wir in der planerischen Darstellung keine eingezeichnete Schleppkurve vorfinden, die gewährleisten würde, dass die Fahrzeuge in nur einem Wendegang die Wendung vollziehen könnten.

Eine neue Lärmbelastung ist im Sinne aller Anwohner zu vermeiden, da die Nachtruhe durch den Flugverkehr ohnehin schon zu Schlafbeeinträchtigungen führt und nicht noch zusätzlich verschärft werden sollte.

Bei einer Ortsbesichtigung der Mitarbeiter des Grünflächenamtes vor einigen Monaten, wurde durch einen Mitarbeiter geäußert, dass gerade, nun der als Wendefläche geplanter Bereich, als Grünausgleich für versiegelte Flächen ausgewiesen werden sollte. Dies wäre nach Ihrem Vorschlag Nr. 1 möglich und durch die Anwohner befürwortet. Für diesen Bereich besteht Kaufinteresse der unmittelbaren Anwohner, die gewährleisten würden, dass hier keinerlei Versiegelung vorgenommen würde. Gerne sind wir bereit, die Örtlichkeit zusammen mit Ihnen und dem Grünflächenamt zu planen.

Durch eine Planung der Straßen „Zum Metzengarten und Zur Hütte“ auf eine geringere Breite von 3,50m, ist gewährleistet, dass alle Hilfskräfte die Wohnhäuser erreichen können. Es werden in einer solchen Planung auf die Stadt Hennef weniger Grundstückszukauf zukommen und die Anwohner wären durch einen geringeren Ausbaukostenzuschuss ebenfalls entlastet. Bitte denken Sie an die Situation im Bereich des Ausbaus „Heisterschoss Ost“. Neue Klageverfahren der Anwohner hier im Bereich bringen den Ausbau nicht voran.

Gerne stehen wir Ihnen in einem Ortstermin oder Gesprächstermin bereit, um unsere Positionen und Wünsche genauer zu erläutern. Wir bedanken uns im Vorfeld über die Annahme unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen



32

18.04.2010

Postanschrift: c/o [redacted] 53773 Hennef (Sieg)

E: 19.04.10



Amt für Stadtplanung
und -entwicklung der
Stadt Hennef
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef (Sieg)

6111 per 10.05.10

12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr: 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß – West
Aufstellungsbeschluss sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 Baugesetzbuch
(BauGB); Mitteilungsblatt und Amtsblatt der Stadt Hennef vom Mittwoch, den 31.März 2010

hier: Stellungnahme zum v.g. Bebauungsplanvorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Eigentümer des Grundbesitzes Gemarkung Happerschoß, Flur 8, Flurstück 79,
Der Metzengarten.

Mit der vorgestellten „Variante 03 “ der Entwurfsplanung bin ich nicht einverstanden, da von meinem
nur in der oberen Hälfte bebaubaren Teil des Flurstücks 79 öffentliche Verkehrsflächen beansprucht
werden. Hierdurch wird die vorgesehene Bebauung auf meinem Grundstück sehr negativ beeinflusst
und eingeschränkt.



Daher bin ich nicht gewillt, von meinem Grundstück eine Teilfläche für öffentliche Verkehrsflächen
abzugeben.

Zukünftige Schreiben in Angelegenheiten des v.g. Bebauungsplanes und Straßenangelegenheiten
bitte ich an die angegebene Postanschrift zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

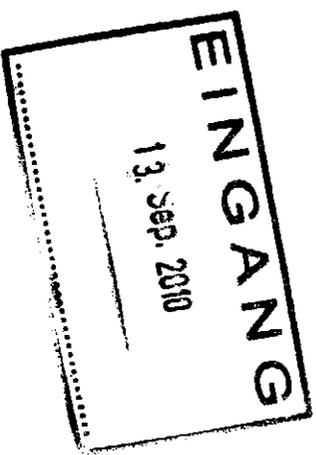
Handwritten signature

~~_____~~
~~_____~~
53775 Hennef

33

Heisterschoss, den 9.9.2010

Stadt Hennef
Amt für Stadtpfplanung
z.Hd. Herrn Schnuessler
Postfach 1562
53762 HENNEF



611 No 22.09.10

Straßenbau in Heisterschoss / West
hier : EINSPRUCH gegen die sogenannte Variante 3 im Bereich Holzgasse 25 b

Sehr geehrter Herr Schnuessler ,

hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Ausbau der Straße im Bereich des Grundstückes
Gemarkung : Happerschoss Flur : 8 Flurstück : 78 !

Begründung : Am 1.6.2005 wurde mir auf Grund des Bebauungsplanes Nr. 17.2
Hennef / Heisterschoss West , für dieses Grundstück unter dem
Aktenzeichen 630.058 462 025 b-E6/05 eine Baugenehmigung
für ein Einfamilienhaus mit Garage erteilt. Diese Baugenehmigung
ist mir bis heute immer verlängert worden und in Kürze soll das
Grundstück bebaut werden.
Wenn sie hier, wie in der o.a. Variante eine Einbuchung von ca. 2,00 m
oder 2,50 m vorsehen ,ist dieganze Bebauung für dieses kleine
Grundstück hinfällig.

Ich bitte sie höflichst auf diese Einbuchung zu verzichten, insbesondere
da diese in dem noch bestehenden und rechtsgültigen Bebauungsplan
nicht vorgesehen ist.

In der Hoffnung auf eine dementsprechende positive Antwort verbleibe ich ,

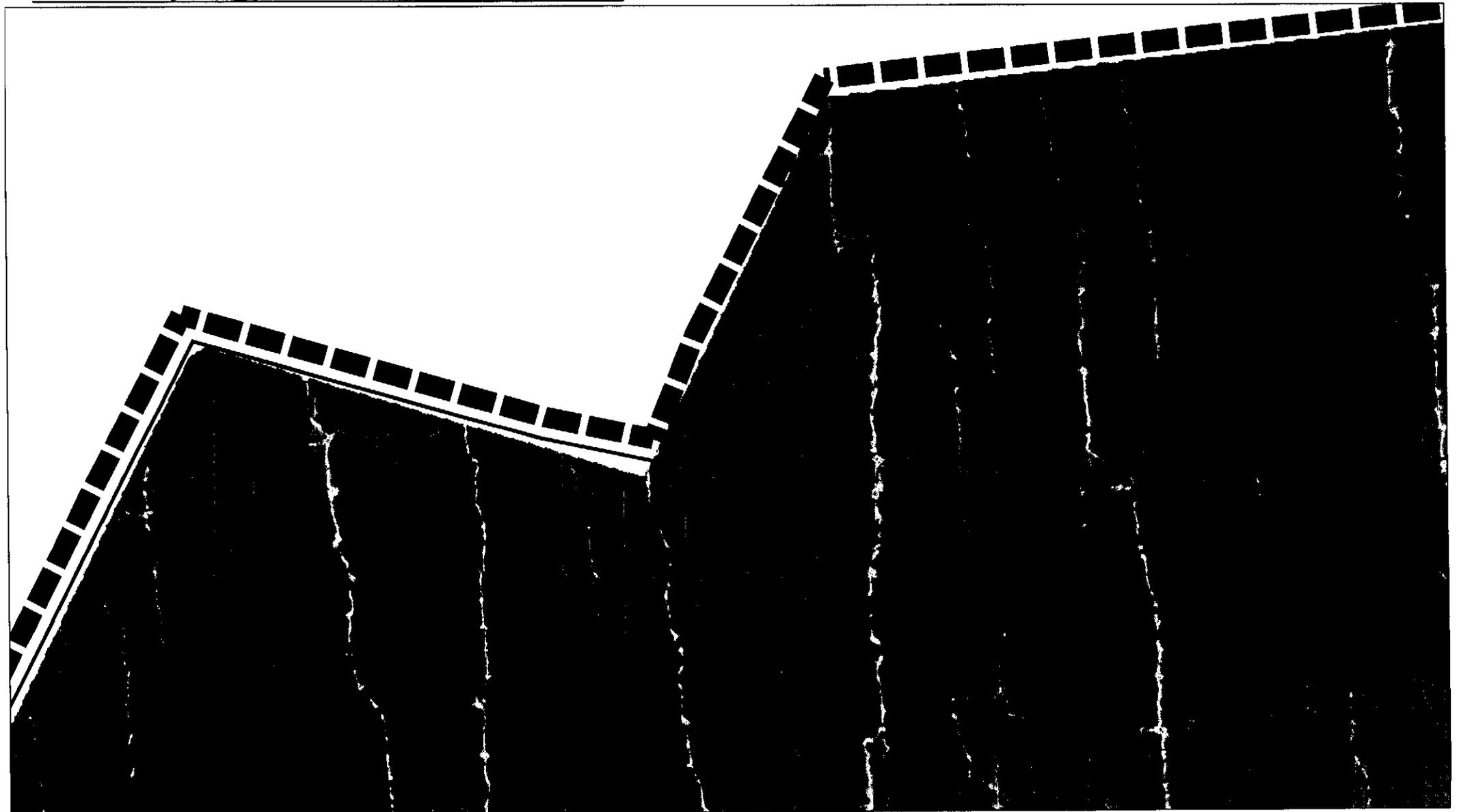
Mit freundlichen Grüßen

~~_____~~

1. Anlage : Baugenehmigung, Lageplan

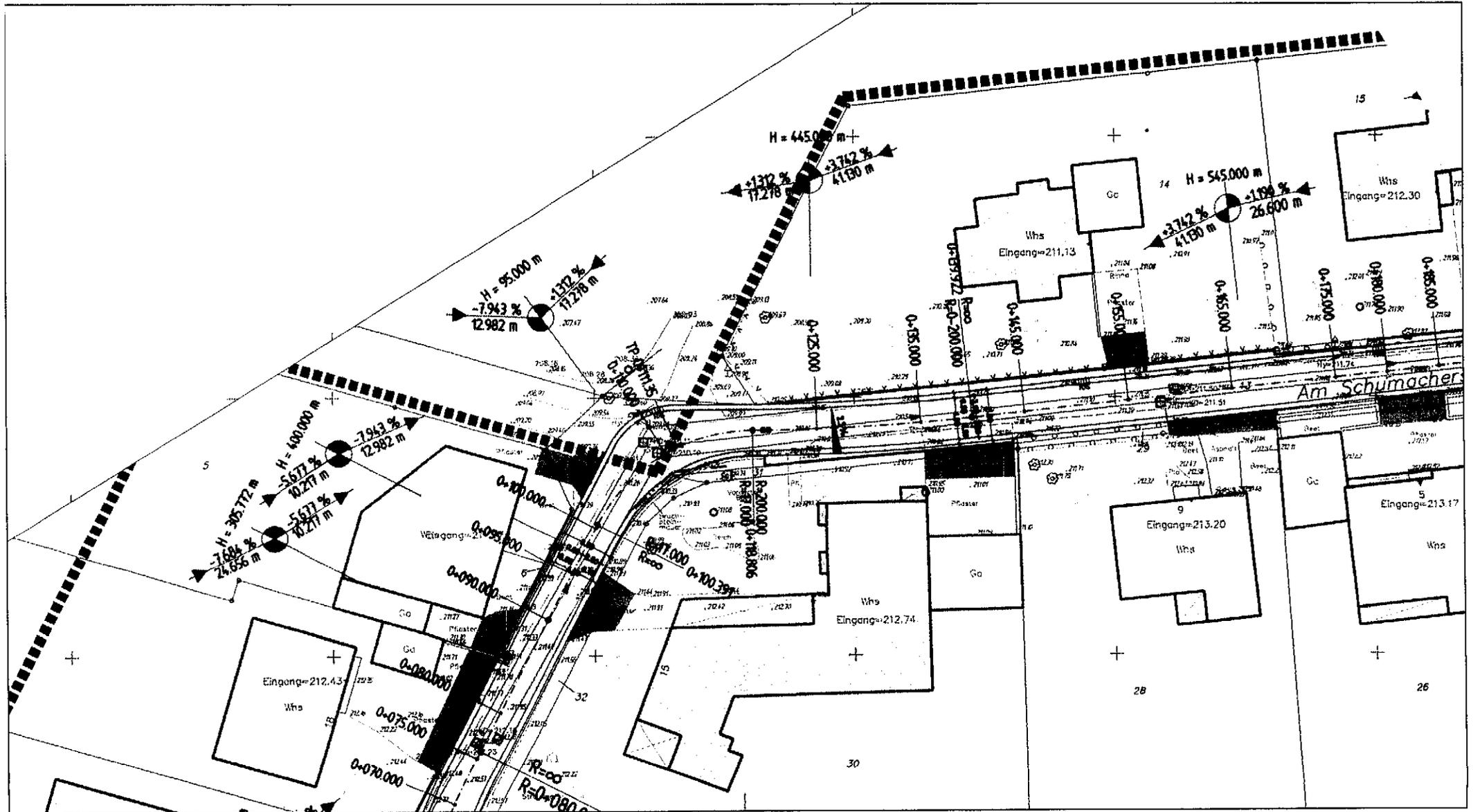
Bestehender Bebauungsplan Nr. 17.2
Hennef (Sieg) - Heisterschoß-West

Änderungsbereich 1



Straßenplanung Hennef (Sieg) - Heisterschoß-West

Änderungsbereich 1



Bebauungsplanvorentwurf 12. Änderung
Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß-West

Änderungsbereich 1

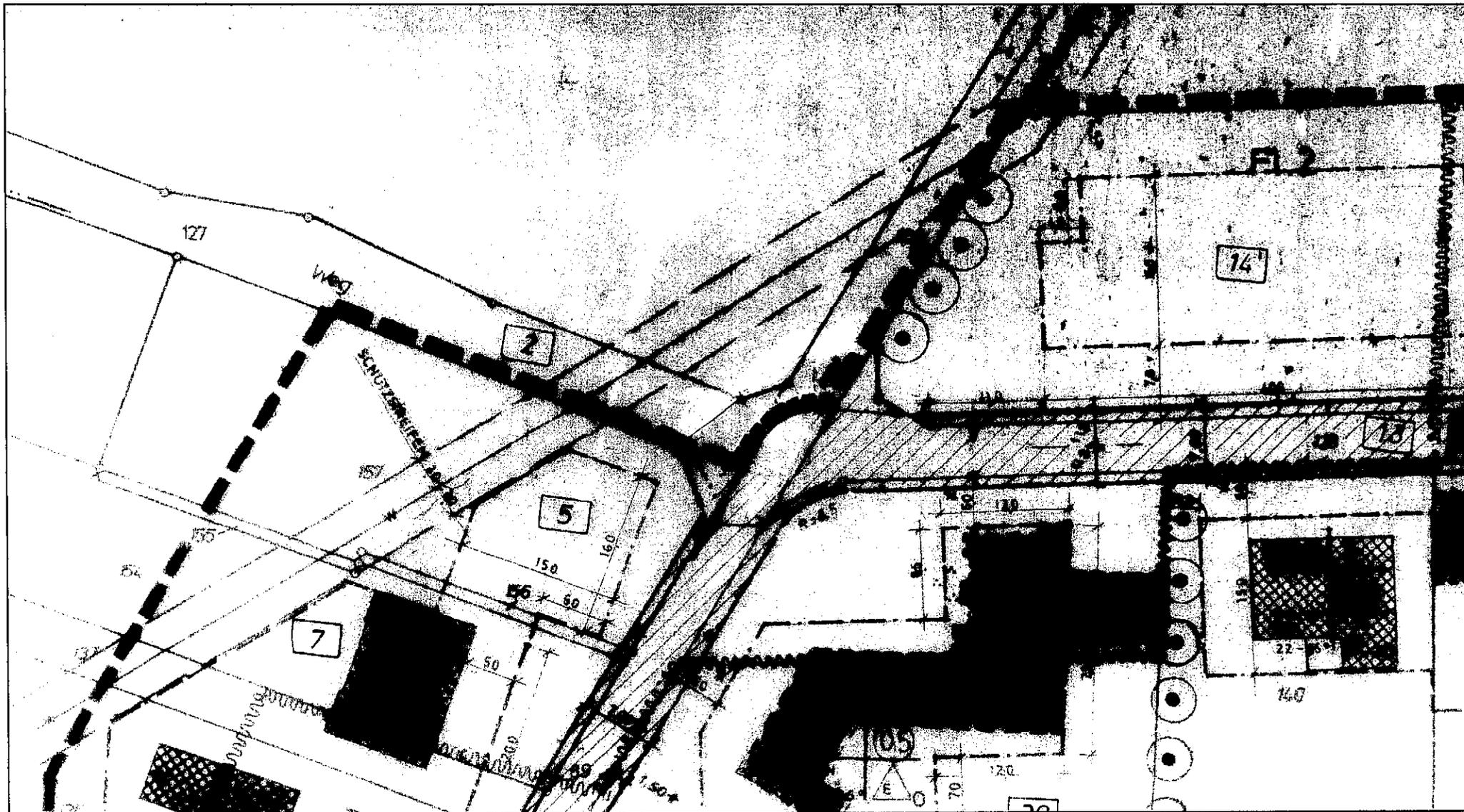


Fig 30341/1

Andreas und Beate Rosen

Hennef, 30. März. 2011

Holzgasse 25

53773 Hennef

Stadt Hennef

Postfach 1562

43762 Hennef

*6m
10.04.11
SR*

Gemarkung Happerschoß, Flur 8, Flurstück 75, Hennef, Holzgasse 25

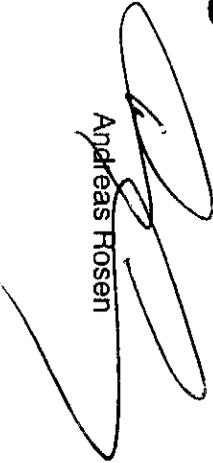
Sehr geehrte Damen und Herren,

da wir das Grundstück im Rahmen der Erbschaftsregelung teilen wollen, haben Sie uns darauf aufmerksam gemacht, dass das Grundstück noch nicht bebaubar ist.

Änderung des Bebauungsplans für

Hiermit beantragen wir die ~~Genehmigung zur Bebauung~~ dieses Grundstücks und der sich dann ergebenden Teilungsgrundstücke gemäß Ihren Vorgaben.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Rosen

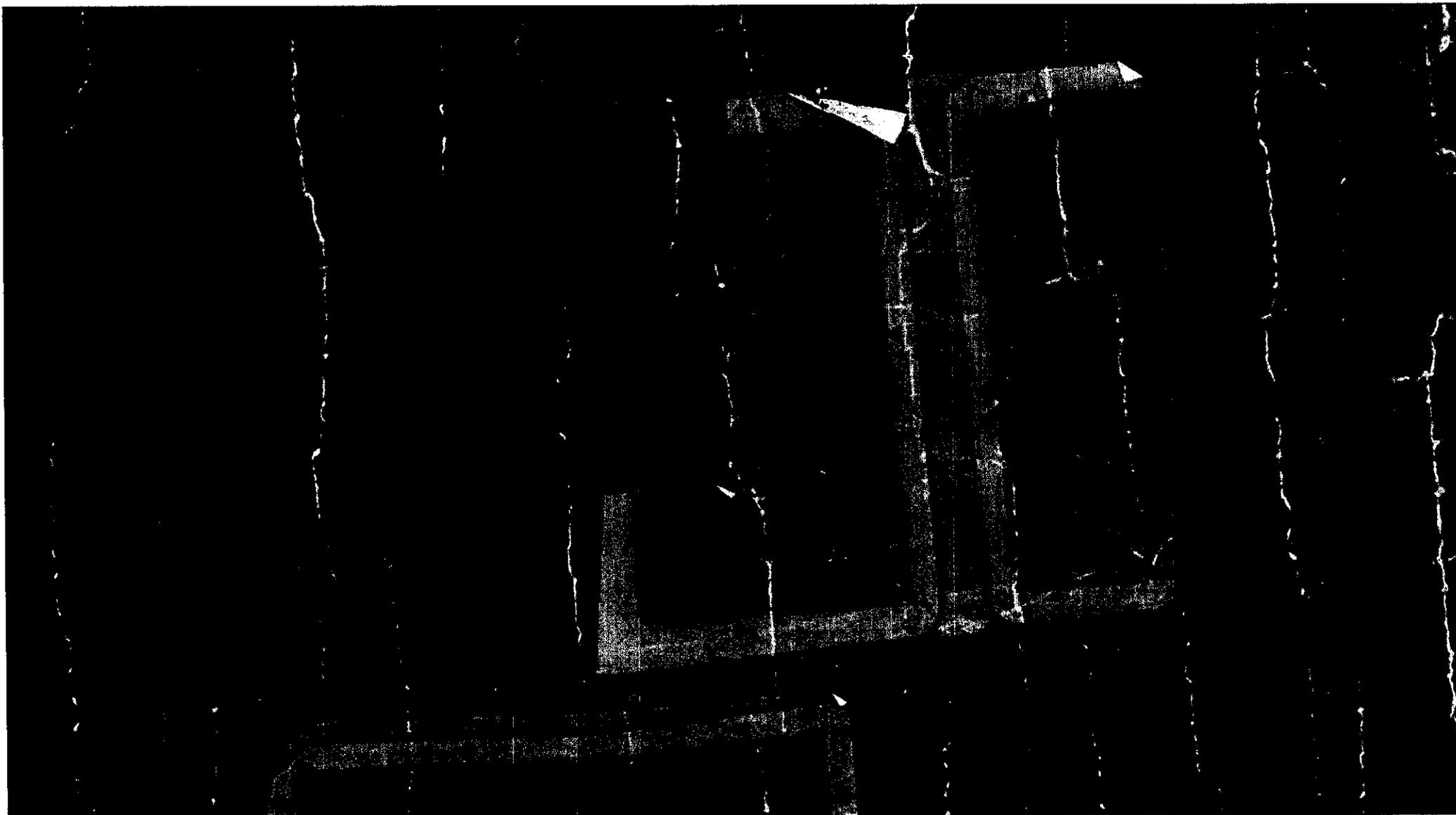

Beate Rosen

*in Planung
30.3.11*

Hennef, den 30. März 2011

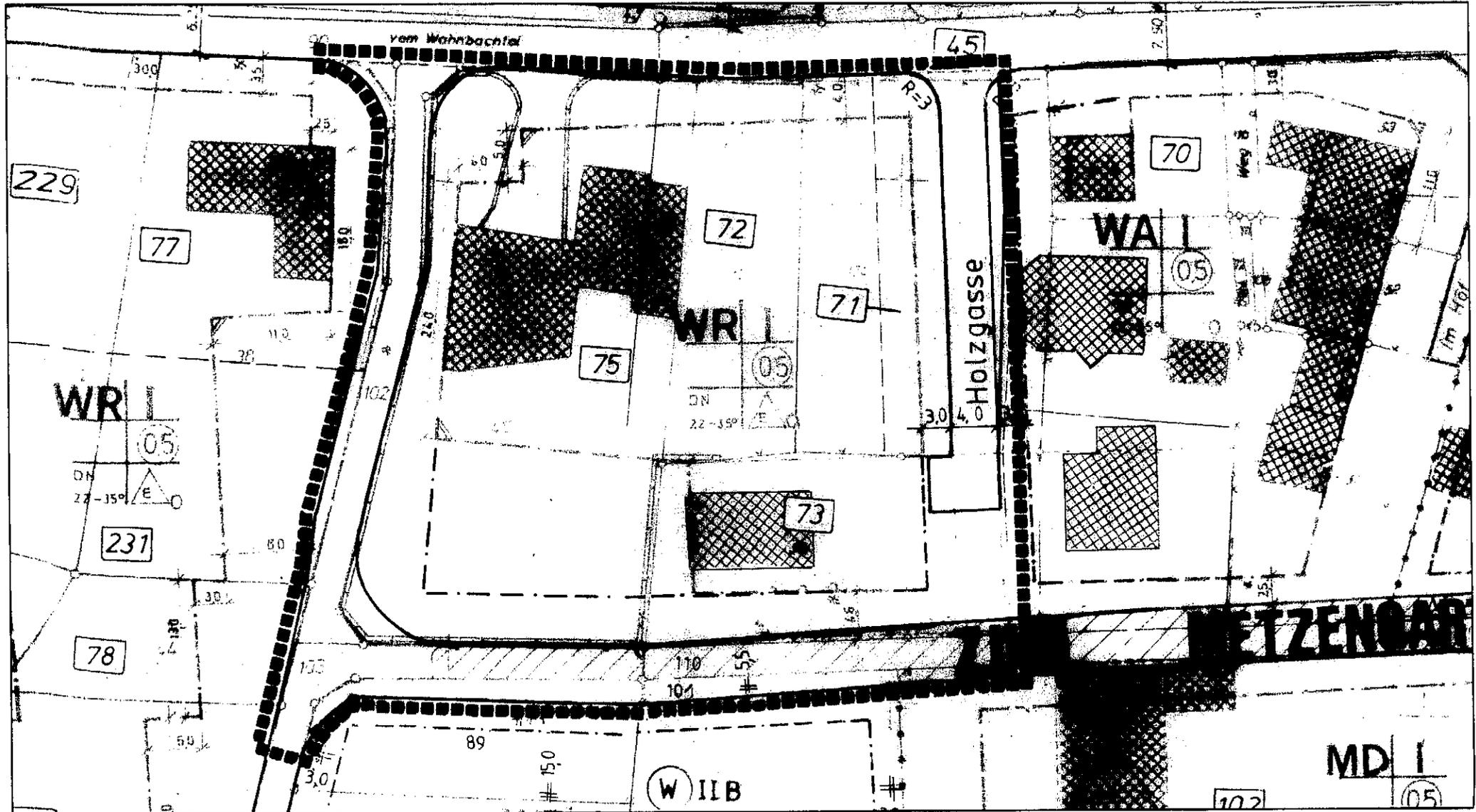
Bestehender Bebauungsplan Nr. 17.2
Hennef (Sieg) - Heisterschoß-West

Änderungsbereich 2



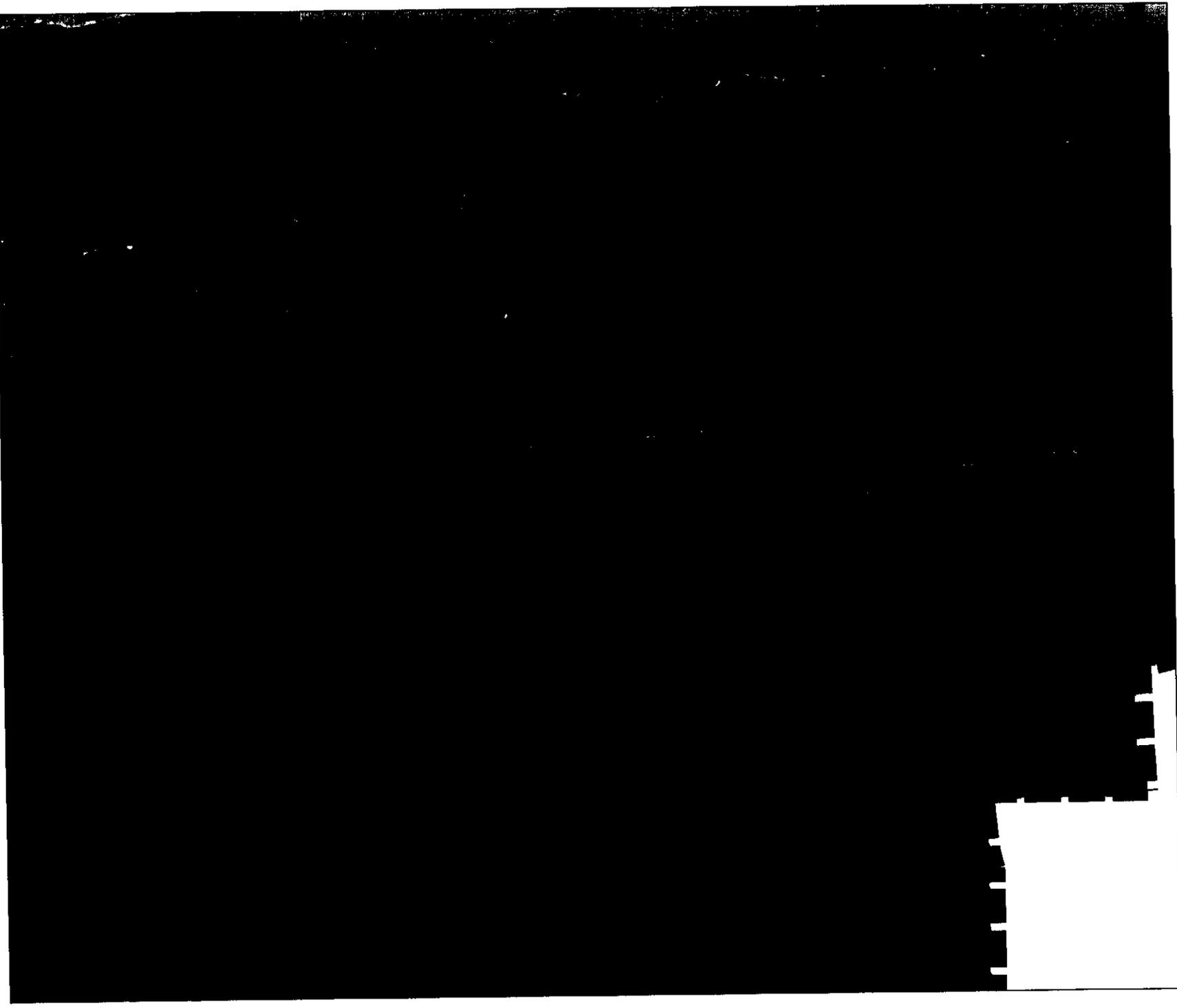
Bebauungsplanvorentwurf 12. Änderung Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß-West

Änderungsbereich 2



Bestehender Bebauungsplan Nr. 17.2
Hennef (Sieg) - Heisterschoß-West

Änderungsbereich 3

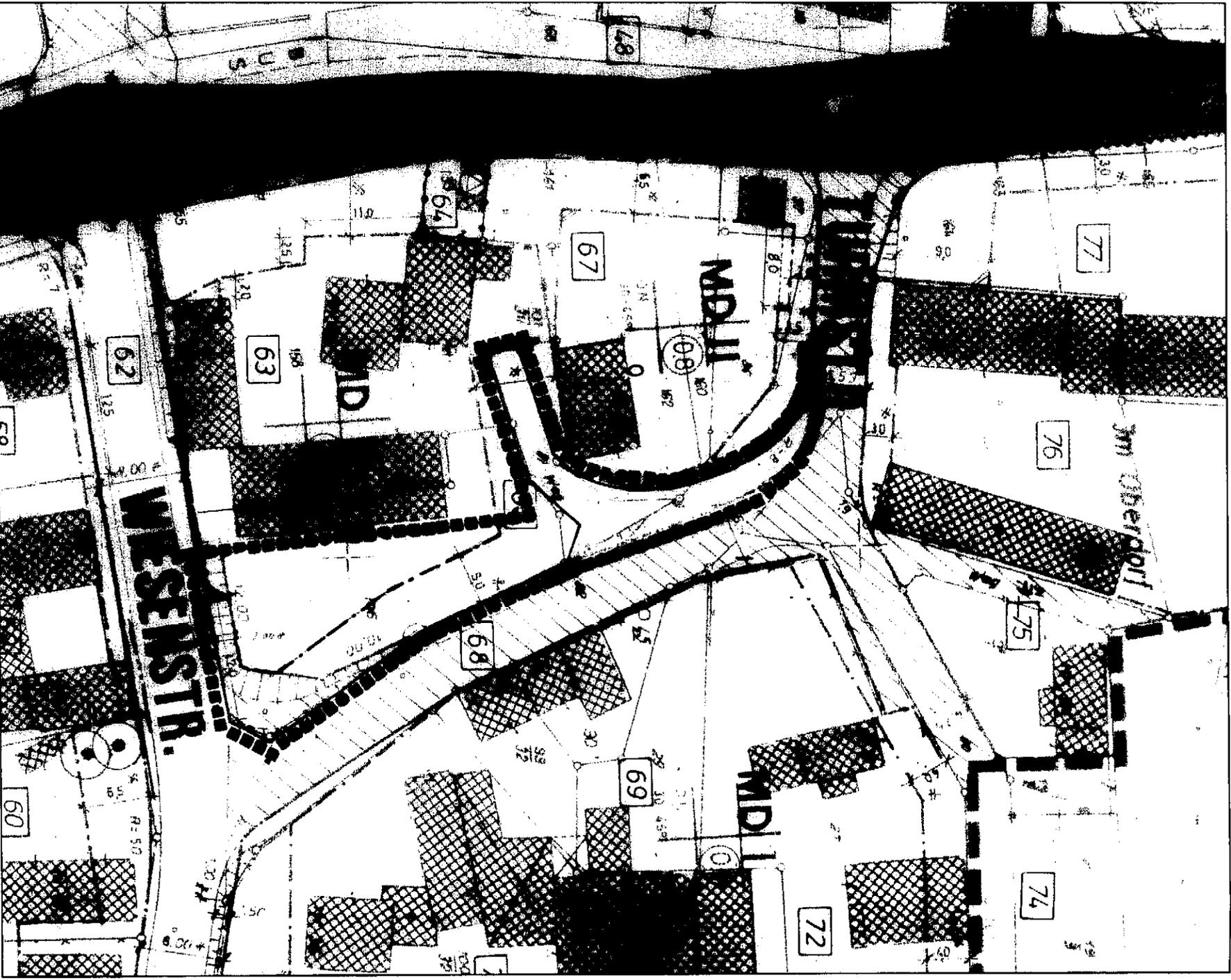


ca. M 1:500

Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Stand: 24.05.2011

Bebauungsplanorentwurf 12. Änderung
Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß-West

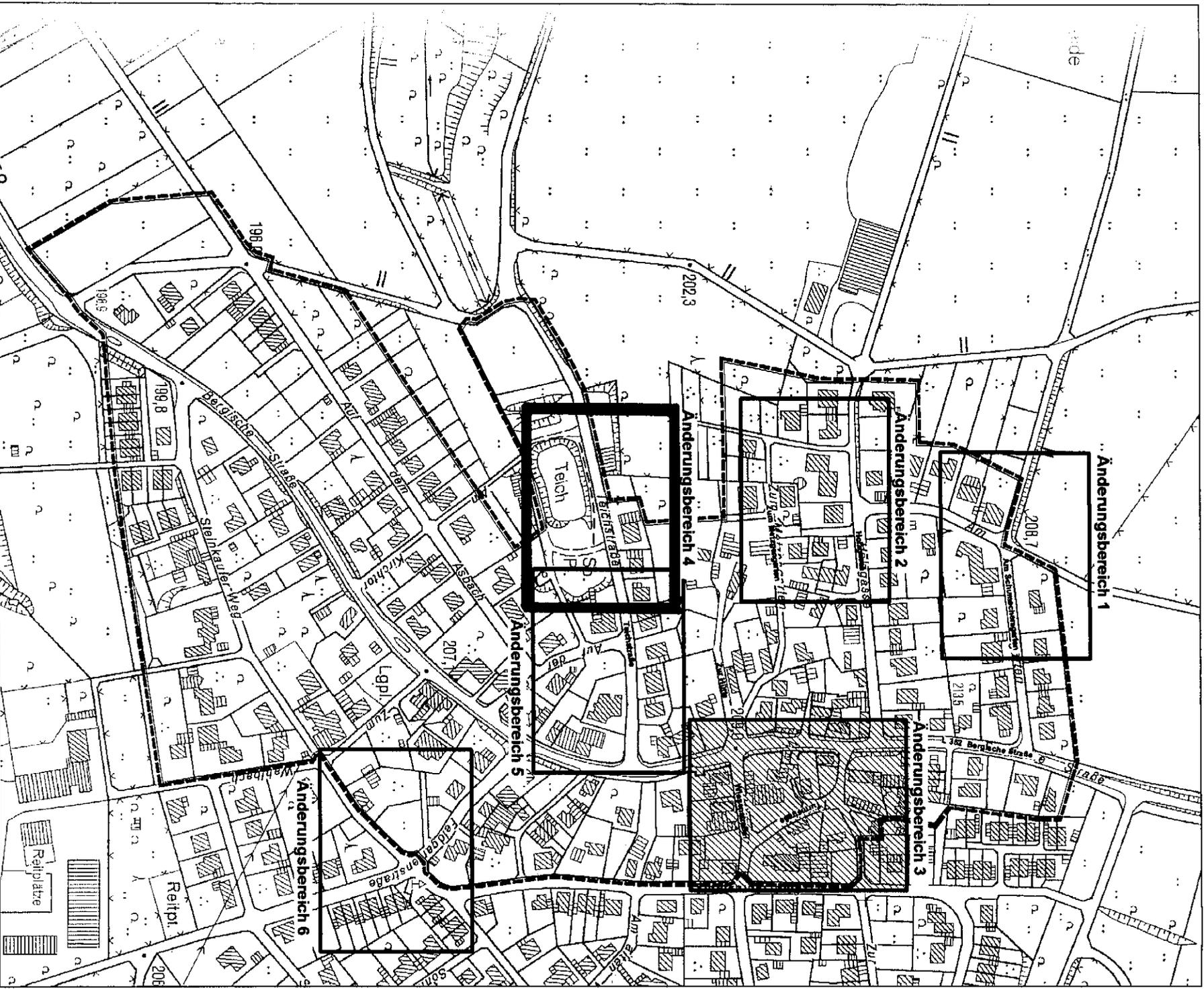
Änderungsbereich 3



ca. M 1:500

Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Stand: 24.05.2011

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17.2
Hennef (Sieg) - Heisterschoß West
Übersicht 12. Änderung**



19/04/2010 32

Hennef, den 08.04.2011
40

Willibald Stroß
Teichstr. 16
53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

1/10/14
B. W. H. R. 21.04.05.
Fr

Betrifft: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2, A. v. A. 22.
Grundbuch von Happerschoß, Blatt 474, Flur 008, Flurstück 92

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

da Sie einer Erweiterung des Bebauungsplanes für das Flurstück 99 zugestimmt haben, möchte ich Sie bitten, auch bei mir im Rahmen der Gleichbehandlung, den Bebauungsplan zu ändern, so dass mein Grundstück Flur 92 vollständig bebaut werden kann.
Außerdem ist das angrenzende Flurstück 91 ebenfalls bebaut.
Der Straßenausbau der Teichstraße könnte somit am Ende meines Grundstückes (Flur 92) enden.

2 Anlagen

Mit freundlichen Grüßen

Willibald Stroß

Sf 20.07.
10.08.10

An den
Bürgermeister
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Postfach 1562
53773 Hennef

Dienststelle
Amt für Technischen Umweltschutz
-Siedlungswasserwirtschaft-
Auskunft erteilt: Herr Bölinger
Zimmer: A 9.17
Telefon: 02241/13-3212
Telefax: 02241/13-3111
e-mail: forsten.boelinger@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
09.06.2010, I/611

Mein Zeichen
66-22-06-09-05/2010-00496
Datum
13.07.2010

**Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 17.2
"Heisterschoß West -Zur Hütte" im Wasserschutzgebiet Wahnbachtalsperre**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 09.06.2010 baten Sie um Prüfung ob das Grundstück des Herrn Stroß (Furststück 92) in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17.2 aufgenommen werden kann.

Das Grundstück liegt in der Wasserschutzzone II A des Wasserschutzgebiets Wahnbachtalsperre. Maßgebend für die Abgrenzung im Aufstellungsverfahren für die Wasserschutzgebietsverordnung war der unterhalb des Grundstücks befindliche Teich mit Ablauf in den Zieferbach.

Gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre sind Bebauungspläne und Satzungen, die das Einfügen von baulichen Anlagen in unmittelbarer Nähe zum Gewässer zu lassen verboten. Der Begriff „unmittelbare Nähe zum Gewässer“ wurde von der BR Köln in einer Verfügung mit mindestens 20 m definiert.

Eine Ausnahme (Befreiung) von dem o.g. Verbot kann bei einer nicht beabsichtigten Härte im Einzelfall auf Antrag erteilt werden. Dies ist meines Erachtens im vorliegenden Fall gegeben, da die notwendige Infrastruktur (Entwässerung, Straße) vorhanden und die Bebauung des Grundstücks einer Baulückenschließung entspricht.

Daher stelle ich eine Befreiung für die Erweiterung des Bebauungsplangebietes in Aussicht. Bedingung ist, dass das neue Gebäude einen Mindestabstand von 20,0 m zum vorhandenen Teich (siehe Katasterplan) einhält.

Der Wahnbachtalsperrenverband und die Bezirksregierung Köln wurden von mir in diesem Verfahren beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Behinderteneinrichtungen
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 562-99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

ZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

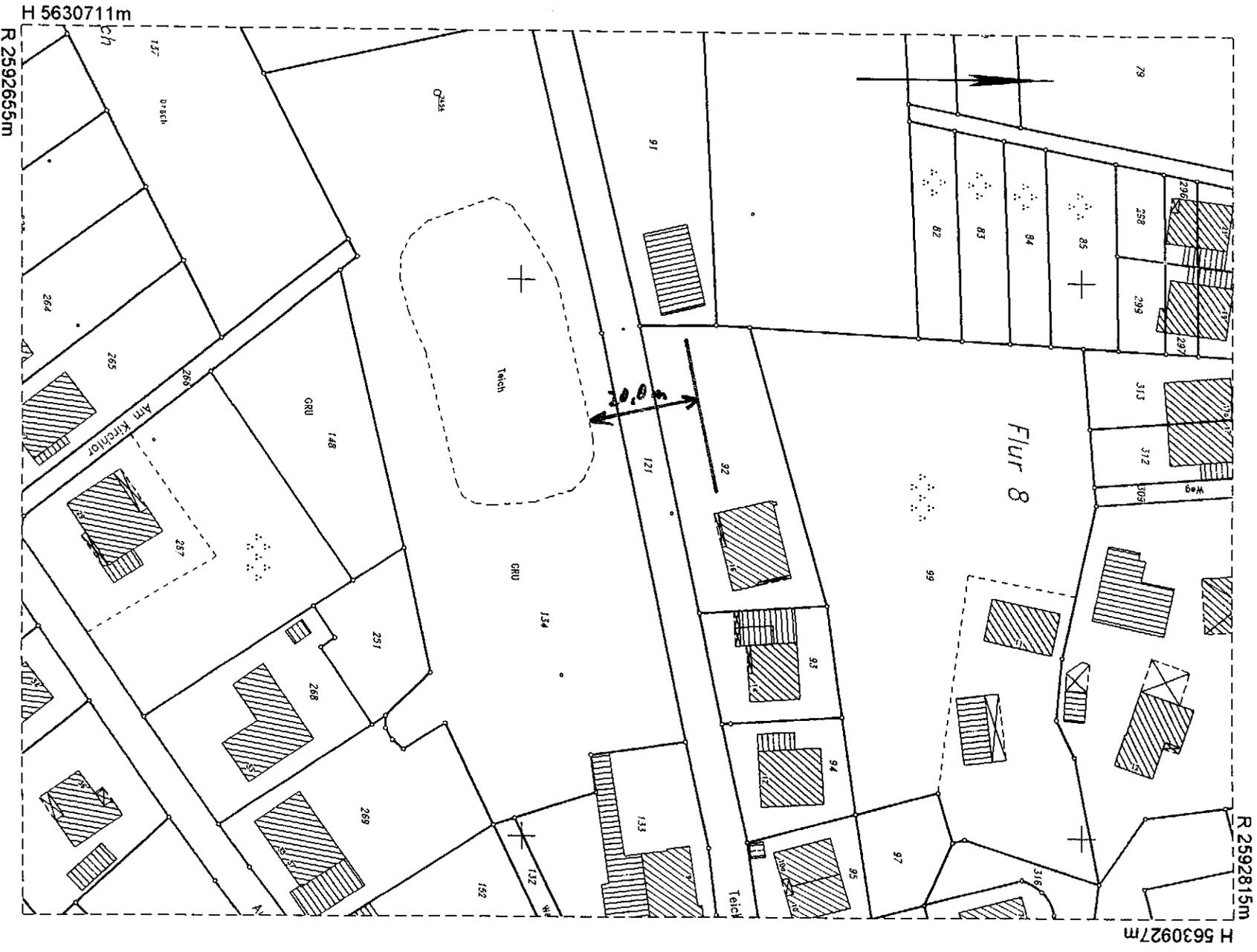
- Liegenschaftskarte/Furkarte -
Standardauszug

RHEIN-SIEG-KREIS

- Katasteramt -

Maßstab 1:1.000
Geschäftsbuch-Nr.:

Gemeinde:
Gemarkung:
Flur: Flurstück: /



Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 5 Abs. 2 VermKatG NW).

Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Es wurde nicht geprüft, ob der dargestellte Gebäudebestand dem neuesten Stand entspricht.

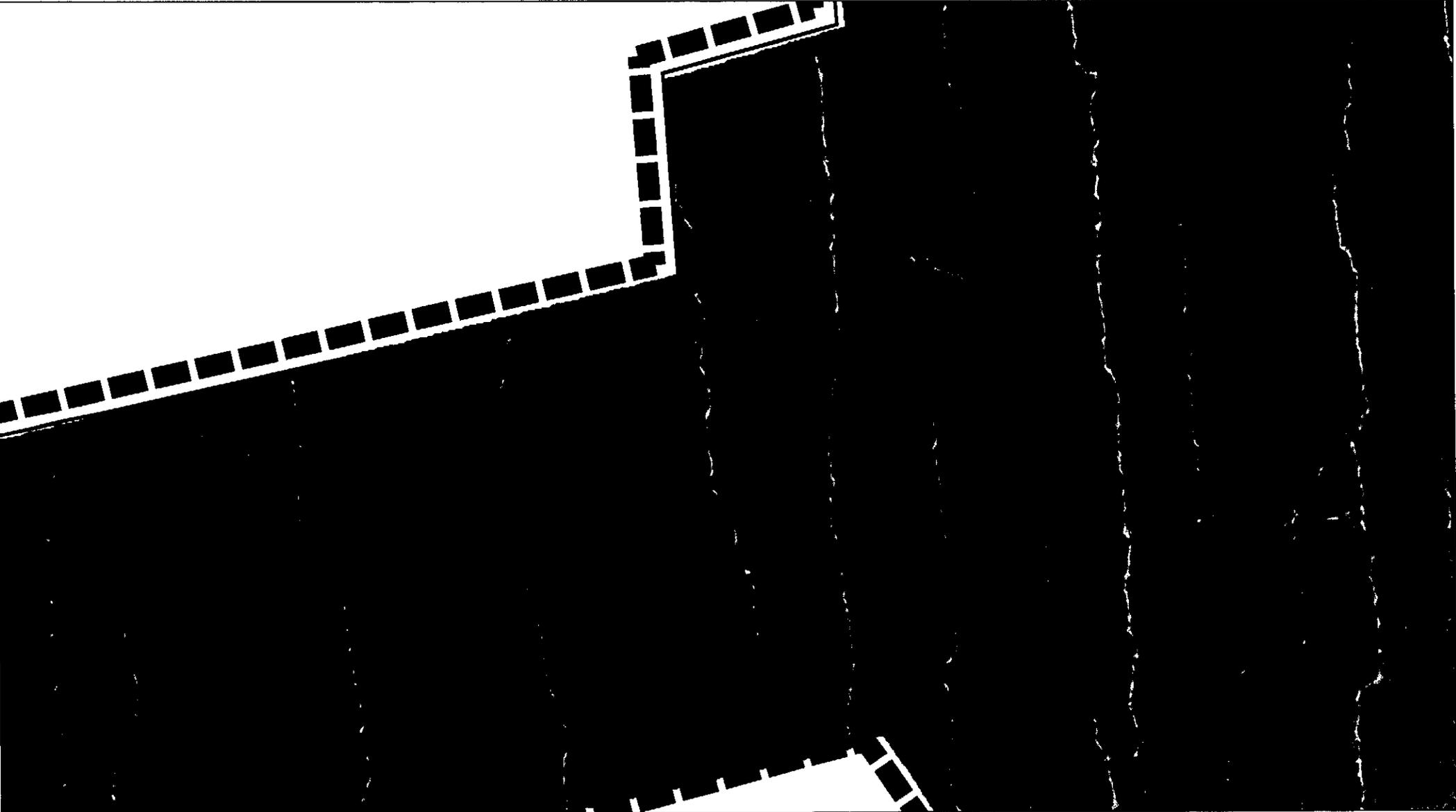
Ausgefertigt: Siegburg, den

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Katasteramt
Im Auftrag

Bestehender Bebauungsplan Nr. 17.2

Hennef (Sieg) - Heisterschoß-West

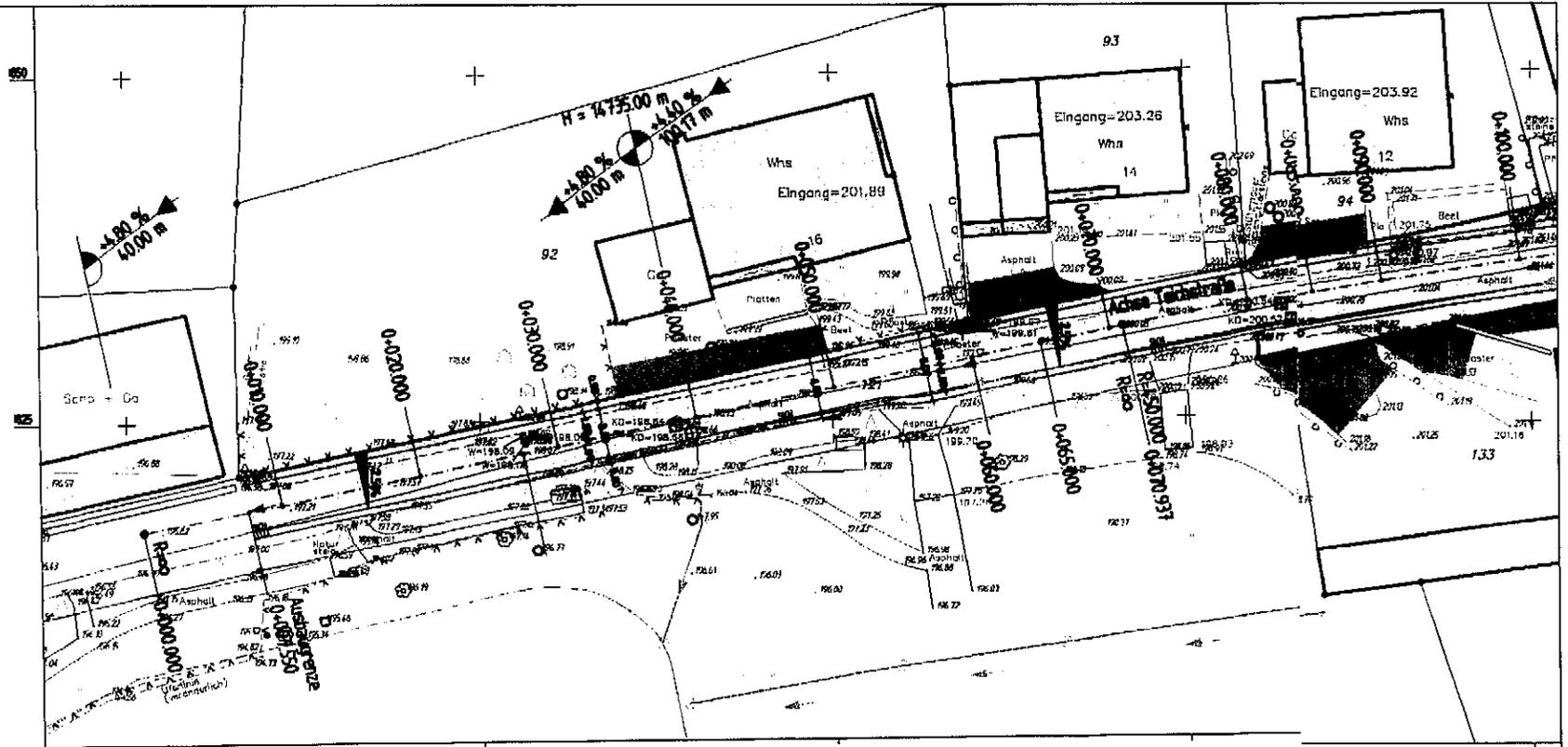
Änderungsbereich 4



Straßenplanung

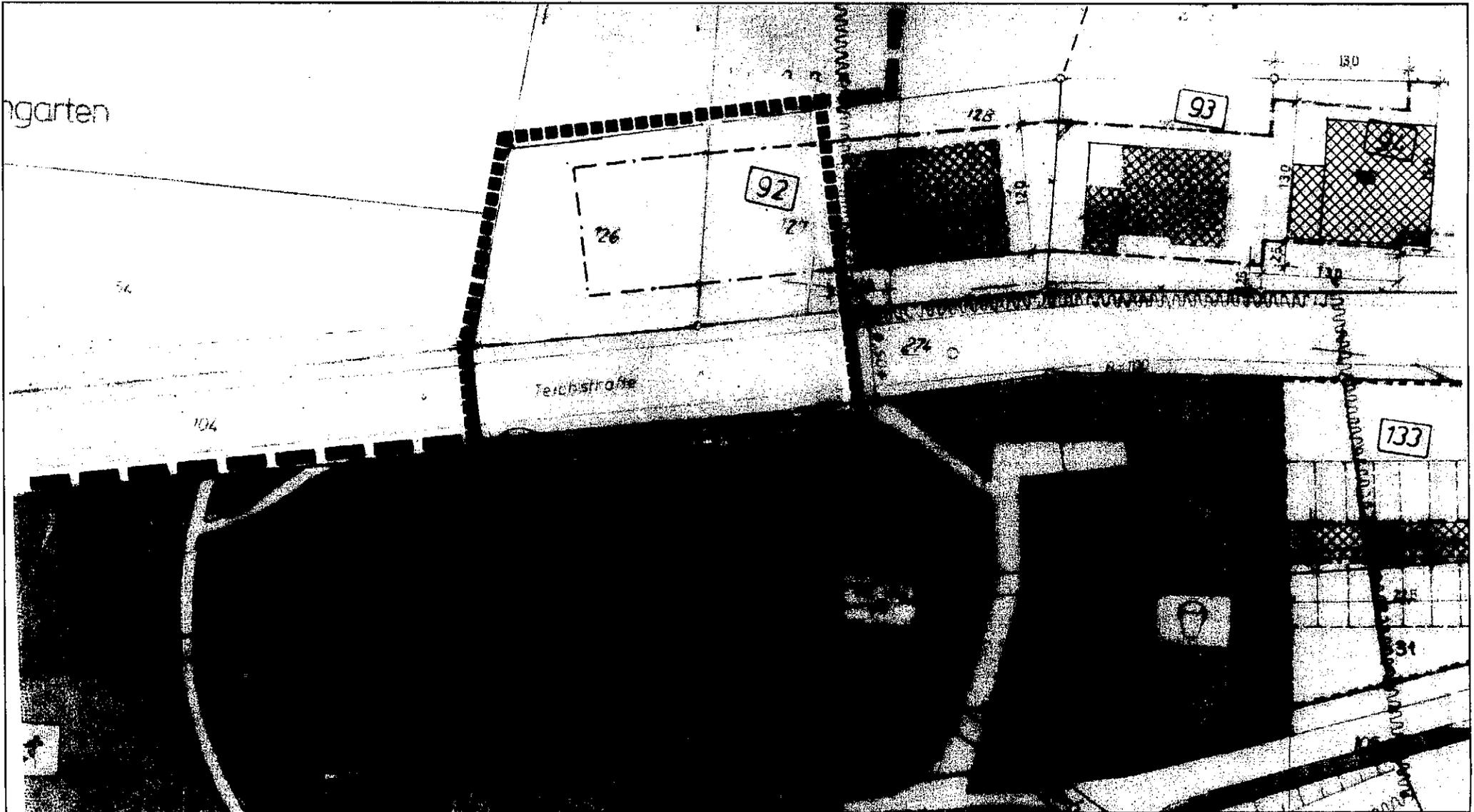
Hennef (Sieg) - Heisterschoß-West

Änderungsbereich 4



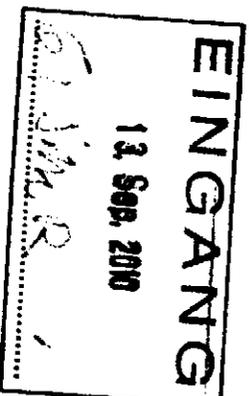
Bebauungsplanvorentwurf 12. Änderung
Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß-West

Änderungsbereich 4



Quartettverein Heisterschoß 1907 e.V. und
Anlieger der „Teichstraße“ und der Straße
„Auf der Löven“
Kontaktadresse: Reiner Schwellenbach
Auf dem Asbach 39, 53773 Hennef

Heisterschoß, den 09.09.2010



Stadtverwaltung Hennef
Herrn BM Klaus Pipke
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

→ Planung/Technik gms. v. R. Stumpf

Bürgerantrag gem. § 21 GO NW i.V.m. § 13 Hauptsatzung

Der Quartettverein Heisterschoß 1907 e.V. und die Anlieger der „Teichstraße“ und der Straße „Auf der Löven“ stellen hiermit den Antrag zur Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß, West, im Eckbereich der „Teichstraße/Auf der Löven“. Betroffen sind die Grundstücke, Gemarkung Happerschoß, Flur 8, Flurstücke 241, 123 und 129. Konkret wird beantragt:

1. Die Festlegung als öffentliche Grünfläche, die vorgenannten Flurstücke teilweise betreffend, aufzuheben.
2. Die Festlegung als öffentlicher Parkplatz auf dem Flurstück 123 aufzuheben.
3. Auf dem Flurstück 123 eine überbaubare Fläche auszuweisen und alternativ, sofern Ziffer 3 nicht verwirklicht wird,
4. die bebauten Flächen auf den Flurstücken 241 (Zufahrt zur Tiefgarage) und 123 / 241 (private Parkplätze) im B-Plan so auszuweisen, dass diese baulichen Anlagen sodann legalisiert werden (können).

Im Einzelnen wird auch auf die beigefügten Anlagen verwiesen.

Auftrag zur Antragstellung:

Die Antragsteller wurden in der Bürgerinformation am 31.08.2010 zum Straßenausbau in Heisterschoß-West, damit konfrontiert, dass ein Teilbereich (s.o.) für die Abrechnung der Straßenbaubeiträge nicht in Betracht kommen soll. Dies hat in den Tagen danach zu intensiven Gesprächen unter den Anliegern geführt. Am 07.09.2010 wurde in einer abschließenden Besprechung, an der auch die Eigentümer der in Rede stehenden Grundstücke/Flurstücke teilnahmen, mehrheitlich beschlossen, diesen Antrag der Stadt Hennef vorzulegen. Gleichzeitig sollen die im Rat vertretenen Fraktionen über diesen Antrag informiert werden.

Begründung:

Nach Kenntnis der Antragsteller hat der B-Plan 17.2 im Jahre 1985 Rechtskraft erlangt. Von den Antragstellern nicht mehr nachzuvollziehen ist, warum und mit welcher Begründung seinerzeit die oben beschriebenen Flächen im B-Plan ausgewiesen und festgelegt wurden. Möglicherweise war das gegenüber liegende „Sängerheim“, Treffpunkt des Quartettvereins Heisterschoß, ein Grund dafür, öffentlichen Parkraum schaffen zu wollen, eine kleine parkähnliche öffentliche Anlage herzurichten und allen Bürgern zur Verfügung zu stellen. Fest steht, dass die Stadt Hennef bis heute (und daran wird sich auch künftig sicherlich nichts ändern) keine Anstrengungen (z.B. durch Ankauf der Flächen, Bau des öffentlichen Parkplatzes, etc.) unternommen hat, die Festlegungen des B-Plans zu verwirklichen.

Die im privaten Eigentum stehenden und im B-Plan als „öffentliche Bereiche“ ausgewiesenen Flächen werden seit über 25 Jahren ausschließlich privat genutzt.

In den Jahren 1990/1991 wurde das Objekt „Teichstraße 3“ verwirklicht. Die Antragsteller gehen davon aus, dass auch die in der ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche verlaufende Zufahrt zur Tiefgarage des Objektes und der sich anschließende private Parkplatz genehmigt worden sind. Wenn dem so ist, darf die Frage erlaubt sein, warum im Genehmigungsverfahren die Festsetzungen des B-Planes gfls. nicht beachtet wurden. Hier bitten die Antragsteller um nachträgliche Überprüfung und um Mitteilung des Prüfergebnisses.

Noch anzumerken ist, dass nach Auskunft des Katasteramtes für das Flurstück 123 als tatsächliche Nutzung die Bezeichnung „Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Bauplatz“ ausgewiesen ist. Welche Vorgaben erhielt das Katasteramt von der Stadt Hennef, den Bereich so zu bezeichnen?

Nach überwiegender Auffassung der Antragsteller wird durch die Realisierung des Antrages, gfls. auch nachträglich, Rechtssicherheit geschaffen. Evtl. kann es auch der Stadtverwaltung dienlich sein, dass zurzeit laufende Erschließungsverfahren im Zusammenhang mit dem Antrag nochmals zu überprüfen, damit auch die zu erwartenden Erschließungsbeitragsbescheide auf einem „festen Fundament“ stehen. Letztendlich sollte die Entscheidung über den Antrag für alle Beteiligten zu dem Ergebnis führen, „lästige“ Klageverfahren zu vermeiden.

In Anbetracht der Vorgabe, dass die Erschließungsbeitragsbescheide für Mitte 2011 angekündigt wurden, bitten die Antragsteller darum, das Anliegen schnellstmöglich den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorzulegen. Mit der Schlussfeststellung „es besteht Handlungsbedarf“ verbleiben die Antragsteller

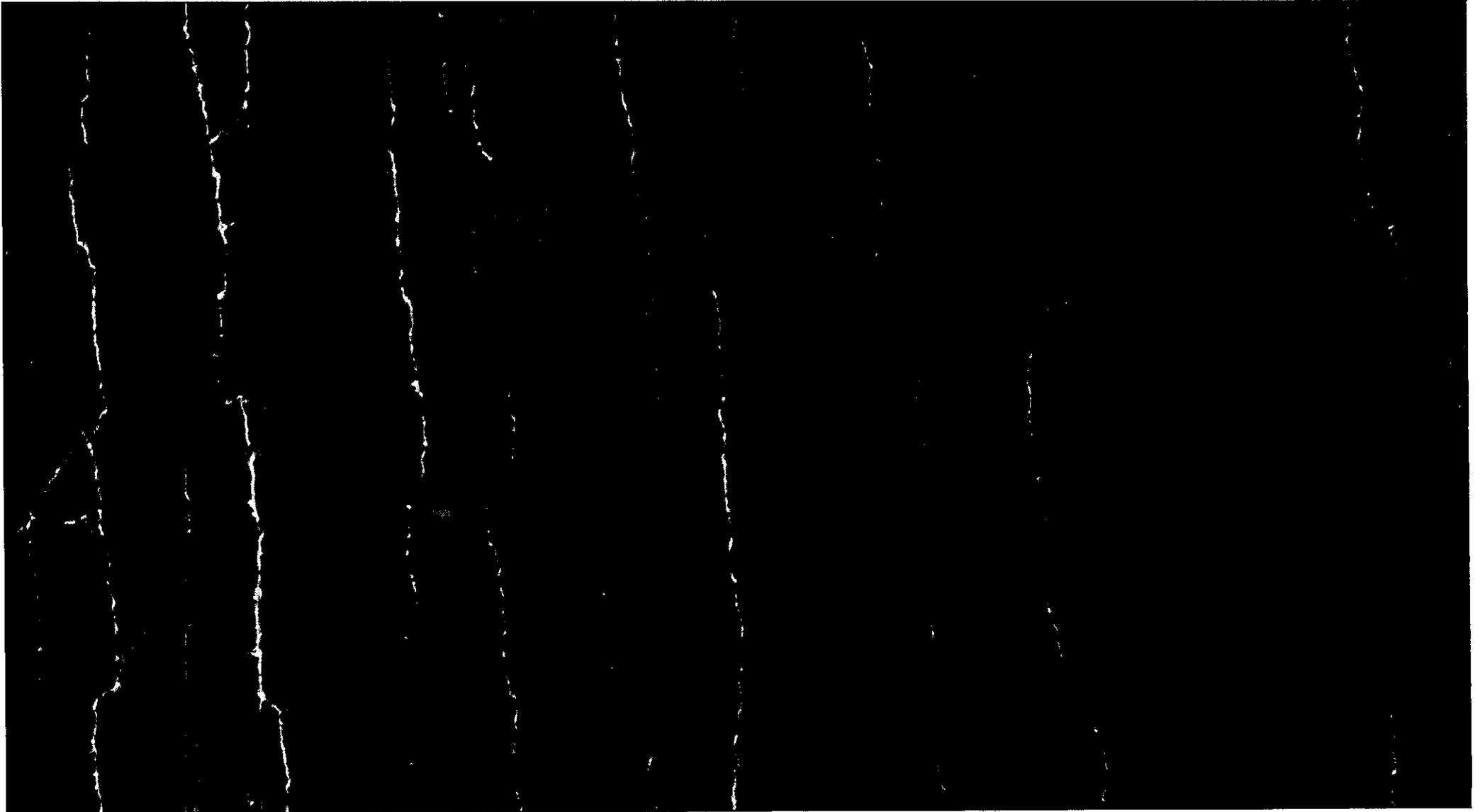
mit freundlichen Grüßen



(Reiner Schwellenbach)

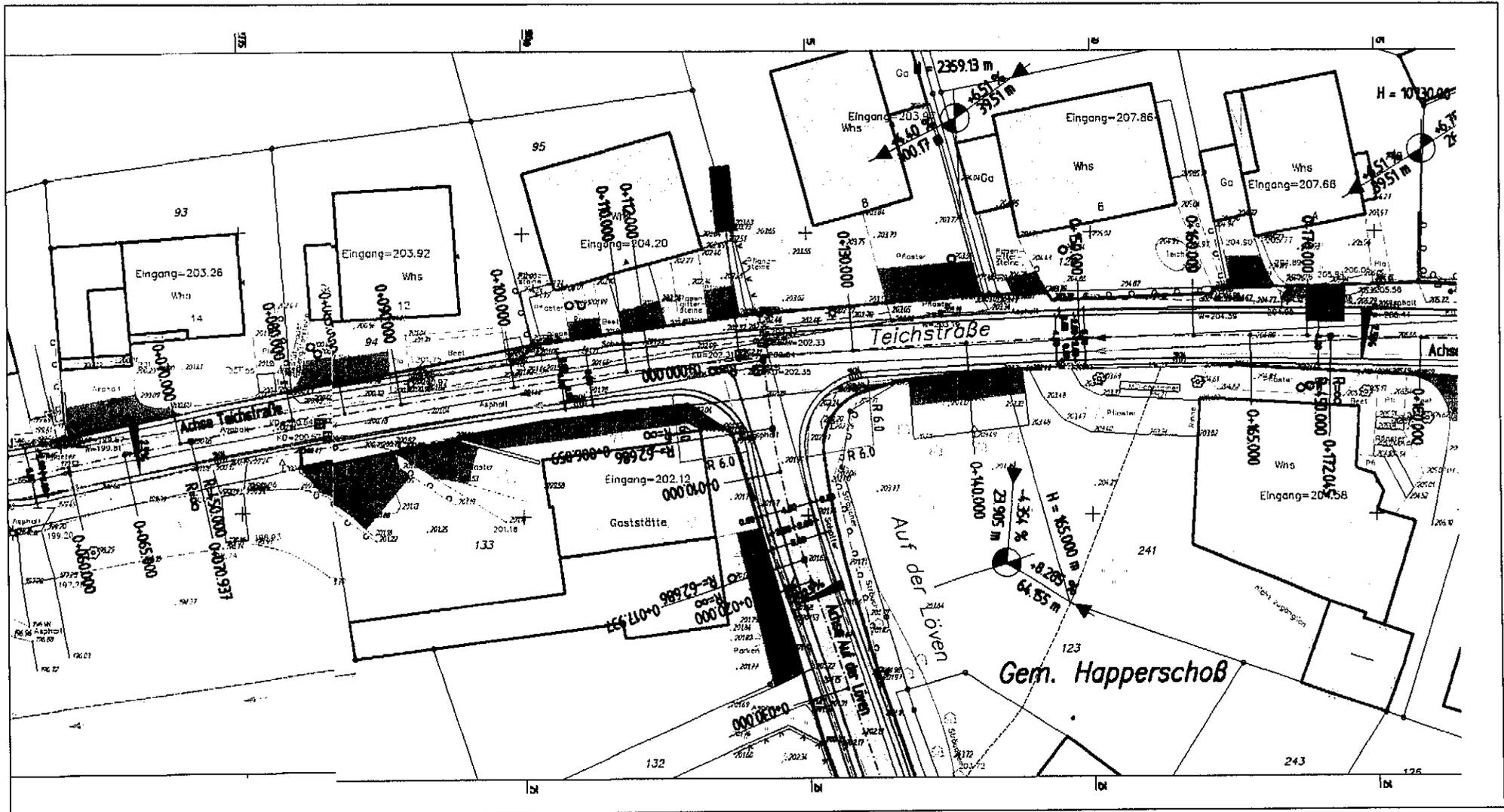
Bestehender Bebauungsplan Nr. 17.2
Hennef (Sieg) - Heisterschoß-West

Änderungsbereich 5



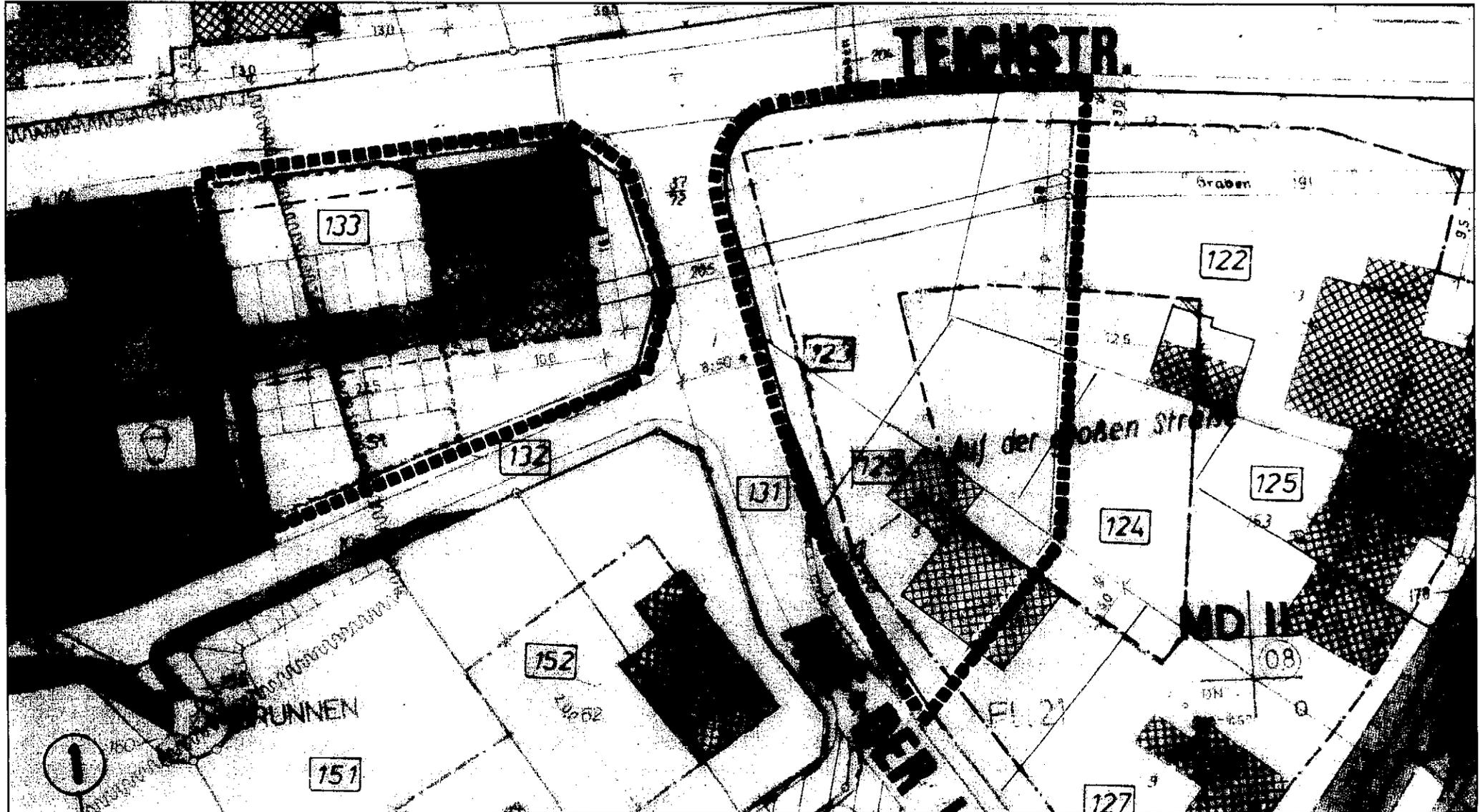
Straßenplanung Hennef (Sieg) - Heisterschoß-West

Änderungsbereich 5



Bebauungsplanvorentwurf 12. Änderung
Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß-West

Änderungsbereich 5

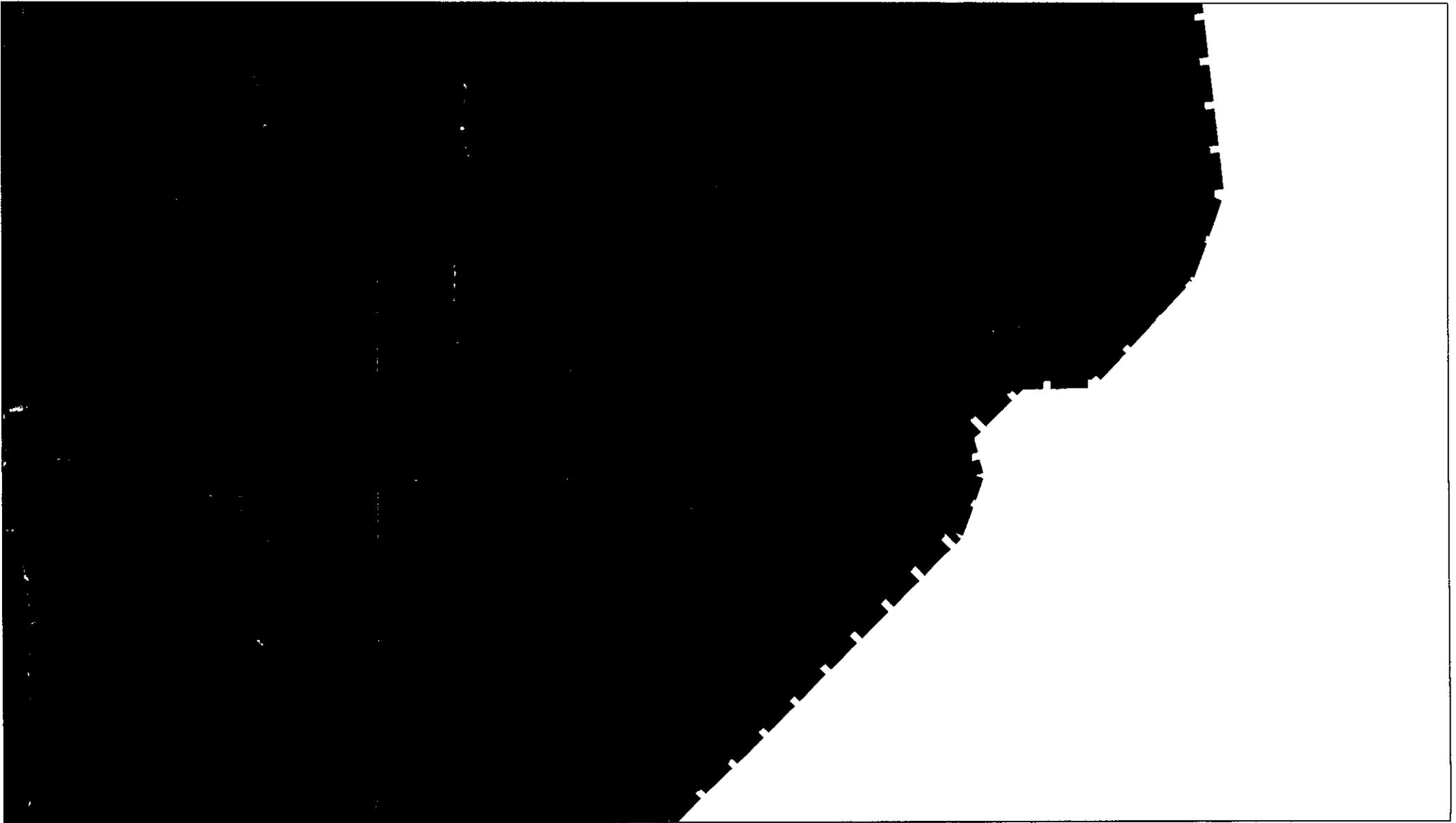


**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17.2
Hennef (Sieg) - Heisterschoß West
Übersicht 12. Änderung**



Bestehender Bebauungsplan Nr. 17.2
Hennef (Sieg) - Heisterschoß-West

Änderungsbereich 6

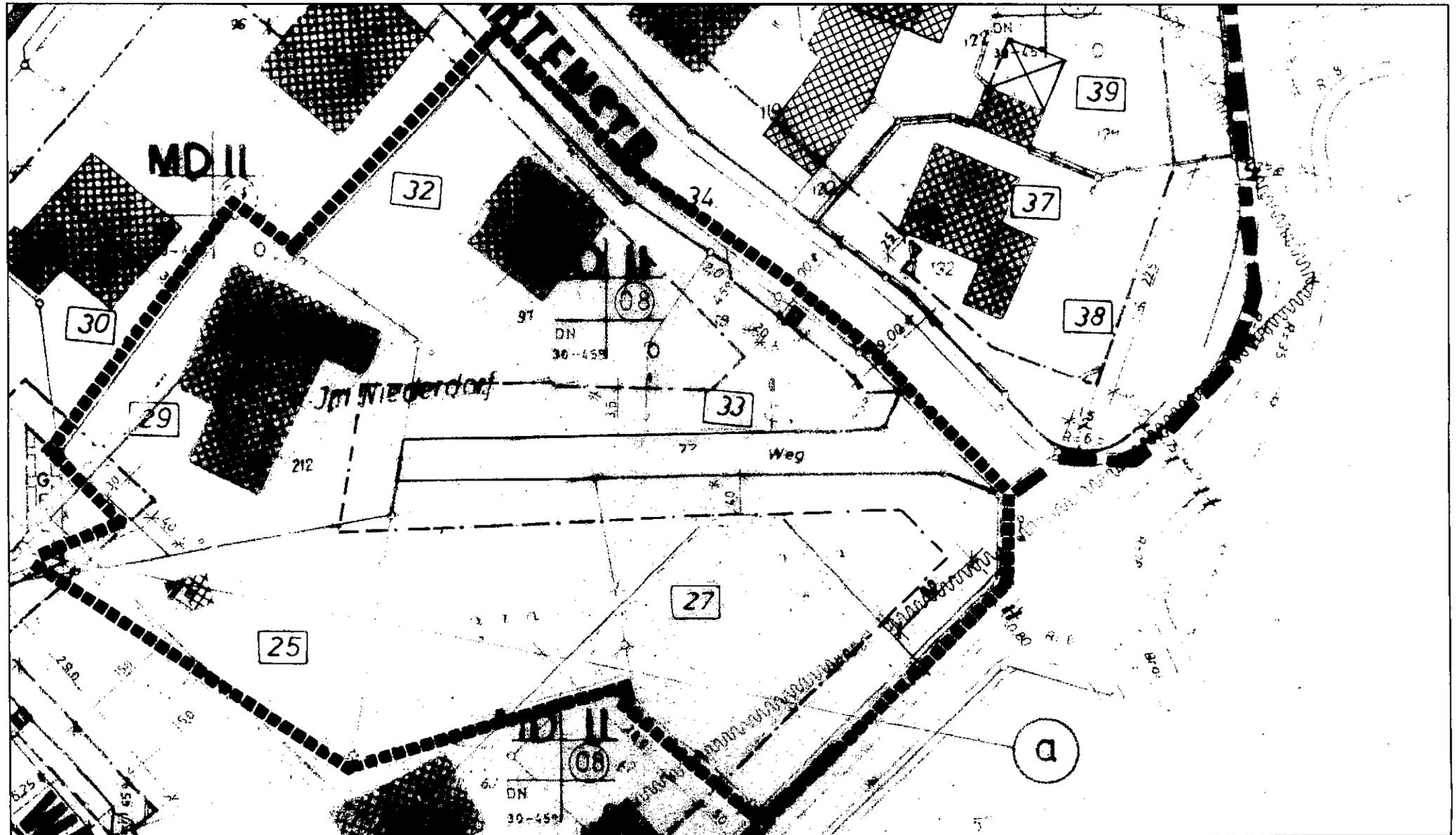


ca. M 1:500

Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Stand: 24.05.2011

Bebauungsplanvorentwurf 12. Änderung
Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß-West

Änderungsbereich 6



STADT HENNEF (SIEG)

Bebauungsplan Nr. 17.2

- Hennef (Sieg) – Heisterschoß West
12. Änderung

Begründung

- Vorentwurf § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und
§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Stand: 26.05.2011

<u>Inhalt</u>	Seite
1. Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans / Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	3
2. Rahmenbedingungen	4
2.1 Räumlicher Geltungsbereich und Topographie	4
2.2 Regionalplan	4
32.3 Flächennutzungsplan und planungsrechtliche Zusammenhänge	5
2.4 Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen	5
2.5 Vorhandene Flächennutzung	5
3. Städtebauliches Konzept	5
3.1 Verkehrserschließung	5
3.1.1 Äußere Anbindung der Änderungsbereiche	5
3.1.2 Innere Erschließung/Straßenausbauplanung	6
3.2 Bebauung	7
3.3 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB	8
3.3.1 Denkmäler nach Landesrecht	8
3.4 Ver- und Entsorgung	8
4. Hinweise	8
4.1 Kampfmittelfreiheit	8
4.2 Archäologische Ausgrabungen / Bodendenkmale	8
5. Eingriffe in Natur und Landschaft / Umweltbericht	8
6. Grunderwerb	9
7. Kosten	9

1. Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans / Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

In der Ortslage Heisterschoß stehen mehrere Straßen zum Endausbau an. Die flächendeckenden Bebauungspläne Nr. 17.1 und 17.2 bilden mit ihren Festsetzungen der öffentlichen Verkehrsflächen die Grundlage für die jeweils entsprechende Entwurfsplanung.

Der Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß West stammt aus der Mitte der 1980er Jahre und der Zuschnitt einiger der dort festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen entspricht nicht mehr heutigen Standards. Das ist auch teilweise durch die historisch gewachsene Bebauung und durch Grundbesitzverhältnisse begründet.

Die Herstellung von Erschließungsanlagen setzt aber eine Bindung an den bestehenden Bebauungsplan voraus (§125 BauGB), was in diesem Fall bedeutet, dass die festgesetzten Verkehrsflächen in Teilbereichen durch die Straßentwurfplanung überschritten werden.

Am 16.03.2010 wurde der Aufstellungsbeschluss zur 12. vereinfachten Änderung gefasst, um den geplanten Straßenausbau planungsrechtlich (in den aktuellen Änderungsbereichen 2 und 4) zu begleiten und die Grundlage für den rechtmäßigen Ausbau zu schaffen.

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3(1) BauGB wurde in der Zeit vom 06.04. bis 20.04.2010 durchgeführt.

Neuere Erkenntnisse aus den Informationsveranstaltungen zur Straßenplanung (s. auch Bauausschuss 24.03.2011), die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung zur 12. vereinfachten Änderung und neue Anträge zur Änderung des Bebauungsplanes 17.2 führen dazu, dass vorgeschlagen wurde, das Verfahren einzustellen und unter neuen Voraussetzungen wieder zu starten. Der Verfahrenswechsel ist notwendig, weil die neuen Inhalte der Änderung das Maß dessen überschreiten, was im Rahmen einer vereinfachten Änderung möglich ist.

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 07.06.2011 die Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.2 Hennef (Sieg), Heisterschoß West im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

Dieses Verfahren ermöglicht als Planungserleichterung den Verzicht auf eine Umweltprüfung nach §2 Abs. 4, auf den Umweltbericht nach §2a, auf Angaben nach §3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, das Monitoring nach §4c sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.

Gesetzliche Grundlage der Änderung des Bebauungsplanes ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Das beschleunigte Verfahren sieht zwar kein zweistufiges Verfahren vor, aber auf Grund der erwarteten Resonanz aus der Bürgerbeteiligung und der Erfahrung aus

anderen Verfahren wird der Verfahrensgang mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichen Auslegung gewählt. Dies erspart möglicherweise eine erneute Öffentliche Auslegung zu einem späteren Zeitpunkt.

Neben der Anpassung der Öffentlichen Verkehrsfläche werden im Verfahren in Teilbereichen Veränderungen an den überbaubaren Flächen vollzogen.

Von der Änderung sind zunächst 6 Änderungsbereiche betroffen. Im Bereich „Am Kirchor“ werden z. Zeit noch Verhandlungen mit einem Anlieger geführt, der die öffentliche Straßenfläche erwerben möchte. Dieser Bereich könnte dann noch Gegenstand im weiteren Verfahren werden, weil dann künftig die Festsetzung als „Öffentliche Verkehrsfläche“ entfallen kann. Der Geltungsbereich wird ggfls. zur Offenlage des Bebauungsplanverfahrens entsprechend angepasst.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Hennef (Sieg) – Heisterschoß und es sind zunächst 6 Teilflächen innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß West betroffen.

2.2 Regionalplan

Bei der Bauleitplanung sind die Ziele der übergeordneten Planung zu berücksichtigen, so dass die Aussagen und Zielsetzungen der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplanes in die Bauleitplanung mit einfließen.

Im Landesentwicklungsplan NRW ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt in einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung.

Auf der Ebene des Regionalplanes werden die landespolitischen Entwicklungsziele weiter konkretisiert. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilschnitt Region Bonn / Rhein–Sieg ist das Plangebiet als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" ausgewiesen.

Davon erfasst sind u.a. Siedlungen unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle.

Die landesplanerischen Ziele und die Ausweisungen des Regionalplanes stehen deshalb also im Einklang mit den Zielen und Festsetzungen der Bebauungsplanänderung.

2.3 Flächennutzungsplan und planungsrechtliche Zusammenhänge

Der seit dem 11.09.1992 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) stellt den Umgebungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Hennef(Sieg), Heisterschoß West als Wohnbaufläche (W), Gemischte Baufläche (M) und Grünfläche dar. Damit ist die Bebauungsplanänderung bis auf eine kleinere Teilfläche im Änderungsbereich 4 aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt. Für diese geringfügige Erweiterung ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

2.4 Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

Das Plangebiet berührt keine nationalen Schutzgebiete oder -objekte nach Bundesnaturschutzgesetz oder Landschaftsgesetz NW (LG NW). Es befinden sich weder nach § 62 LG NW geschützte Flächen der landesweiten Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen noch im Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erfasste Biotope innerhalb des Plangebietes. Europäische Schutzgebiete wie FFH- oder Vogelschutzgebiete werden durch das Plangebiet nicht berührt.

Es befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte innerhalb des Plangebietes.

Die Änderungsbereiche liegen in einem **Wasserschutzgebiet (Wahnachtalsperre)**.

Im Plangebiet liegen keine nach Wassergesetz (Landeswassergesetz LG, 25. Juni 1995) geschützten Objekte oder Flächen.

2.5 Vorhandene Flächennutzung

Die unmittelbare Umgebung der Änderungsbereiche weist Wohnbebauung mit überwiegend Einzelhausbebauung auf. Im Bereich „Teichstraße“ ist eine größere, zusammenhängende Grünfläche, die der Naherholung und dem Vereinsleben dient vorhanden.

3. Städtebauliches Konzept

3.1 Verkehrserschließung

3.1.1 Äußere Anbindung der Änderungsbereiche

Die Anbindung der Änderungsbereiche erfolgt über die „Bergische Straße“ (L352) an das weitere, klassifizierte Straßensystem der Stadt.

3.1.2 Innere Erschließung /Straßenausbauplanung

Aufbauend auf dem Bebauungsplan wurde die Straßenplanung erarbeitet. In einigen Bereichen wird die bisher festgesetzte Verkehrsfläche überschritten.

Änderungsbereich 1 – „Am Schumachersgarten“:

Im Verfahren soll der Geltungsbereich dem erforderlichen Straßenausbau angepasst werden. Bisher wurde nur ein Teil des Kreuzungsbereiches vom rechtskräftigen Bebauungsplan abgedeckt.

Änderungsbereich 2 – „Holzgasse“ und „Zum Metzengarten“:

Im Änderungsbereich 2 wurden im letzten Jahr zunächst 3 Planungsvarianten ins Verfahren zur 12. vereinfachten Änderung und damit in die öffentliche Diskussion gebracht. Übrig geblieben ist davon nun eine Variante, die mit der Änderung des Bebauungsplanes umgesetzt werden soll.

Da die Straße insgesamt sehr schmal ausfällt, soll die Befahrung im Einrichtungsverkehr erfolgen. Zusätzlicher Grunderwerb ist in Teilbereichen trotzdem erforderlich. Eine im Kurvenbereich befindliche Mauer muss für den Ausbau beseitigt werden.

Auf Grund der topografischen Verhältnisse - zur Überwindung des Höhenunterschiedes zur Parzelle 249 ist eine Stützmauer in einer Höhe von 0,80 m –1,05 m erforderlich - ist der Ausbau der mittleren Verbindung zwischen „Zum Metzengarten“ und „Holzgasse“ nicht weiter vorgesehen und kann daher abgebunden werden. Hier wird im Entwurf die Öffentliche Verkehrsfläche reduziert.

Änderungsbereich 3 „Turmstraße“/ „Wiesenstraße“:

Hier soll der als Parzelle vorhandene Stichweg ausgebaut werden. Der Bebauungsplan setzt bisher keine öffentliche Verkehrsfläche fest, dies soll aber jetzt nachgeholt werden.

Änderungsbereich 4 „Teichstraße“ und Sägerheim“:

Im Änderungsbereich 4 setzt der Bebauungsplan öffentliche Verkehrsfläche im Übermaß fest, d.h. eine Ausbaulänge, die ca. 130m länger ist, als es die Ausbauplanung vorsieht und dies bei einer Breite von 8,50m. Zur Aufrechterhaltung dieser Festsetzung besteht kein städtebauliches Erfordernis und die Reduzierung der öffentlichen Verkehrsflächen und damit des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf das erforderliche Maß trägt zur Klarheit und Eindeutigkeit der planerischen Aussage bei.

Änderungsbereich 6 „Feldgartenstraße“ / „Steinkauler Weg“:

Der im Bebauungsplan festgesetzte Stichweg soll im Zuge des Straßenausbaues mit ausgebaut werden. Festsetzung und Lage der tatsächlichen Parzelle werden im Verfahren angepasst.

3.2 Bebauung

Änderungsbereich 2 – „Holzgasse“ und „Zum Metzengarten“:

Für diesen Bereich liegt auch ein Antrag auf Bebauungsplanänderung vor. Das betroffene Grundstück ist im Verhältnis zur Flächengröße untergenutzt und zudem von 3 Seiten erschlossen. Diese Voraussetzungen und die städtebauliche Verträglichkeit lassen eine Erweiterung der überbaubaren Fläche zu.

Änderungsbereich 3 „Turmstraße“/ „Wiesenstraße“:

Der angrenzende Grundstückseigentümer hat mehrfach mündlich den Wunsch nach einer Erweiterung der überbaubaren Fläche auf seinem Grundstück geäußert. Da dies städtebaulich vertretbar ist, wird vorgeschlagen, diesem Wunsch zu folgen.

Änderungsbereich 4 „Teichstraße“ und Sängergeheim:

Im Verfahren zur 12. vereinfachten Änderung hat sich ein Anlieger geäußert. Seiner Anregung einer Erweiterung der überbaubaren Fläche kann nachgekommen werden. Städtebaulich ist die Erweiterung vertretbar und eine Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises zu dieser Fragestellung ist positiv ausgefallen. Nach den Schwierigkeiten im Verfahren 11. Änderung - „Zur Hütte“ wurde hier schon vorab eine Meinungsabfrage bei der zuständigen Stelle eingeholt.

Auch das „Sängergeheim“ soll künftig eine bauliche Erweiterung erfahren. Hierzu wurden der Verwaltung Umbaupläne vorgelegt, die zunächst aber nur ein Zwischenergebnis darstellen und daher nicht als Anlage beigefügt sind. Es wird im ersten Schritt eine pauschale Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche vorgeschlagen, die im weiteren Verfahren dann noch zu präzisieren ist. Sollte sich die weitere Abstimmung verzögern, müsste überlegt werden, den Bereich vom laufenden Verfahren wieder abzukoppeln, damit der Straßenausbau ohne weitere zeitliche Verzögerung wie geplant erfolgen kann.

Änderungsbereich 5 „Teichstraße“ / „Auf der Löven“:

Hierzu liegt ein Bürgerantrag vor (s. Anlage). Die Erweiterung einer überbaubaren Fläche ist auch hier städtebaulich vertretbar, zumal wie beschrieben, auch das Sängergeheim eine bauliche Veränderung erfahren soll und dadurch an dieser Stelle eine neue städtebauliche Situation entsteht.

Änderungsbereich 6 „Feldgartenstraße“ / „Steinkauler Weg“:

In diesem Änderungsbereich soll ein schon längere Zeit vorhandener Antrag eingearbeitet werden. Zudem wurde in der Bürgerinfo zum Straßenausbau dieser Wunsch erneuert und durch andere Eigentümer ebenfalls Änderungswünsche geäußert. Städtebaulich ist eine Erweiterung der überbaubaren Fläche vertretbar und unbedenklich.

Die 12. Änderung bezieht sich nur auf den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes. Die Textlichen Festsetzungen bleiben unverändert.

3.3 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

3.3.1 Denkmäler nach Landesrecht

Im Plangebiet sind keine schützenswerten Kultur- und Sachgüter, wie beispielsweise in der Denkmalliste eingetragene Baudenkmäler, vorhanden.

3.4 Ver- und Entsorgung

Die gebietsinterne Leitungsführung wird ebenso wie das Versorgungsnetz (Wasser, Elektrizität, Kommunikationsleitungen) da wo es zusätzlich erforderlich ist, im Rahmen der Straßenausbauplanung räumlich festgelegt.

Müllentsorgung

Um die Müllentsorgung der Plangebiete sicherzustellen, sind die Straßen so geplant, dass sie durch ein 3-achsiges Müllfahrzeug befahren werden können.

4. Hinweise

4.1 Kampfmittelfreiheit

Beim Straßenbau durch die beauftragten Fachfirmen werden die erforderlichen Sicherheitsempfehlungen beachtet. Sollten Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z. B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefensondierung empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland, Außenstelle Kerpen, abzustimmen.

4.2 Archäologische Ausgrabungen / Bodendenkmale

Ein zusätzlicher Hinweis auf das Vorgehen bei Bodenfunden wird nicht formuliert, da der Straßenausbau von Fachfirmen durchgeführt wird, denen die Verhaltensregeln bekannt sind.

5. Eingriffe in Natur und Landschaft / Umweltbericht

Für die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 wird gemäß § 13 BauGB das so genannte beschleunigte Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 kann hiermit auf die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung verzichtet werden.

wird im weiteren Verfahren noch ergänzt

6. Grunderwerb

Die geplanten Verkehrsflächen befinden sich im überwiegend Eigentum der Stadtbetriebe Hennef, AÖR. Der Zukauf der für den Ausbau erforderlichen Flächen wird

durch den Fachbereich III2, Stadtentwicklung, Liegenschaften im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen getätigt.

7 Kosten

Die zu erwartenden Kosten aus der Realisierung der Bebauungsplanänderung beziehen sich

- auf den Ausbau der öffentlichen Straßen
- Grunderwerbskosten.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt durch den Haushalt der Stadtbetriebe Hennef (AÖR).

Hennef, den 26.05.2011



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2011/0544

Anlage Nr.: _____

Datum: 19.05.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	07.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Interkommunales Gewerbegebiet - Kooperation mit der Gemeinde Eitorf

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Die Kooperation mit der Gemeinde Eitorf zur Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Gemeinde Eitorf beabsichtigt die Entwicklung eines Gewerbegebietes entlang der K27 in Eitorf-Linscheid an der Grenze zur Stadt Hennef im Tausch von Gewerbeflächen in Eitorf-Altebach. In der Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln hat diese den Hinweis gegeben, dass die Bezirksregierung der Ansicht ist, dass zwar im Falle des Austauschs mit Altebach die Bedarfsfrage unstrittig sei, die Gemeinde Eitorf aber im Alleingang wenig Aussicht auf Erfolg hat, entsprechende GIB-Flächen im Bereich Eitorf-Linscheid/K27 im Regionalplan darzustellen, da es sich um Inanspruchnahme von bisherigem Freiraum handele. Die Bezirksregierung schlug vor, im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Hennef Gespräche hinsichtlich eines gemeinsamen Gewerbegebietes aufzunehmen, da diese an der Bundesstraße 8 bereits ein GIB (ca. 13 ha) im Regionalplan verankert habe. Denkbar sind dabei 2 Varianten:

1. Eitorf verzichtet auf Altebach II (ca. 22 ha); die Fläche wird perspektivisch Freiraum/Agarbereich und ggf. dem Naturschutz (Chance Natur) zugeführt. Die Stadt

Hennef bekommt im Regionalplan eine Erweiterung um etwa diese Fläche, und zwar an der B 8 am bereits ausgewiesenen GIB. Die interkommunale Zusammenarbeit könnte dann so aussehen, dass über eine Vereinbarung die Stadt Hennef Eitorf an dem Gewerbegebiet bei Aufwand und Nutzen partizipieren lässt. Planungsrechtlich würde dann Eitorf ersatzlos und dauerhaft auf ca. 20 ha GIB-Flächen verzichten.

2. Eitorf tauscht den Standort Altebach II gegen die Ausweisung von GIB-Flächen in Eitorf-Lindscheid / K 27 im Regionalplan. Dies funktioniert nach Ansicht der Bezirksregierung nur in Zusammenarbeit mit der Stadt Hennef, da diese bereits GIB-Flächen an der B 8 ausgewiesen hat und diese konzeptionelle Kooperation ggf. die Inanspruchnahme des dortigen Freiraums aus übergeordneten regionalplanerischen Gesichtspunkten erleichtern könnte. Ziel eines solchen interkommunal abgestimmten Gewerbegebietes ist es, für die Stadt Hennef eine Erweiterung ihrer bereits an der B 8 ausgewiesenen GIB-Fläche zu erreichen und für die Gemeinde Eitorf im Bereich des durch die Machbarkeitsstudie untersuchten Gebietes ebenfalls GIB-Flächen im Bereich Eitorf – Lindscheid / K 27 darzustellen. Die Zusammenarbeit könnte in der Form erfolgen, dass man gemeinsam die Änderung des Regionalplanes beantragt, dann einen gemeinsamen Teilflächennutzungsplan und ggf. einen gemeinsamen Bebauungsplan aufstellt.

Bei einem Besuch der Regierungspräsidentin Frau Walsken bei Bürgermeister Storch in Eitorf am 11.05.2011 hat diese, dass im Juni beiden zuständigen Ausschüssen der Gemeinde Eitorf und der Stadt Hennef der aktuelle Sachverhalt berichtet wird. Die dann erfolgte erste politische Meinungsbildung soll der Regierungspräsidentin beschrieben und erläutert werden. Zu diesem Zweck sollen dann beide Gemeinden schriftlich mit entsprechendem Zeitvorlauf um einen Gesprächstermin bei Frau Walsken nach den Sommerferien bitten. In dem Zusammenhang könne eine Prüfung erfolgen und seien weitere Aussagen zum Fortgang des Verfahrens möglich.

Im September/Oktober könnte eine gemeinsame Sitzung der entsprechenden Planungsausschüsse aus beiden Kommunen terminiert werden, mit dem Ziel, anhand einer gemeinsamen Vorlage

- einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes im nach Rechtslage möglichst zügigsten Verfahren sowie
- einen Auftrag zum Abschluss einer entsprechenden Rahmenvereinbarung bezüglich der Durchführung dieses Verfahrens

zu beschließen.

Der zusätzliche Gewerbeflächenbedarf für Hennef ergibt sich aus dem Fachbeitrag Arbeit zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes:

„Abschätzung Gewerbeflächenbedarf bis 2025

Zur Abschätzung des zukünftigen Gewerbeflächenbedarfs in Hennef werden also zum einen der Verbrauch der letzten Jahre fortgeführt und eine Überprüfung gem. GIFPRO-ILS (modifiziert) durchgeführt. Zunächst erfolgt eine Hochrechnung des Gewerbeflächenbedarfes auf Basis des durchschnittlichen Gewerbeflächenverbrauchs der letzten Jahre bis zum Prognosejahr 2025. In Hennef wurden im Zeitraum zwischen 1993 und 2010 Gewerbeflächen in Höhe von 43,9 ha verbraucht. Dies ergibt einen durchschnittlichen Flächenverbrauch von 2,58 ha/ Jahr.

Dem gegenüber gestellt wird die dargelegte Bedarfsabschätzung nach GIFPRO.

Bedarfsabschätzung nach vergangenem GE-Flächenverbrauch	Bedarfsabschätzung nach GIFPRO-ILS
Hochrechnung des von 1993 bis 2010 ermittelten Flächenverbrauchs von 2,58 ha/ Jahr 38,7 ha	GIFPRO Gesamtbedarf 23,50 ha
Gesamtzubedarf (Bruttofläche) 38,70 ha	23,50 ha
Abzug der Reserven in ha -7,90 ha	-7,90 ha
Zwischensumme 30,80 ha	15,60 ha
gemittelter Gesamtzusatzbedarf im FNP, in ha ca. 23,00 ha	23,00 ha

d e

Aufgrund

aufgeführten Daten ist von einer weiteren Entwicklung des tertiären Sektors in Hennef auszugehen. Jedoch ist entsprechend den Ausführungen auch mit einer weiteren Nachfrage nach Gewerbeflächen in eher ländlich geprägten Regionen und somit auch in Hennef zu rechnen. Zudem ist es Ziel der Stadt, durch eine heterogene Wirtschaftsstruktur aus mittelständigen Betrieben, Handwerk, Dienstleistungsunternehmen und Produzierendem Gewerbe / Industrie einen gesunden und arbeitsplatzsicheren Branchenmix anzubieten. Neben dem jetzt schon starken Dienstleistungssektor, ist es Ziel auch potenzielle Flächen für gewerblich-industrielle Betriebe zu schaffen. Hier soll hauptsächlich den bestehenden Betrieben in den Ortslagen die Möglichkeit zur Umsiedlung innerhalb des Stadtgebietes gegeben bzw. Alternativen zu ihrem derzeitigen Standort aufgezeigt werden. Daher ist auch für die Zukunft die Neuausweisung von gewerblich-industriellen Bauflächen im vertraglichen Maß unter Berücksichtigung sonstiger Planungsbelange und in Abhängigkeit des errechneten Gesamtbedarfs Ziel der Stadt.

„Auch die aktuelle Situation von planungsrechtlich gesicherten und kurzfristig verfügbaren Flächen in Höhe von lediglich ca. 8 ha zeigt, dass die Stadt nur noch zwei bis drei Jahre Gewerbeflächen anbieten kann. Um auch mittelfristig der Gewerbeflächennachfrage entsprechen zu können, ist eine Neuaufstellung von gewerblichen Bauflächen im FNP von gemittelten 23 ha auch daher erforderlich.“

Eine konkrete Standortfindung der neu darzustellenden Flächen erfolgt nach einer Eignungsbewertung mit städtebaulichen und landschaftsökologischen Kriterien sowie auf Grundlage der Vorgaben aus der überörtlichen Planung (Regionalplan, Landesentwicklungsplan), der Siedlungsschwerpunkte und der Zentralörtlichkeit auf Kommunalebene.

Ob die im Regionalplan dargestellte Flächenreserve von ca. 13 ha (GE Mendt) hierfür geeignet ist, wird auf Ebene der Standorteignungsprüfung untersucht.“

Diese Standorteignungsprüfung soll nunmehr mit der Bezirksregierung Köln erörtert und dann im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt werden.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen

Kosten der Maßnahme

Sachkosten: €

Jährliche Folgekosten

Personalkosten: €

Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses	□□□□□ €
		□□□□□ %
Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR:	□□□□□ €
Haushaltsstelle: □□□□□	Lfd. Mittel:	□□□□□ €
Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag:	□□□□□ €
Kreditaufnahme erforderlich	Betrag:	□□□□□ €
Einsparungen	Betrag	□□□□□ €
Jährliche Folgeeinnahmen	Art:	□□□□□
	Höhe:	□□□□□ €
Bemerkungen		
□□□□□		

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)
der Jugendhilfeplanung	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)

Mitzeichnung:

Name: □□□□□	Paraphe:	Name: □□□□□	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
□□□□□		□□□□□	
_____	_____	_____	_____
□□□□□		□□□□□	
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 01.06.2011

Klaus Pipke



Beschlussvorlage

Amt: Dezernat II
Vorl.Nr.: V/2011/2304
Datum: 11.05.2011

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	07.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Mautausdehnung auf der Bundesstraße 8

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Bundes- und Landesverkehrsministerium in Kontakt zu treten und die Möglichkeiten der Mautausdehnung auf die B 8 zu erörtern. Hierbei sind die Ausarbeitungen des Gutachters zur Prüfung eines Verbotes des Schwerlastverkehrs auf der B 8 durch die Ortslagen Uckerath und Bierth zu berücksichtigen.

Begründung

Auf den als Anlage beigefügten Antrag wird verwiesen. Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 16.03.2011 bereits beschlossen, dass die Stadtverwaltung Angebote mehrerer Gutachter einholt, die die Möglichkeit eines Verbotes des Schwerlastverkehrs durch die Ortslagen Uckerath und Bierth untersuchen. In diesem Kontext ist auch der jetzt gestellte Antrag zu sehen. Eine erfolgsversprechende Kontaktaufnahme bzw. Beantragung einer Mautstrecke für die B 8 kann nur gelingen, wenn dieser Antrag mit entsprechend fundierten Zahlen und Bewertungen unterlegt ist. Dies haben entsprechende Gespräche mit dem Verkehrsministerium des Landes ergeben. Hierauf weist auch die als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügte Stellungnahme des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes vom 11.04.2011 hin, der seinerzeit von der Stadtverwaltung zu den rechtlichen Möglichkeiten einer Sperrung der Bundesstraße 8 für den Schwerlastverkehr angeschrieben worden ist.

Zwischenzeitlich hat die Verwaltung das Büro Brilon/Bondzio/Weiser GmbH, Herrn Dr. Weiser, angeschrieben und um fachliche Unterstützung bei der Umsetzung des Beschlusses des Umweltausschusses vom 16.03.2011 aber auch um fachliche Unterstützung bei der Frage einer Ausweitung der Mautstrecke auf die Bundesstraße 8 gebeten. Das Büro Dr. Weiser wertet zur Zeit die ihm von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen zwecks Erstellung eines Angebotes aus. Sobald das Angebot vorliegt erfolgt - entsprechend der Beschlussfassung - im Ausschuss ein Zwischenbericht.

Hennef (Sieg), den 11.05.2011
In Vertretung

Stefan Hanraths

CDU-Fraktion Hennef · Postfach 11 23 · 53 758 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

Postfach 11 23

53 758 Hennef

E-Mail: cdue@hennef.de

URL: <http://www.hennefpartei.de>

Herr
Bürgermeister Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

3.5

Unser Fraktionsbüro:
Frankfurter Straße 97
Historisches Rathaus
Zimmer 25, 1. Etage
53 773 Hennef
Tel.: (0 22 42) 888 - 297 oder - 295
Fax: (0 22 42) 888 - 296

Hennef, den 02.05.2011

Maut B 8

Maut B 8

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
hiermit bitten wir Sie, nachfolgenden Antrag im zuständigen Ausschuss beraten und beschließen zu lassen:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Bundes- und Landesverkehrsministerium in Kontakt zu treten und die Möglichkeiten der Mautausdehnung auf die B 8 zu erörtern.

Begründung:

Wie bereits in unserem letzten Antrag geschrieben ist uns die Entlastung der Bewohner von Bierth und Uckerath sehr wichtig. Hierbei muss alles unternommen werden, um den LKW-Verkehr aus beiden Ortslagen möglichst zu verdrängen.

Der Bundestag hat inzwischen beschlossen, dass die Mautpflicht für LKW auf bestimmte Abschnitte von Bundesstraßen ausgedehnt werden kann. Auch wenn es sich bei diesem Streckenabschnitt um keine vierspurige Straße handelt, so ist diese doch auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz an vielen Stellen vierspurig. Damit sehen wir auch die Voraussetzung als gegeben an. Denn zweifelsfrei wird diese Route als Ausweichstrecke in Richtung Herborn sehr stark genutzt.

Bitte beziehen Sie in Ihre Bemühungen auch die zuständigen Landtags- und Bundestagsabgeordneten mit ein.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Offergeld

Ralf Offergeld

Claudia Berger

Claudia Berger

Elisabeth Keuenhof

Elisabeth Keuenhof

Hans-Peter Hühner

Hans-Peter Hühner

Thomas Wallau

Thomas Wallau



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW - Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-211

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Stadt Hennef
Herrn Bürgermeister Klaus Pipke
Postfach 15 62

53762 Hennef

13/14
11.02.2011

Aktenzeichen: III/1 151-21 Th/WO
Ansprechpartner/in:

Hauptreferent Thomas

Durchwahl 0211 • 4587-233

11. April 2011

Spernung der Bundesstraße 8 für den Schwerlastverkehr Ihr Schreiben vom 14.02.2011 – D 2 -

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen folgendes mit:

die Straßenverkehrsbehörden können unter bestimmten Voraussetzungen beispielsweise durch Zeichen 253 StVO in Kombination mit dem Zusatzzeichen „Durchgangsverkehr“ Verkehrsverbote für den Schwerlastverkehr in Ortsdurchfahrten erlassen. Allerdings sind diese Anordnungen sehr restriktiv ausulegen.

Gem. § 45 Abs. 9 Satz 2 dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Eine von den strengen Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 Satz 2 abweichende Regelung enthält § 45 Abs. 9 Satz 3 für den sogenannten Mautausweichverkehr, soweit dadurch die Wohnbevölkerung erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt ist; die Bestimmung ermächtigt zu Verkehrsbeschränkungen i.S.v. § 41 Abs. 2 Nr. 6 (Kombination von Zusatzzeichen zu Zeichen 253) auf nicht-mautpflichtigen Straßen durch schwere Nutzfahrzeuge.

Die Auswirkungen müssen also mautbedingt sein; allgemeine Maßnahmen zur Verkehrsauslösung werden durch die Norm nicht gedeckt. Jedoch schadet es nicht, wenn damit auch bisheriger Durchgangsverkehr (vor Einführung der Autobahnmaut), also insbesondere sogenannte Abkürzungsvkehre, gezwungen sein können, die Autobahn oder andere Freistrecken zu benutzen. Erheblichkeit ist gegeben bei einer deutlich über den allgemeinen Steigerungsrateen liegenden Zunahmen des Schwerlastverkehrs und dadurch verursachten Konsequenzen für Verkehrsablauf und Verkehrsverhalten und/oder die lärm- und Abgassituation für die Wohnbevölkerung in Ortsdurchfahrten. Belegt werden muss die Steigerung (Vorher-Nachher-Vergleich). Die Lärmbelastung ist dann erheblich, wenn sie „wesentlich“ i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 der 16. BImStVO ist; Zunahme unterhalb

der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 3 db kann genügen, falls zuvor schon eine unzumutbare Situation gegeben war. Lärmmessungen u.ä. sind demnach nicht erforderlich (vgl. z.G. Henschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, Kommentar, 40. Aufl., § 45 StVO, Rd.Nr. 28 a m.w.N.).

Gutachter, die eine rechtlich einwandfreie Sperrung der Ortsdurchfahrt für den Schwerlastverkehr belegen und begründen könnten, sind uns leider nicht bekannt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Roland Thomas



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2325

Anlage Nr.: _____

Datum: 17.05.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	07.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Verkehrsberuhigung Ortseingang Kurscheid
Antrag der SPD-Fraktion vom 30.04.2011

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der Antrag, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen am Ortseingang von Kurscheid einzurichten, wurde zur Stellungnahme an die Kreispolizeibehörde und den Straßenbaulastträger, Straßenbauamt des Rhein-Sieg-Kreises, weiter geleitet.

Aus Richtung Königswinter-Sand besteht bereits eine Geschwindigkeitstrichterung (70 – 50 km/h) von der freien Strecke auf die Ortslage zu kommend. Die Möglichkeiten einer straßenverkehrsrechtlichen Regelung sind damit erschöpft.

Nach Auswertung der Unfalldaten der letzten drei Jahre sieht die Kreispolizeibehörde aufgrund der insgesamt unauffälligen Situation keinen Anlass für weitere Maßnahmen.

Der Straßenbaulastträger ist der Ansicht, dass bauliche Maßnahmen nur im Zusammenhang mit einem Ausbau der Ortslage (Straßen und Gehwege) in Frage kommen. Derzeit ist aber nur ein Ausbau einer der Bushaltestellen beabsichtigt.

Sofern bauliche Maßnahmen eingerichtet werden sollen, muss zusammen mit dem Straßenbauamt des Rhein-Sieg-Kreises eine gemeinsame Ausbauplanung für die Straße und die Gehwege erfolgen.

Hennef (Sieg), den
In Vertretung

Stefan Hanraths



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2331

Anlage Nr.: _____

Datum: 26.05.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	07.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Abwägung im Sinne des § 125 BauGB Hennef (Sieg)-Söven, Kapellenweg

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung, Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Die Erschließungsanlage „Kapellenweg“ entspricht gem. § 125 Abs.2 den in § 1 Abs. 4 bis Abs. 7 BauGB gestellten Anforderungen. Der Ausbau der im beigefügten Übersichtsplan dargestellten Straße ist für die Erschließung der angrenzenden, innerhalb der rechtskräftigen Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Söven S- 13.2 liegenden Grundstücke erforderlich.

Begründung

In der Ortslage Söven wird im Jahr 2011 die Straße „Kapellenweg“ erstmalig hergestellt.

Nach § 125 Abs. 1 BauGB setzt die Herstellung von Erschließungsanlagen einen Bebauungsplan voraus. Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, so dürfen diese Anlagen nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen, d.h. sie müssen die Grundsätze der Bauleitplanung erfüllen. Somit ist in diesen Fällen eine Abwägung erforderlich; alle von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Der Zustand vor Ausbau entspricht nicht den Anforderungen des § 127 BauGB an Erschließungsanlagen im Erschließungsbeitragsrecht. Ein ordnungsgemäßer Ausbau ist somit erforderlich, um die angrenzenden, innerhalb der im unbeplanten Innenbereich gem. § 34

BauGB (Satzung S – 13.2) befindlichen Grundstücke zu erschließen. Die Belange des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

In dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan ist der ausgebaut Bereich dargestellt. Ein ebenfalls beigefügter Landschaftspflegerischer Fachbeitrag trifft Aussagen zur Umweltrelevanz des Straßenbaus. Ein zusätzlicher Ausgleich wird darin für nicht erforderlich gehalten.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen	Kosten der Maßnahme
	Sachkosten: □□□□□ €
Jährliche Folgekosten	Personalkosten: □□□□□ €
Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses □□□□□ € □□□□□ %
Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR: □□□□□ €
Haushaltsstelle: □□□□□	Lfd. Mittel: □□□□□ €
Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag: □□□□□ €
Kreditaufnahme erforderlich	Betrag: □□□□□ €
Einsparungen	Betrag □□□□□ €
Jährliche Folgeeinnahmen	Art: □□□□□ Höhe: □□□□□ €
Bemerkungen	
□□□□□	

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)
der Jugendhilfeplanung	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)

Mitzeichnung:

Name:

□□□□□

Paraphe:

Name:

□□□□□

Paraphe:

□□□□□

□□□□□

□□□□□

□□□□□

Hennef (Sieg), den 01.06.2011

Klaus Pipke

Anlagen:

-Übersichtsplan

-Landschaftspflegerischer Fachbeitrag



Anfrage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: F/2011/0201
Datum: 09.05.2011

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	07.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Städtische Initiativen zur Umstellung auf erneuerbare Energien und zu energieeffizientem Handeln
Antrag der CDU Fraktion vom 18.04.2011

Anfragentext

Punkt 1 der Anfrage (Weitere Anlagen mit regenerativer Energietechnik)

Im Bau ist derzeit die Mehrzweckhalle an der Meiersheide. Dort ist eine Erdwärmepumpe mit 85 kW Leistung zur Verringerung des Primärenergieverbrauchs vorgesehen.
(Zum Vergleich: Die Leistung von Wärmepumpen für Einfamilienhäuser liegen zwischen 5-15 kW)

Der im Bau befindliche Kindergarten im Siegbogen und der seit einem Jahr fertig gestellte Kindergarten in Bröl werden bzw. sind ebenfalls mit Erdwärmepumpe (50 kW) ausgestattet.

Die Frage nach der Energieversorgung stellt sich auch beim anvisierten Neubau des Bauhofes. Hier erscheint es angezeigt, die Nutzung von Grünschnitt und Holzhackschnitzel bzw. ein Fernwärmeverbindung zur Kläranlage zu prüfen. Der gesamte Neubau ist aber noch in der Projektierungsphase, so dass Einzelheiten noch nicht ausformuliert sind.

Punkt 2 (Private Initiativen)

Für die Sportschule Hennef wird zur Zeit eine Machbarkeitsstudie mit der Fragestellung erstellt, inwieweit sich hier ein Blockheizkraftwerk mit der Nutzung von Biomasse verwirklichen lässt
(s. TOP 5.2). Die Sportschule hat zugesichert, bei entsprechend günstigen Ergebnissen, eine solche Lösung auch zu realisieren.

Organisatorisch ist die Gründung einer interkommunalen Solargenossenschaft auf Rhein-Sieg-Kreis-Ebene geplant (s. TOP 6.3). Hierdurch werden sich auch größere Projekte zur lokalen Energiegewinnung leichter realisieren lassen.

Eine Information der Bürger läuft derzeit über die Lokale Agenda 21 e.V. (s.u.) und den Sogenannten Energiesparratgeber (Verlinkung auf der städt. Internetseite). Die Erfahrungen zeigen, dass konkrete Auskünfte zu Fördermöglichkeiten fast immer sehr objektspezifisch erfolgen sollten; mithin am ehesten von den entsprechenden Anbietern (z. B. Architekten, Heizungsinstallateur) oder den Förderstellen (Bund und Land) zu leisten sind.

Punkt 3 (Bisherige städtische Initiativen)

Die energetische Sanierung des eigenen städtischen bzw. öffentlichen Gebäudebestandes ist ein laufender, seit Jahren andauernder Prozess. Neben den routinemäßigen Updates wurden zuletzt im Zuge des Konjunkturpaketes 57 Einzelmaßnahmen mit einem Volumen von insgesamt rd. 4 Mio. Euro realisiert, die zu einer verbesserten **energetischen Effizienz** beitragen.

- Elterninitiative Hampelmann e. V., Familienzentrum Hampelmann Heizungsanlage (11.675 €)
- Mutter & Kind Haus, Heizungsanlage (1.240 €)
- Kindergarten Süchterscheid, Dachsanierung (7.593 €)
- Elterninitiative Kita Hennef, Energetische Dachfenster (7.750 €)
- Elterninitiative Kita Hennef, Austausch der Heizungsanlage (2.086 €)
- Elterninitiative Kita Hennef, Sanierung Flachdach (14.258 €)
- Kita Bödingen -Heizungsanlage (13.752 €)
- Kita Bödingen - Gebäudedämmung (21.113 €)
- Kita Edgoven - Brennwertkessel (13.474 €)
- Kitas - Hans-Böckler-Str.,Umstellung auf Gas/Brennwertkessel (15.815 €)
- Sankt Ansgar, div. Einzelmaßn. zur energetische Sanierung (107.927 €)
- Gymnasium Hennef, Dachsanierung (332.053 €)
- Realschule Hennef, Brennwertkessel (158.638 €)
- Realschule Hennef, Brennwertkessel (Hausmeisterwohnung) (10.561 €)
- Realschule Hennef, (Trakte Gartenstr.) Fenster (676.000 €)
- Hauptschule Hennef, Brennwertkessel (131.532 €)
- Kath. Grundschule, Brennwertkessel (47.715 €)
- GGS Hanftal u. Förderschule Dächer (353.386 €)
- GGS-Hanftal u. Förderschule Dach (Turnhalle, Umkleide) (101.500 €)
- GGS-Hanftal u. Förderschule Dämmung Aula (92.500 €)
- GGS-Hanftal, Brennwertkessel (94.656 €)
- GGS-Happerschoß, Brennwertkessel (35.277 €)
- GGS-Uckerath, Dächer Klassentrakte (742.000 €)
- Turnhalle GGS Happerschoß, Dachsanierung (33.000 €)
- Gymnasium Hennef, Dachsanierung Foyer Dreifachturnhalle (25.000 €)
- GGS-Uckerath Fenster (2-geschossiger Bau) (201.000 €)
- Energetische Sanierung Saal Landgasthof Bröl (37.711 €)
- SSV Happerschoß, Dachsanierung des Sportheimes (14.771 €)
- Schützenbrüderschaft Hennef - Warth , Dachsanierung des Schützenhauses (17.039 €)
- Sportschule Hennef, Sonnenkollektoren an der Fassade des Hallenbades (28.380 €)
- Quartett-Verein Heisterschoß e. V., Sängerkheim, Erneuerung der Heizungsanlage (33.541 €)
- Feuerwehrhaus Happerschoß, Tore mit Dämmung (10.955 €)
- Feuerwehrhaus Happerschoß, Isolierung Dach (22.928 €)
- Feuerwehrhaus Stadt Blankenberg, Isolierung Dach, Fenster (53.069 €)
- Feuerwehrhaus Uckerath, Brennwertkessel (8.212 €)
- Feuerwehrhaus Söven, Brennwertkessel (7.807 €)
- Rettungswache Fenster (94.000 €)
- Meys Fabrik, Brennwertkessel (68.189 €)
- Baubetriebshof, Brennwertkessel (11.634 €)

- Haus des Gastes, Fenstersanierung (61.695 €)
- Parkhaus Bahnhofstr., Beleuchtung (12.895 €)
- Vereinsheim "Am See" Brennwertkessel (11.181 €)
- Hist. Schule Westerhausen Brennwertkessel (11.153 €)
- Flutlichtanlage Sportplatz Söven - energetische Sanierung (13.278 €)
- Bürgergemeinschaft Süchterscheid e.V., Sanierung der Fenster im Bürgerraum (8.063 €)
- Bürgergemeinschaft Süchterscheid e.V., Sanierung der Heizkörper im Bürgerraum (2.876 €)
- Sport-Club-Uckerath e.V., Gebäudedämmung in Decke des Obergeschosses (3.744 €)
- Sport-Club Uckerath e. V., Einbau Solaranlage (13.689 €)
- IG Weldergoven , Sanierung Heizungsanlage (3.753 €)
- MV Allner, Vereinsheim Bödingen, Innentrennwände (14.358 €)
- MV Allner, Vereinsheim Bödingen, Heizungsanlage (10.064 €)
- MV Allner, Vereinsheim Bödingen, Dachsanierung (39.731 €)
- Flutlichtanlage Sportplatz FC Hennef - energetische Sanierung (18.875 €)
- Flutlichtanlage Sportplatz Happerschoss - energetische Sanierung (20.501 €)
- Flutlichtanlage Sportplatz Allner Bödingen - energetische Sanierung (13.278 €)
- Flutlichtanlage Sportplatz Uckerath - energetische Sanierung (21.964 €)
- Sportverein Allner Bödingen, Vereinsheim Lauthausen - Solaranlage (13.650 €)

Die Zahl der **Photovoltaikanlagen** ist im Laufe der letzten Jahre kontinuierlich gestiegen. Städtische Anlagen befinden sich zurzeit auf dem Rathausdach (42 kWp), auf dem Parkhaus Hennef - Mitte (60 kWp) und auf dem Verwaltungsgebäude der Stadtbetriebe Hennef (AÖR), Fachbereich Abwasseranlagen, an der „Siegau“ (23 kWp).

Darüber hinaus hat die Stadt folgende Dachflächen vermietet:

- Hauptschule (45 kWp)
- Sporthalle „Am Kuckuck“ (30 kWp)
- Realschule (20 kWp)
- Gymnasium (60 kWp)
- Gesamtschule (30 kWp) und
- Sporthalle „Meiersheide“ (23 kWp).

Auch auf privaten Dachflächen in Hennef gibt es zahlreiche Photovoltaikanlagen. Beispielhaft erwähnt sei die Anlage auf den Dächern der Sportschule Hennef, die auf einer Fläche von ca. 1.250 qm Sonnenstrahlen in elektrische Energie umwandelt und die Anlage der RSVG (Rhein-Sieg – Verkehrsgesellschaft) im Gewerbegebiet West (107 kWp)

Relativ erfolgreich und nah am Verbraucher war auch die sog. Solarstudie der Firma CIC Solar im Jahr 2008, in Rahmen dessen ca. 414 solar - geeignete Dächer durch Begehung ermittelt und deren Besitzer kontaktiert wurden. Eine weitere Solarstudie auf der Grundlage von Luftbildauswertungen wurde 2010 vom Rhein-Sieg-Kreis erstellt (Solardachkataster), so dass die rentierlichen Potentiale für Photovoltaikanlagen relativ klar benannt werden können.

Im Neubaugebiet Siegbogen wurde eine Machbarkeitsstudie zum Thema **geothermische Energienutzung** (Bodenwärmepumpen) erstellt und den Bauherren an die Hand gegeben.

Ebenfalls im Siegbogen entsteht zur Zeit eine vom Land geförderte **Klimaschutzsiedlung**, die zur Einhaltung des sog. 3-Liter-Standards eine Reihe von energiesparenden Maßnahmen umfasst (Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung, Gasbrennwertheizung, Photovoltaikanlagen, Wärmeschutzverglasung, 20 cm-Außendämmung).

Windenergieanlagen gibt es im Stadtgebiet bisher nicht. Die Frage nach einer lukrativen Vorrangfläche stellt sich im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

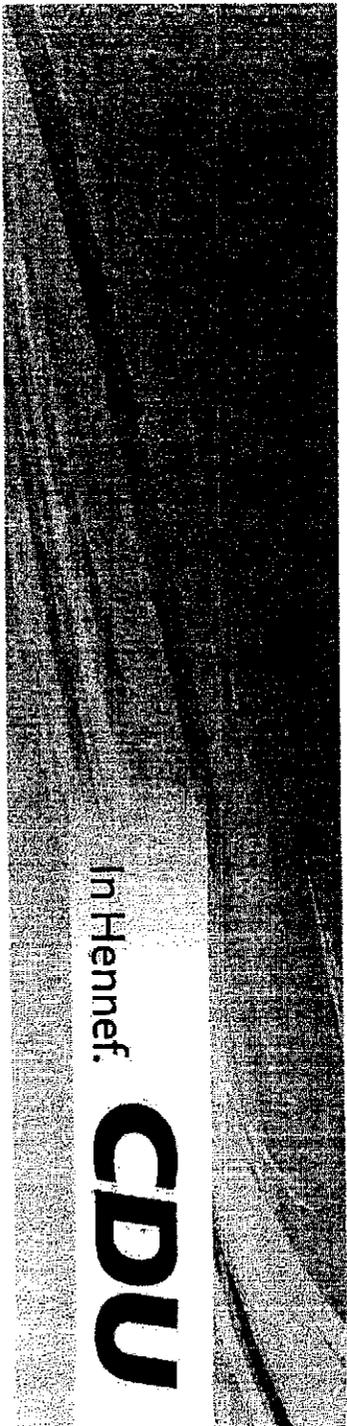
Hinsichtlich **Öffentlichkeitsarbeit** hat die Lokale Agenda 21 in Hennef e.V. mit Unterstützung der Stadt eine Reihe von Veranstaltung zum Themenkomplex Klima und Energie durchgeführt, beispielsweise

- Tag der erneuerbaren Energie (29.03.2003)
- Zukunftsorientierte Energieversorgung (01.06.2004)
- Gentechnik freies Hennef (06.11.2006)
- Vorstellung und Auftakt zur Thermografieaktion 2007 (06.09.2007)
- Vorstellung und Auftakt zur Thermografieaktion 2008 (16.10.2008)
- Biologische Vielfalt und grüne Gentechnik (22.04.2008)
- Nutzung von Erdwärme in Hennef (26.03.2009)
- Energietour durch Hennef (16.06.2009)
- Energetische Sanierung bei historischen Gebäuden (18.08.2009)
- Vorstellung und Auftakt zur Thermografieaktion 2009 (16.11.2009)

Die Reihe wird fortgesetzt.

Hennef (Sieg), den 19.05.2011

Klaus Pipke



In Hennef. **CDU**

CDU-Ratsfraktion Hennef · Postfach 11 23 · 53 758 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Postfach 11 23
53 758 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg)
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

Unser Fraktionsbüro:
Historisches Rathaus, 1. OG, Raum 24
Frankfurter Straße 97
53 773 Hennef
Tel.: (0 22 42) 888 - 295
Fax: (0 22 42) 888 - 296
E-Mail: cdu@hennef.de
URL: <http://www.hennefparrei.de>
Hennef, 18. April 2011

Städtische Initiativen zur Umstellung auf erneuerbare Energien und zu energieeffizientem Handeln

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie, die folgende Anfrage dem zuständigen Ausschuss in dessen nächster Sitzung zur Beantwortung in mündlicher und schriftlicher Form vorzulegen:

1. Die Stadt betreibt mehrere Photovoltaikanlagen sowie an der Kläranlage ein Blockheizkraftwerk. Gibt es Pläne zur Errichtung weiterer Anlagen dieser Art oder anderer Technologien (z.B. Windkraft oder Geothermie), um regenerative Energien zu gewinnen? Wenn ja, wie konkret sind diese?
2. Welche privaten Initiativen zur Gewinnung erneuerbarer Energien sind der Stadt bekannt? Wie werden die Bürgerinnen und Bürger über mögliche Fördermaßnahmen informiert?
3. Welche Maßnahmen hat die Stadt ergriffen, um selbst energieeffizient zu handeln und energieeffizientes Handeln der Bürgerinnen und Bürger sowie der ansässigen Unternehmen zu fördern?

Hintergrund:

Nicht erst die Katastrophe rund um das Atomkraftwerk Fukushima hat gezeigt, dass der Energiewandel ein unumkehrbarer Prozess ist. Sie hat wiederum deutlich vor Augen geführt, dass hinsichtlich Energiegewinnung und Energieverbrauch frühzeitig ein weitsichtiges Handeln notwendig ist.

Wir unterstützen den Weg zu einer nachhaltigen Energieversorgung. Daher ist für uns von Bedeutung, welche Maßnahmen durch die Stadt bereits ergriffen wurden, um den Energiewandel voranzutreiben und in Hennef energieeffizient zu handeln, und welche Pläne für weitere städtische Initiativen existieren.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans-Peter Höhner
(Umweltpol. Sprecher)

(Wirtschaftspol. Sprecher)

gez. Regina Osterhaus-Ehm
(Ratsmitglied)


Ralf Offergeld
(Fraktionsvorsitzender)

gez. Elisabeth Keuenhof
(Ratsmitglied)


Thomas Wallau
(Ratsmitglied)



Anfrage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: F/2011/0203
Datum: 12.05.2011

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	07.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Blockheizkraftwerk - Machbarkeitsstudie
Anfrage der SPD Fraktion vom 09.05.2011

Anfragentext

Auf die Nachfrage nach vielversprechenden Objekten für eine Machbarkeitsstudie zur Realisierung von Blockheizkraftwerken (Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises vom 09.12.2010) brachte die Stadt Hennef folgende Vorschläge ein:

- Sportschule Hennef, Sövenner Straße
- Grundschule Uckerath, Finkenweg
- Schulzentrum Fritz-Jakobi Straße (Gymnasium, Realschule, Kreisberufsschule, Sportanlagen)

Nach Sichtung der kreisweit eingeholten Vorschläge wählte der Rhein-Sieg-Kreis neben vier anderen Objekten die Sportschule Hennef aus.

Die Begründung des Rhein-Sieg-Kreises, Amt für Technischen Umweltschutz bzw. des mit der Studie beauftragten Kölner Büros Schmidt-Reuter ist als Anlage beigefügt.

Mit dem endgültigen Ergebnis der Studie rechnet der Rhein-Sieg-Kreis, lt. Aussage von Herrn Kötterheinrich, bis Mitte Juni 2011.

Sollte der Stadt Hennef bis zur Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz ein Ergebnis vorliegen, wird dieses umgehend mitgeteilt.

Hennef (Sieg), den 12.05.2011

Klaus Pipke

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Der Bürgermeister
Stadt Hennef
z. Hd. Herrn Lohmann
Postfach 1562
53762 Hennef

Amr für Technischen Umweltschutz
66.14 - Klimaschutz
Frau Bernadett Glosch
Zimmer: **A 7.23**
Telefon: 02241 - 13-2214
Telefax: 02241 - 13-2218
E-Mail: bernadett.glosch
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
66.14 -glo

Datum
29.3.2011

**Förderung des Klimaschutzes im Rhein-Sieg-Kreis: Standortsuche für Blockheizkraftwerke
(auf der Basis von erneuerbaren Energien)**

Sehr geehrter Herr Lohmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Standortauswahl für die Teilnahme an der Machbarkeitsuntersuchung haben wir uns für folgende Standorte entschieden:

- **Alfter, Rathaus Oedekoven**
- **Eitorf, Neubaugebiet Blumenhof**
- **Hennef, Sportschule**
- **Much/Ruppichteroth (Eichhof und Gewerbe)**
- **Gewerbepark Windeck.**

Ich freue mich sehr, Ihnen damit mitteilen zu können, dass einer Ihrer Vorschläge berücksichtigt worden ist.
Herr Günther wird sich kurzfristig mit Ihnen in Verbindung setzen.

Ich bedanke mich herzlich für die Teilnahme an der Ausschreibung und verbleibe

mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Siegburg
(BLZ 386 500 00)
38 18 500 Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)

1 Auswahlkriterien

Ziel des Projektes ist die Möglichkeiten von BHKW auf Basis erneuerbarer Energien im Rhein-Sieg-Kreis exemplarisch zu untersuchen und grundsätzliche Chancen und Risiken aufzuzeigen.

Die Auswahl für eine Machbarkeitsstudie wurde anhand folgender Kriterien durchgeführt.

1.1 Modellcharakter und kommunale Verteilung

Die zu untersuchenden Standorte sollen möglichst verschiedene Charakteristika hinsichtlich Nutzung und Standortbeschaffenheit aufweisen und verschiedenen Kommunen zugeordnet sein. Durch die Modellhaftigkeit soll eine Übertragbarkeit auf andere vergleichbare Standorte möglich sein. Als typische Standorte wurden folgende Nutzungstypen identifiziert:

- Neubausiedlung
- Schule, Sport- und Schwimmhalle
- Gewerbe, Industrie
- gemischte Nutzung (kommunale Gebäude, Wohnnutzung, etc.)

1.2 Wärmebedarf

Es werden Standorte priorisiert, die einen möglichst großen Beitrag zum Einsatz erneuerbarer Energien und zur CO₂-Einsparung bieten. Maßgeblich ist dabei der Wärmebedarf am Standort.

1.3 Verfügbarkeit nutzbarer Biomasse

Die Verfügbarkeit von (eigener) Biomasse am Standort wirkt sich vorteilhaft auf die Auswahl aus. Da Art, Menge und Herkunft detailliert untersucht werden müssen, ist hier zunächst die grundsätzliche Verfügbarkeit und das angemeldete Interesse von Biomasselieferanten maßgeblich.

1.4 Standortfaktoren

Positiv wirkt sich aus, wenn der Standort erschlossen ist (Straßenanbindung, Gasanschluss und Fernwärmenetz) und wenn sich Verbraucher und Erzeuger in räumlicher Nähe befinden. Eine dünne Besiedelung und ländliche Struktur wird vorteilhaft bezüglich der Möglichkeit eines Biogasanlagenbetriebs bewertet.

1.5 Stand des Planungsvorhabens, Realisierungsgrad

Sofern schon Planungsvorhaben bestehen oder konkretes Interesse durch Nutzer oder Betreiber vorliegt und somit eine hohe Chance auf Realisierung gegeben ist, wird ein Standort priorisiert.

2 Auswahl der Standorte für eine Machbarkeitsuntersuchung

Anhand der genannten Kriterien wurden aus den eingereichten 17 Standortvorschlägen von 9 Kommunen fünf Standorte für eine nähere Machbarkeitsuntersuchung ausgewählt.

Die wesentlichen Herausstellungsmerkmale der Standorte werden nachfolgend aufgeführt.

2.1 Eitorf – Neubaugebiet Blumenhof

- Modellcharakter Neubausiedlung
- geplant: 46 Einfamilienhäusern und Gastronomie
- mittlerer Wärmebedarf
- gute bis sehr gute Infrastrukturbedingungen am Standort
- eigene Biomasse ist verfügbar
- konkretes Interesse von Biogasanlagen-Betreiber

2.2 Sportschule Hennef

- Modellcharakter Schule, Sport- und Schwimmhalle
- hoher Wärmebedarf
- voraussichtlich ganzjähriger Wärmebedarf (Schwimmbad)
- eigene Biomasse ist verfügbar
- konkretes Interesse des Betreibers wegen Austausch der Wärmeeerzeugungsanlagen

2.3 Alfter – Rathaus Oedekoven

- Modellcharakter gemischte Nutzung (Rathaus, Schule, Wohnen, etc.)
- mittlerer bis hoher Wärmebedarf
- gute Standortbedingungen, alle Verbraucher sind in unmittelbarer Nähe
- eigene Biomasse ist verfügbar

2.4 Much / Ruppichteroth – Eichhof und Gewerbe

- Modellcharakter Gewerbe und gemischte Nutzung, evtl. auch Industrie
- mittlerer bis hoher Wärmebedarf
- Biomassepotential sehr hoch
- sehr hoher Realisierungsgrad, Voruntersuchungen (Studie) wurden bereits durchgeführt
- konkretes Interesse von Betreibern, Biomasselieferanten und Nutzern

2.5 Gewerbepark Windeck

- Modellcharakter Gewerbe und gemischte Nutzung
- mittlerer Wärmebedarf
- konkretes Interesse von Betreibern und Nutzern

3. 11.05.11



Anpacken. Für unser Hennef.

SPD-Fraktion

Rathaus
53773 Hennef

Herrn
Bürgermeister
Klaus Pipke

MP

36

Hennef, 09.05.2011

Anfrage: Blockheizkraftwerk - Machbarkeitsstudie

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um die schriftliche und mündliche Beantwortung unserer Fragen im zuständigen Ausschuss zum nächst möglichen Zeitpunkt:

In einer Anfrage vom 22. 11. 2010 hatte die SPD-Fraktion um Informationen zur möglichen Nutzung von Blockheizkraftwerken in Hennef gebeten und dazu aufgefordert, die Möglichkeiten der Studie des Rhein-Sieg-Kreises zu nutzen. Erfreut haben wir aus der Presse erfahren, dass Hennef mit einem Projekt dabei ist. Da wir damals keine konkrete Antwort bekommen konnten, weil die Fakten noch nicht klar waren, bitten wir nun darum dem Umweltausschuss zu berichten.

- 1.) Welches Projekt aus Hennef nimmt an der Machbarkeitsstudie des Rhein-Sieg-Kreises teil? Wir bitten hier um eine genaue Darstellung, soweit möglich.
- 2.) Wie ist der Ablaufplan (Arbeitsschritte, zeitlicher Rahmen etc.) der Studie?

Die SPD hält die vermehrte Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen in Hennef weiterhin für eine gute Möglichkeit, die Energiebilanz der Stadt zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen


gez. Mario Dahm
(Sachkundiger Bürger)

gez. Norbert Spanier
(Fraktionsvorsitzender)

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
eMail: spd@hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684
Fax. Nr. 02242 / 901247



Mitteilung

Amt: Bauordnung und Untere Denkmalbehörde

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2011/0534

Anlage Nr.: _____

Datum: 27.04.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	07.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Errichtung eines Milchviehstalls und eines Melkstand, einer Wohnung, einer Futterreste und eines Güllelagerbehälters Am Krausenbaum 17 in 53773 Hennef

Mitteilungstext

Der Bauaufsichtsbehörde liegt ein Bauantrag zur Errichtung eines Milchviehstalls und eines Melkstands, einer Wohnung, einer Futterreste und eines Güllelagerbehälters auf dem Grundstück Am Krausenbaum 17 in 53773 Hennef vor.

Mit dem Bauvorhaben ist einer Änderung des vorhandenen Geländes geplant, die Abgrabungen und Aufschüttungen vorsieht. Teil der Bauvorlagen ist ein Brandschutzkonzept, ein Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung und Erlaubnis, sowie ein landschaftspflegerischer Begleitplan, der den Eingriff und Ausgleich bilanziert.

Die Bauvorlagen sind noch nicht vollständig.

Der Milchviehstall ist eingeschossig,
Firsthöhe 12,50 Meter
Abmessungen 36,48 Meter x 123,74 Meter,
Grundfläche 4.514,00 m²
Liegeplätze 404

Das Melkhaus ist eingeschossig
Firsthöhe 9,50 Meter
Abmessungen 22,06 Meter x 78,24 Meter
Grundfläche 1.726,00 m²

Güllebehälter
Wandhöhe 8,00 Meter
Durchmesser 30,00 Meter
Fassungsvermögen 6.100 m³

Wohnung
Wohnfläche 41,44 m²

Die äußere Gestaltung des Stalls und Melkstands ist als Ziegelmauerwerk mit Windschutznetzen, Lochblechen und Holzfenstern geplant.

Im Baugenehmigungsverfahren wird die Landwirtschaftskammer Rheinland, der Landrat des Rhein-Sieg-Kreis als Untere Landschaftsbehörde, als Vorbeugender Brandschutz, Amt für Technische Dienste -Immissionen, Wasserrechtliche Erlaubnis beteiligt.

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein Westfalen ist beigefügt

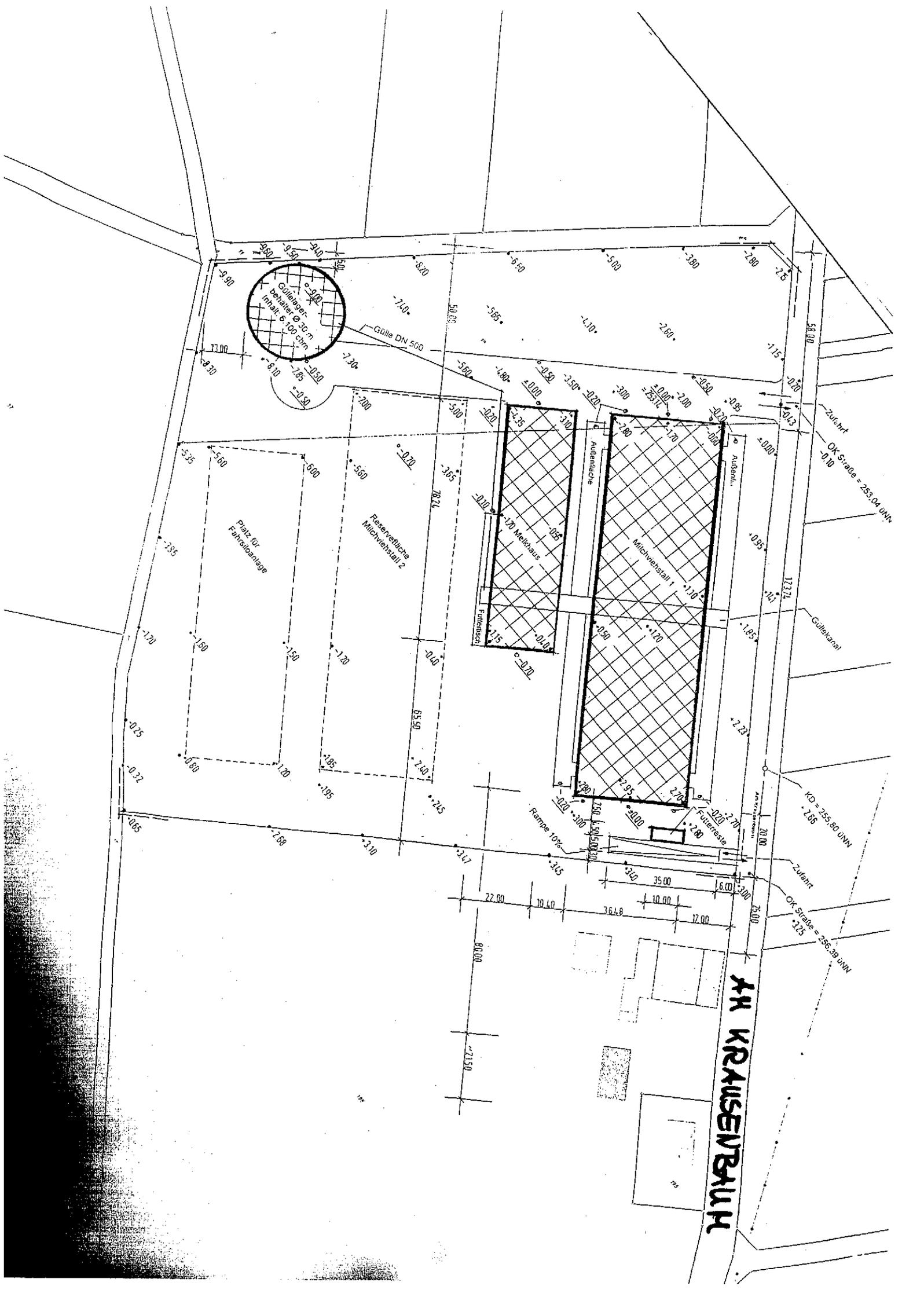
Die genutzten Straßen durch den objektbezogenen landwirtschaftlichen Verkehr erfolgt über öffentliche Straßen, die Eignung der Gemeindestraßen wird noch geprüft werden.

Hennef (Sieg), den 23.05.2011

Klaus Pipke

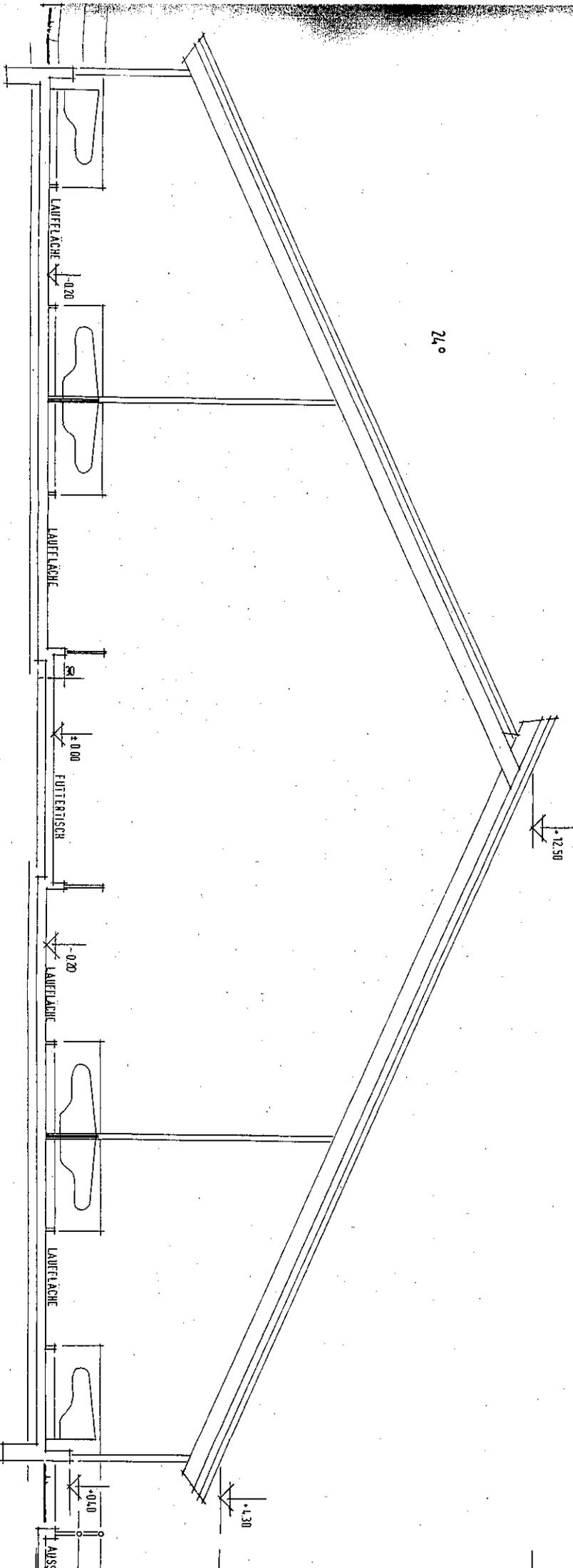
Anlagen

Stellungnahme LWK NRW
Lageplan
Schnitt und Ansicht Melkstand
Schnitt Stall



JR KRAUSENBAUM

24°



SCHNITT A - A

1 2 3 4 5 6

STALL

E18.05.11

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Hennef
Bauordnung
- **Frau Tucholski**

Postfach 1562

53762 Hennef

Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis-Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen:

Auskunft erteilt Herr Schockemöhle

Durchwahl 0221- 53 40-101

Fax 199

vom

"Hermann 17.05.2011.doc"

Köln 17.05.2011

AZ.: 13.13.20-SU

**Errichtung eines Stalles für Milchvieh mit Melkhaus, Futterreste und
Güllelagerbehälter in 53773 Hennef, Am Krausenbaum 17
Gemarkung Uckerath, Flur 24, Flurstücke 19 und 196
Antragsteller: ██████████**

Sehr geehrte Frau Tucholski,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landwirt A██████ H██████ bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit dem Produktionsschwerpunkt Milchviehhaltung auf Grünlandbasis. Nach den uns vorliegenden Unterlagen werden derzeit vom Betrieb ca. 250 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche bewirtschaftet (20 ha Ackerfläche, Rest Dauergrünland). Diese Fläche dient als Futtergrundlage für die Milchviehherde (176 Milchkühe) plus Nachzucht (230 Stück). Der Betrieb wird nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus bewirtschaftet.

Das landwirtschaftliche Unternehmen wird bei der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis unter der Unternehmensnummer 02130987 geführt.

Landwirtschaft nach § 201 BauGB liegt eindeutig vor.

Der Landwirt A██████ H██████ beabsichtigt am o.g. Standort die Errichtung eines neuen Stalles für Milchkühe incl. Melkhaus und die Errichtung eines Futterrestesilos und eines Güllelagers mit ca. 6.100 cbm Lagerkapazität.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 800 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

Die derzeitigen baulichen Kapazitäten sind bei weitem nicht mehr ausreichend, um den wachsenden Milchviehbestand samt Nachzucht aufzunehmen. Darüber hinaus entsprechen die Überbelegungen der Stallplätze nicht mehr den Vorgaben des ökologischen Landbaus.

Auch eine Erweiterung der Güllelagerkapazitäten, wie in der JGS-Anlagenverordnung (Jauche, Gülle, Sickersäfte) gefordert, ist dringend notwendig, da die geforderten Lagervolumina von 6 Monaten, auch bei wachsendem Tierbestand einzuhalten sind.

Die Bauplanungen entsprechen den Vorgaben der gesetzlichen Rahmenbedingungen und sind mit der Betriebsberatung und der Bauberatung der Landwirtschaftskammer NRW abgesprochen.

Darüber hinaus soll das gesamte Vorhaben im Rahmen des Agrar-Förderungsprogrammes (AFP) des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert werden. Entsprechende Anträge incl. Wirtschaftlichkeitsberechnungen und aller dazugehörenden Unterlagen sind bei der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer NRW eingereicht worden.

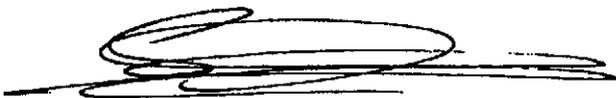
Das Bauvorhaben ist für den wachsenden Öko-Milchviehbetrieb dringend erforderlich, da durch diese Investition die geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Öko-Landbau, zur Tierhaltung und zur Güllelagerung eingehalten werden.

Landwirtschaftliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Unseres Erachtens sind alle Voraussetzungen des § 35 Abs 1 (1) BauGB gegeben, zumal das Bauvorhaben auch nur einen untergeordneten teil der Betriebsfläche einnimmt.

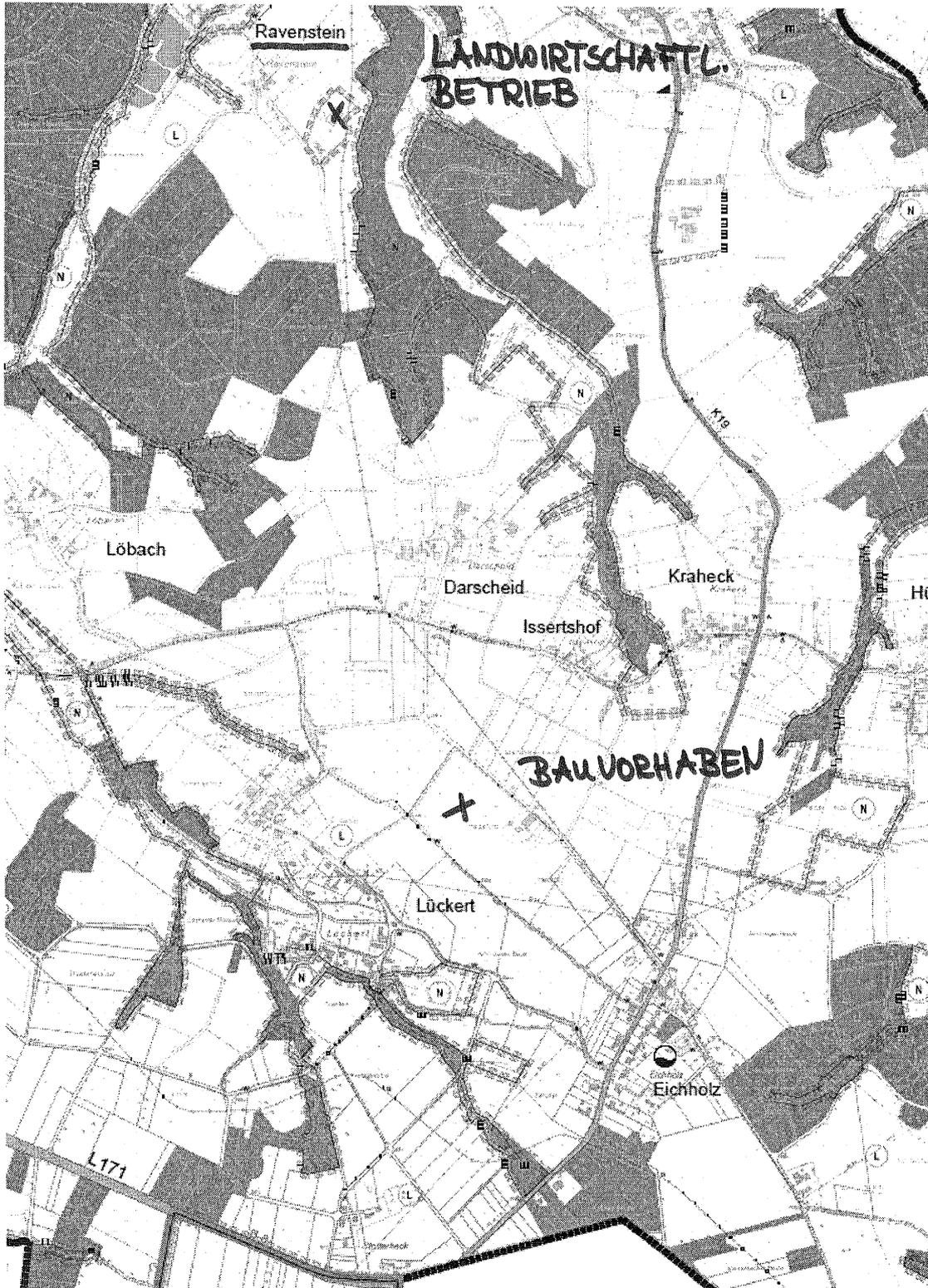
Die eingereichten Unterlagen reichen wir zu unserer Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen



Schockemöhle

Übersicht





Mitteilung

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: M/2011/0542
Datum: 17.05.2011

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	07.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Festsetzung von Lärmschutzbereichen am Flughafen Köln/Bonn

Mitteilungstext

Anlässlich der Änderung des Flughafengesetzes wurden die Lärmschutzbereiche am Flughafen Köln/Bonn rechnerisch neu ermittelt und den betroffenen Kommunen zur Stellungnahme vorgelegt.

Im Gegensatz zum bisherigen freiwilligen Lärmschutzprogramm des Flughafens ergeben sich aus den per Verordnung festgesetzten Lärmschutzzonen auch rechtliche Konsequenzen hinsichtlich der bauplanerischen Entwicklung und baurechtlichen Zulässigkeit von lärmempfindlichen Nutzungen.

Das Schreiben der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf, die vorgeschlagene Zonierung im Bereich Hennef und die Stellungnahme der Verwaltung sind als Anlage beigefügt.

Hennef (Sieg), den 17.05.2011

Klaus Pipke



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

über

Rhein-Sieg-Kreis
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

**Umsetzung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm:
Festsetzung der Lärmschutzbereiche am Flughafen Köln/Bonn
durch Rechtsverordnung der Landesregierung
Anhörung**

Anlagen: Übersicht über die rechtlichen Folgen der
Fluglärmschutzbereiche
Übersichtskarte Lärmschutzbereiche (Karte 1)
Übersichtskarte Tag-Schutzzonen (Karte 2)
Übersichtskarte Nacht-Schutzzone (Karte 3)
Daten-CD
Empfangsbekanntnis

Sehr geehrte Damen und Herren,
am 07. Juni 2007 ist das neue Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
(FluLärmG) in Kraft getreten. Zweck dieses Gesetzes ist es, in der
Umgebung von Flugplätzen bauliche Nutzungsbeschränkungen und
baulichen Schallschutz zum Schutz der Allgemeinheit und der
Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen
Belästigungen durch Fluglärm sicher zu stellen (§ 1 FluLärmG).

Hierzu werden gem. § 4 Abs. 2 FluLärmG durch Rechtsverordnung der
Landesregierung an den großen zivilen und militärischen Flugplätzen
Lärmschutzbereiche festgelegt. Diese Lärmschutzbereiche (Tag-
Schutzzone 1, Tag-Schutzzone 2, Nachtschutzzone) müssen zunächst
berechnet und kartenmäßig dargestellt sowie anschließend festgesetzt
werden.

In Nordrhein-Westfalen müssen für folgende Flugplätze Lärmschutz-
bereiche ausgewiesen werden:

Nörvenich (militärisch)

Datum: 28.02.2011
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
26.02.01.01
bei Antwort bitte angeben

Herr Bierwirth
Zimmer: 3023
Telefon:
0211 475-3214
Telefax:
0211 475-3988
eduard.bierwirth@
brd.nrw.de

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (U. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED330



- Gellenkirchen (militärisch)
- Düsseldorf (zivil)
- Köln/Bonn (zivil)
- Dortmund (zivil)
- Münster/Osnabrück (zivil)
- Niederrhein (zivil)
- Paderborn/Lippstadt (zivil)

Vor Erlass der Verordnungen hat der Verordnungsgeber den für seine Entscheidung über Lage und Umfang der einzelnen Lärmschutzzonen erheblichen Sachverhalt vollständig zu ermitteln und der Verordnung zugrunde zu legen.

Das Fluglärmggesetz selbst sieht keine Prüfung und Bewertung der Planungsbelange in Bezug auf die Festlegung der Lärmschutzzonen oder gar eine Anhörung der Gemeinden vor. In Anbetracht des Art 28 Abs. 2 S.1 GG halten wir eine solche Anhörung trotzdem für geboten.

Der Umfang des Flugbetriebs ist durch die Betriebsgenehmigung und die vorhergegangene Planfeststellung festgelegt und darf daher durch die Festlegung der Lärmschutzzonen nicht eingeschränkt werden. Eine Abwägung der Planungsinteressen kann daher nur in einem Planfeststellungsverfahren zur Betriebsgenehmigung durch die zuständige Behörde erfolgen. An diesen Verfahren sind die Gemeinden auch zu beteiligen bzw. bereits in der Vergangenheit beteiligt worden.

Dem gegenüber hängt die Lärmschutzzonenefestlegung allein von den übermittelten Flugbetriebsprognosen ab, die wiederum von der Betriebsgenehmigung abgedeckt sind. Daher können lediglich Fehler bei der Umsetzung des Fluglärmggesetzes sowie der Prognose (§ 2 Abs. 2 S. 2 FlulLärmG) Berücksichtigung finden.

Einwände gegen den Inhalt der Prognose können nur hinsichtlich ihrer Plausibilität, also evidenter Fehler, berücksichtigt werden.

Gemäß Beschluss des Landeskabinetts vom 14.10.2008 wurde den als obere Luftfahrtbehörden zuständigen Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster die Aufgabe der Anhörung der Gemeinden übertragen. Ich bin damit für Ihre Anhörung zuständig.



Datum: 28.02.2011
Seite 3 von 3

Ich übersende Ihnen daher beiliegend das Datenerfassungssystem (DES) und die auf dieser Grundlage errechneten Karten mit den Konturen des Lärmschutzbereichs für den Flughafen Köln/Bonn und gebe Ihnen Gelegenheit, **bis spätestens zum 08.04.2011** zu den o. g. Aspekten Stellung dazu zu nehmen.

Zu Ihrer Information teile ich Ihnen bereits jetzt mit, dass eine Fristverlängerung nicht gewährt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Brink

(Brink)

Übersicht über die rechtlichen Folgen der FluglärmSchutzbereiche

1.) Gesamter Lärmschutzbereich (Tag-Schutzzone 1 und 2, Nacht-Schutzzone)

a.) § 5 Abs. 1 S. 1 FlULärmG:

Die Errichtung von Krankenhäusern, Altenheimen, Erholungsheimen und ähnlichen in gleichem Maße schutzbedürftigen Einrichtungen ist untersagt.

Ausnahmen:

- vor Festsetzung des Lärmschutzbereichs lag schon eine Baugenehmigung bzw. Baugenehmigungsfreiheit vor, § 5 Abs. 4 FlULärmG;

- die nach Landesrecht zuständige Behörde erlässt eine Ausnahme gem. § 5 Abs. 1 S. 3 FlULärmG. Dann sind bei der Errichtung der baulichen Anlage die Schallschutzanforderungen gem. §§ 6, 7 FlULärmG i. V. m. Zweite FlugLSV zu beachten. Mögliche Ansprüche auf Aufwendungsersatzung gem. § 9 Abs. 1 und 2 FlULärmG bestehen in diesem Fall nicht.

b.) § 8 Abs. 1 S. 1 FlULärmG:

Ggf. kann ein Anspruch auf Entschädigung in Geld für durch Bauverbot bedingte Wertminderungen und verlorene Aufwendungen für den Grundstückseigentümer bestehen. Die Höhe der Entschädigung wird durch die Behörde festgesetzt. Zahlungspflichtiger ist der Flugplatzhalter.

2.) Tag-Schutzzone 1 und 2

a.) § 5 Abs. 1 S. 2 FlULärmG:

Die Errichtung von Schulen, Kindergärten und ähnlichen in gleichem Maße schutzbedürftigen Einrichtungen ist untersagt.

Ausnahmen:

- vor Festsetzung des Lärmschutzbereichs lag schon eine Baugenehmigung bzw. Baugenehmigungsfreiheit vor, § 5 Abs. 4 FlULärmG;
- die nach Landesrecht zuständige Behörde erlässt eine Ausnahme gem. § 5 Abs. 1 S. 3 FlULärmG. Dann sind bei der Errichtung der Anlage die Schallschutzanforderungen gem. §§ 6, 7 FlULärmG i. V. m. Zweite FlugLSV zu beachten. Mögliche Ansprüche auf Aufwendungsersatzung gem. § 9 Abs. 1 und 2 FlULärmG bestehen in diesem Fall nicht.

b.) § 8 Abs. 1 S. 1 FlULärmG:

Ggf. kann ein Anspruch auf Entschädigung in Geld für durch Bauverbot bedingte Wertminderungen und verlorene Aufwendungen für den Grundstückseigentümer bestehen. Die Höhe der Entschädigung wird durch die Behörde festgesetzt. Zahlungspflichtiger ist der Flugplatzhalter.

3.) Tag-Schutzzone 1

a.) § 5 Abs. 2 FlULärmG:

Die Errichtung von Wohnungen ist grundsätzlich untersagt.

Ausnahmen:

- § 5 Abs. 3 FlULärmG sieht weitreichende Ausnahmen vor. So gilt das Verbot u. a. nicht für:
 - Wohnungen, die gem. § 35 BauGB im Außenbereich zulässig sind;
 - Wohnungen im Geltungsbereich eines vor der Festsetzung des Lärmschutzbereichs bekannt gemachten Bebauungsplans, sofern mit der Errichtung innerhalb von sieben Jahren nach der Festsetzung des Lärmschutzbereichs begonnen wird;
 - Wohnungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB. In diesen Fällen sind bei der Errichtung die Schallschutzanforderungen gem. §§ 6, 7 FlULärmG i. V. m. Zweite FlugLSV zu beachten;

- gemäß § 5 Abs. 4 FlulärmG gilt das Bauverbot nicht, wenn vor Festsetzung des Lärmschutzbereichs schon Baugenehmigung bzw. Baugenehmigungsfreiheit vorlag.
- b) § 8 Abs. 1 S. 1 FlulärmG:
Ggf. kann ein Anspruch auf Entschädigung in Geld für durch Bauverbot bedingte Wertminderungen und verlorene Aufwendungen für den Grundstückseigentümer bestehen. Die Entschädigung wird durch die zuständige Behörde festgesetzt. Zahlungspflichtiger ist der Flughafenbetreiber.
- c) bei bereits errichteten Gebäuden oder bestehender Baugenehmigung bzw. Baugenehmigungsfreiheit:
 - aa) § 9 Abs. 1 FlulärmG:
Ggf. kann ein Anspruch auf Aufwendungsersatz für erforderliche Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe des § 9 Abs. 3, 4 FlulärmG i. V. m. Zweite FlugLSV bestehen. Grundsätzlich können Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Einrichtungen gem. § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 FluglärmG und Wohnungen erstattet werden. Dabei müssen bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen von Aufenthaltsräumen vorgenommen werden, die die Einwirkungen durch Fluglärm mindern. Umfassungsbauteile sind Bauteile, die die Anlage nach außen abschließen wie z. B. Fenster, Türen, Rolladenkästen, Wände, Dächer. Nachbesserungen sind gegenüber einem Austausch vorrangig. Durch die Maßnahmen müssen die Dämm-Maß-Werte des § 5 Zweite FlugLSV erreicht werden. Was dafür im Einzelfall erforderlich ist, ist durch einen Gutachter zu bestimmen.
 - bb) § 9 Abs. 5 FlulärmG:
Sieht eine angemessene Entschädigung in Geld für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs durch Fluglärm vor. Diese Vorschrift gilt nur bei neuen oder wesentlich baulich erweiterten Flugplätzen.

4.) Tag-Schutzzone 2

§ 6 FlulärmG:
Wohnungen dürfen grundsätzlich errichtet werden, jedoch sind dabei die Schallschutzanforderungen von §§ 6, 7 FlulärmG i. V. m. Zweite FlugLSV zu beachten. Die eventuellen Mehrkosten hat der Bauherr zu tragen.

5.) Nacht-Schutzzone

a) § 5 Abs. 2 FlulärmG: Die Errichtung von Wohnungen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Ausnahmen:

Es gelten die Ausnahmen von § 5 Abs. 3 und 4 FlulärmG (s.a. *Ausnahmen* zu 3. a)

b) § 8 Abs. 1 S. 1:

Ggf. kann ein Anspruch auf Entschädigung in Geld für durch Bauverbot bedingte Wertminderungen und verlorene Aufwendungen für den Grundstückseigentümer bestehen. Die Höhe der Entschädigung wird durch die Behörde festgesetzt. Zahlungspflichtiger ist der Flughafen.

c) bei bereits errichteten Gebäuden oder bestehender Baugenehmigung bzw. Baugenehmigungsfreiheit § 9 Abs. 2, 10:

Ggf. kann ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen einschließlich Belüftungseinrichtungen in schutzbedürftigen Einrichtungen gem. § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 FluglärmG und Wohnungen für Räume, die in nur unwesentlichem Umfang zum Schlafen benutzt werden, nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 und 4 FlulärmG i. V. m. Zweite FlugLSV bestehen. Belüftungseinrichtungen sind technische Anlagen an Fenstern oder Kaminen, die für eine Belüftung der betroffenen Räume sorgen; Klimaanlage zählen nicht dazu. Schlafräume sind Räume, die bestimmungsgemäß und nicht nur kurzzeitig oder vorübergehend zum Nachtschlaf genutzt werden.

Abkürzungen

BauGB	Baugesetzbuch
FluLärmG	Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2007 (BGBl. 2007 I S. 2550)
Zweite FlugLSV	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 2. FlugLSV) (BGBl. 2009 I S. 2992)



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Bezirksregierung Düsseldorf

Postfach 300865

40408 Düsseldorf

Umweltamt

Ansprechpartner
Johannes Oppermann

Tel. 0 22 42 / 888 314
Fax 0 22 42 / 888 7314
E-Mail J.Oppermann@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 2 10

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 36

Datum: 27.04.2011

Festsetzung von Lärmschutzbereichen am Flughafen Köln/Bonn
hier: **Ihr Schreiben vom 28.2.2011 (Az. 26.02.01.01)**

as: 25.4.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der von Ihnen vorgelegten Festsetzung der Lärmschutzzonen am Flughafen Köln/Bonn nimmt die Stadt Hennef wie folgt Stellung:

Auf Seite 2 schreiben Sie zutreffend: *„Der Umfang des Flugbetriebs ist durch die Betriebsgenehmigung und die vorhergegangenen Planfeststellungen festgelegt und darf daher durch die Festlegung der Lärmschutzzonen nicht eingeschränkt werden. Eine Abwägung der Planungsinteressen kann daher nur in einem Planfeststellungsverfahren zur Betriebsgenehmigung durch die zuständige Behörde erfolgen.“* Im Gegensatz zu anderen Großflughäfen in Düsseldorf, Frankfurt oder Berlin hat es leider am Flughafen Köln/Bonn ein solches Planfeststellungsverfahren nie gegeben. Dieses gravierende Manko ist wiederholt in der Kommission nach § 32 b LuftVG am Flughafen Köln/Bonn angesprochen worden. Ich halte es daher für angemessen, über die reine Plausibilität und Funktionalität hinaus, folgende Einwände zur vorgeschlagenen Festsetzung der Lärmschutzzonen vorzutragen:

- Obwohl sich über die Lärmmessstationen seit Jahrzehnten eine sehr starke Fluglärmbelastung für den Raum Happerschoß/Heisterschoß belegen lässt, ist lediglich der Ortsteil Heisterschoß in die Nachtschutzzone einbezogen. Die Stadt Hennef fordert nachdrücklich die Einbeziehung Happerschoß in die Schutzzone, zumal sich ebenso langjährig eine südliche Abweichung von der Soll-Route belegen lässt. Die DFS sah sich bisher nicht in der Lage, der Abweichung abzuhelfen. Der durch den Passiven Schallschutz angestrebte Interessensausgleich sollte sich an dem tatsächlichen, nicht an einem errechneten Lärm orientieren.
- Die dargestellte Kontur macht im Gegensatz zur bisherigen Lärmschutzpraxis die hohe Belastung des Hennefer Stadtzentrums, inkl. Rathaus, Bahnhof, Marktplatz und historischer Siedlungssache Frankfurter Straße deutlich. Vor diesem Hintergrund kann die Ablehnung mehrerer, ausführlich begründeter Anträge der Stadt Hennefs von 2007 auf Einbeziehung dieses Bereichs in das vom Flughafen Köln/Bonn unterhaltene Lärmschutzprogramm kaum noch nachvollzogen werden. Ich halte es für zwingend erforderlich, die errechneten Lärmausbreitungskulissen mit den langjährigen Ergebnissen der Lärmmessstationen abzugleichen. Die den

Bankverbindung:
Sparkasse Hennef 213900 (BLZ 366 513 90)
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Lärmmodellierungen zugrunde liegenden Berechnungen können von kommunaler Seite, ohnehin nicht nachvollzogen werden.

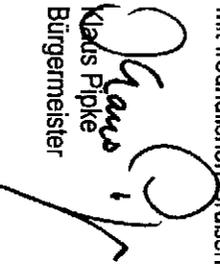
- Demgegenüber sind sowohl vom Anflug, als auch vom Abflug stark belastete Teile Stoßdorfs (Heidestraße) nunmehr nicht mehr im Lärmschutzbereich. Dies halte ich weder für fachlich gerechtfertigt, noch für vermittelbar. Hier ist unbedingt eine Beibehaltung der derzeit in der Schutzzone liegenden Siedlungsbereiche vorzunehmen und zwar in rechtsverbindlicher Form. Freiwillige, bei Liquiditätsproblemen disponible Leistungen des Flughafens sind kein adäquater Ersatz.

- Nachdem die Ausweisung der Lärmschutzzonen mit deutlicher Verspätung erfolgt, bitte ich dafür Sorge zu tragen, dass die Zuwendungen für Berechtigte zügig und unbürokratisch erfolgen.

Abschließend sein noch einmal erwähnt, dass Passive Lärmschutzmaßnahmen kein hinreichender Ersatz für ein zumutbare Gestaltung des Fluggeschehens, insbesondere in den Nachtstunden, sind. Die mit den Schutzzonefestsetzungen einhergehenden Restriktionen für die Siedlungsentwicklung schränken die Planungsroheit der Kommune deutlich ein und sind geeignet, wertmindernden Einfluss auf die betroffenen Liegenschaften zu bewirken. Im Fall von Hennef sprechen wir nicht von peripheren Räumen am Rande des Flughafens, sondern vom Ortskern des Zentralortes. Ein Stadtzentrum, in dem man künftig aus Fluglärmschutzrunden keine Krankenhäuser, Altenheime und ähnlich schutzbedürftige Einrichtungen mehr errichten kann, wird man in Deutschland kaum mehr finden. Das gesamte Instrumentarium der Lärmschutzzonen löst damit neue Konflikte aus, ohne die bestehenden nennenswert zu entschärfen.

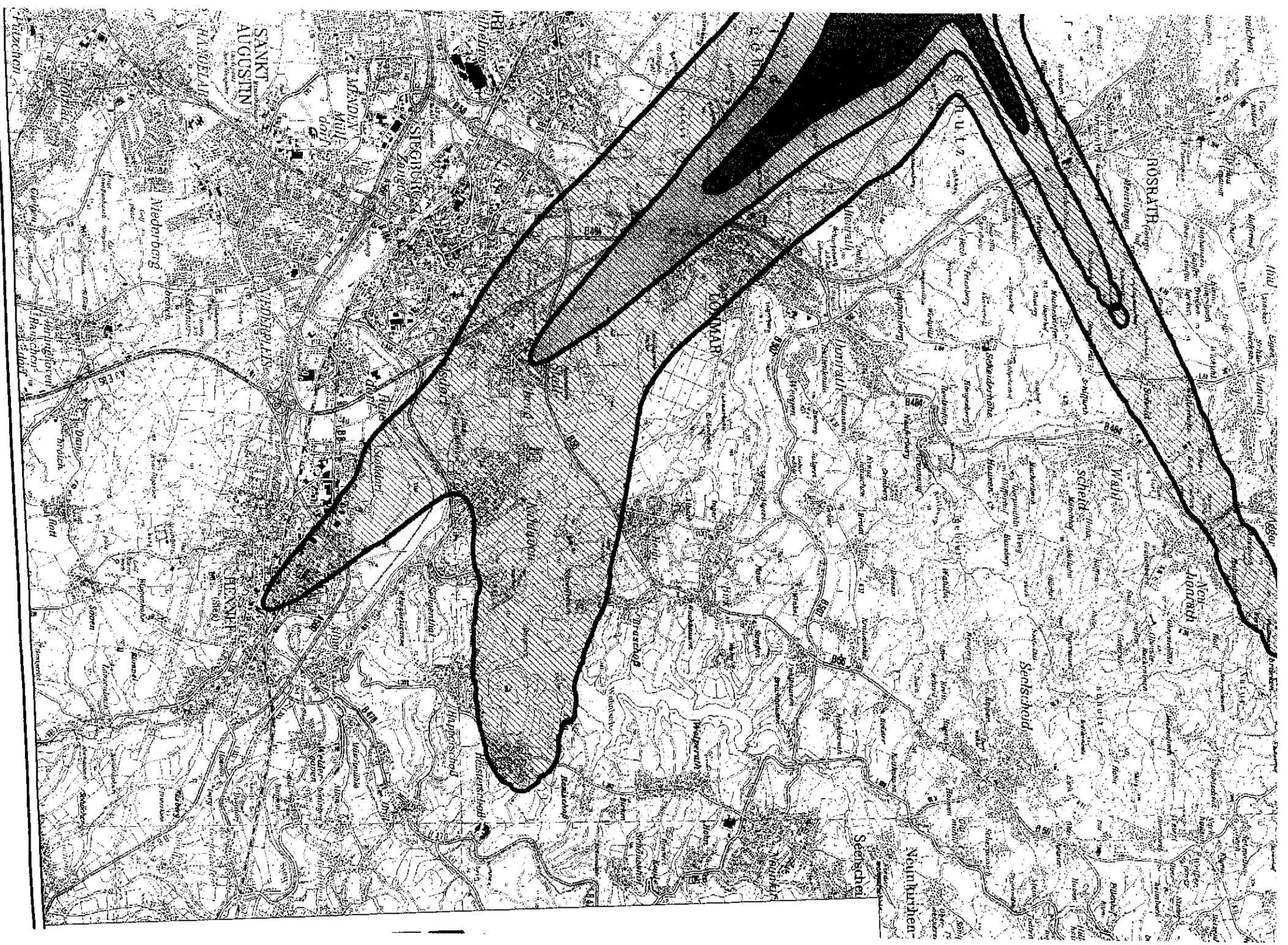
Der zuständige Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz konnte aufgrund der Fristsetzung zum 16.05.2011 über Ihr Schreiben nicht beraten; ich behalte mir daher eine ergänzende Stellungnahme im Nachgang zur nächsten Sitzung am 07.06.2011 vor.

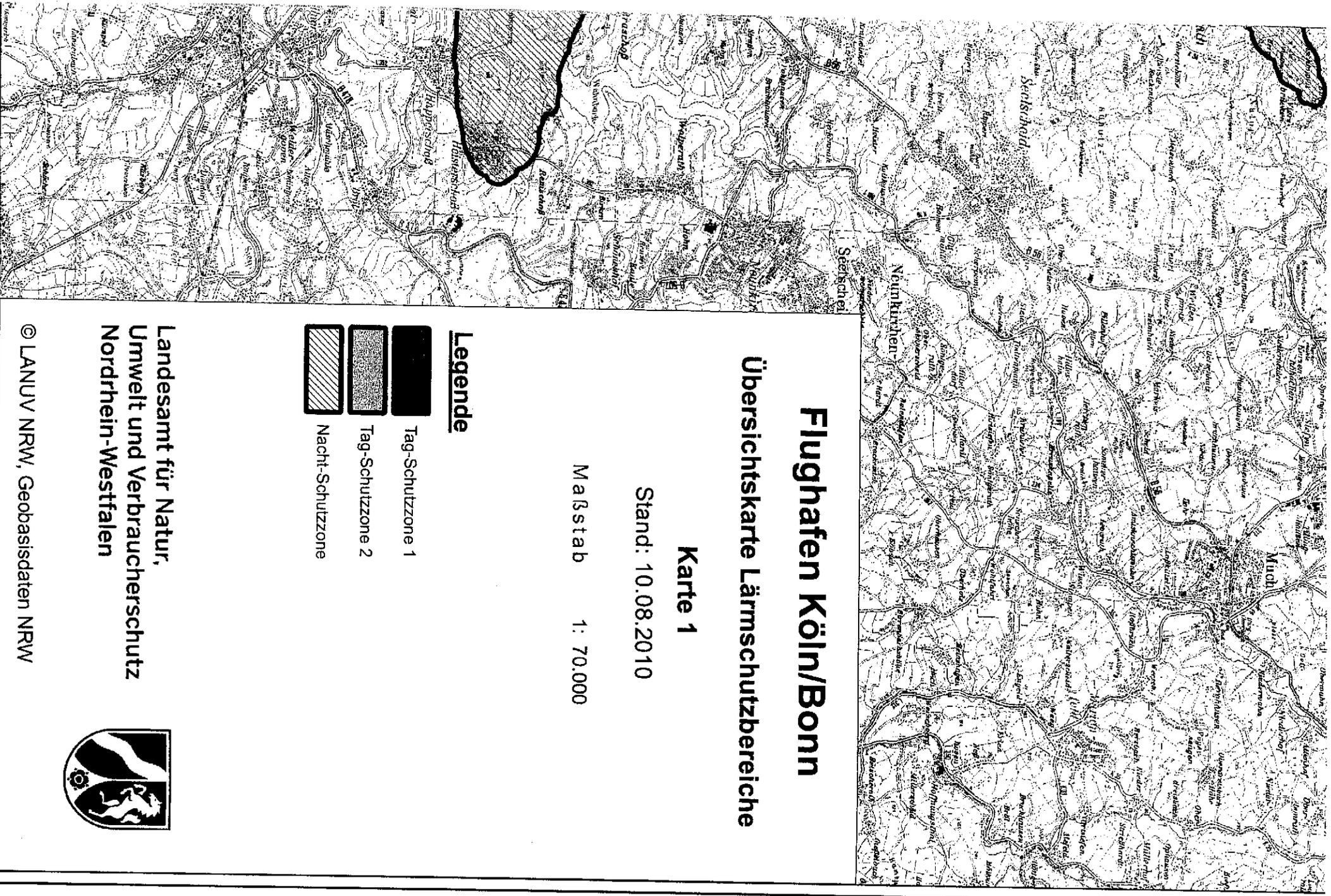
Mit freundlichen Grüßen


Klaus Pipke
Bürgermeister

Bankverbindung:
Sparkasse Hennef 213900 (BLZ 386 513 90)
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef





Flughafen Köln/Bonn

Übersichtskarte Lärmschutzbereiche

Karte 1

Stand: 10.08.2010

Maßstab 1: 70.000

Legende

-  Tag-Schutzzone 1
-  Tag-Schutzzone 2
-  Nacht-Schutzzone

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen



© LANUV NRW, Geobasisdaten NRW



Mitteilung

Amt: Dezernat II
Vorl.Nr.: M/2011/0541
Datum: 17.05.2011

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	07.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Nutzung regenerativer Energien;
Unterstützung und Gründung einer interkommunlaen Solargenossenschaft

Mitteilungstext

Im Zuge der Nutzung regenerativer Energien hat der Rhein-Sieg-Kreis mit Unterstützung der Kreissparkasse Köln ein Solardachkataster erstellen lassen. Aus diesem Solardachkataster sind alle Dachflächen zu erkennen, die für eine Photovoltaiknutzung in Frage kommen. Parallel dazu haben die Stadtwerke Troisdorf die Gründung einer Solargenossenschaft vorangetrieben und neben der A 59 einen Solarpark erstellt. Aufgrund des angedachten beschleunigten Ausbaus von regenerativen Energien im Rhein-Sieg-Kreis unter Nutzung der vorhandenen Dachflächenkatasterstudie beabsichtigen 10 der 19 Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis sowie der Rhein-Sieg-Kreis selbst die Thematik voranzutreiben und die Gründung einer interkommunalen Solargenossenschaft zu forcieren. Nach den Zielvorstellungen soll die interkommunale Solargenossenschaft schwerpunktmäßig von den in der Region tätigen Banken getragen werden; die Aufgabe der Kommunen ist es, die Dachflächen der kommunalen Gebäude für die interkommunale Solargenossenschaft zur Verfügung zu stellen, damit ein möglichst zügiger Ausbau der Photovoltaiktechnik innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises vonstatten gehen kann. Vorteil der interkommunalen Solargenossenschaft ist u.a. der, dass die Bürgerinnen und Bürger sich mit entsprechenden Anteilen an der Solargenossenschaft beteiligen können und insofern zum einen den Ausbau der regenerativen Energien unterstützen aber auch eine entsprechende Rendite aus deren Einsatz erwarten können. Das Prinzip der interkommunalen Solargenossenschaften ist in anderen Bundesländern - insbesondere in Niedersachsen und Brandenburg - bereits weit verbreitet. Vor allen Dingen Bürgerinnen und Bürger ohne Eigenheim haben so ebenfalls die Möglichkeit den Ausbau erneuerbarer Energien lokal zu unterstützen. Für die Kommune liegt der Vorteil darin, dass sie ebenfalls im Sinne eines nachhaltigen Wirtschaftens den Ausbau erneuerbarer Energien vorantreiben und ihre Dachflächen standardmäßig an einen Vertragspartner zu einem geringen Obolus vermieten können. Ferner können die Kommunen aktiv Genossenschaftsanteile an der Solargenossenschaft erwerben, wobei ein Anteil mit voraussichtlich 1.000 € bewertet werden soll.

Die Stadtverwaltung Hennef wird - sofern es zur Gründung einer interkommunalen Solar-genossenschaft kommt - ihre noch verfügbaren Dachflächen dieser Gesellschaft zur Verfügung stellen. Ebenfalls ist beabsichtigt, zumindest ein Genossenschaftsanteil im Wert von 1.000 € zu erwerben, um das Projekt aktiv zu begleiten und zu unterstützen. Da die von der interkommunalen Solargenossenschaft errichteten Anlagen zentral geplant, gebaut und überwacht werden, ist ggf. daran gedacht, die bereits auf den städtischen Dächern vorhandenen und im Besitz der Stadt bzw. der AÖR befindlichen Anlagen auf die Solargenossenschaft zu übertragen.

Um abzuklären, ob und unter welchen Voraussetzungen eine interkommunale Solargenossenschaft erfolgreich arbeiten kann und ob ausreichend Dachflächenpotentiale für eine interkommunale Solargenossenschaft im Rhein-Sieg-Kreis zur Verfügung stehen wird zunächst in einer Machbarkeitsstudie geklärt. Die Machbarkeitsstudie soll für die Kommunen ohne Kosten sein; das Risiko der Machbarkeitsstudie übernimmt die hierfür von der Wirtschaftsförderung des Rhein-Sieg-Kreises vorgeschlagene „Ingenieur Netzwerk Energie eG“. Diese verfügt bereits über eine ausreichende Erfahrung in diesem Bereich und begleitete auch die Stadt Troisdorf bzw. die Stadtwerke Troisdorf bei der Projektrealisierung.

Die Unterlagen der Wirtschaftsförderung des Rhein-Sieg-Kreises zu diesem Thema sind der Mitteilungsvorlage zu Ihrer Information als Anlage beigelegt.

Hennef, den 17.05.2011

In Vertretung

Stefan Hanraths

Interkommunale Solargenossenschaft

12.05.2011 (Folgeveranstaltung Nov. 2010)

„Energieautarke Region“ = unabhängig werden!

die Umwelt entlasten und

...Geld verdienen!

:rhein-sieg-kreis 

Organe der Genossenschaft:

Vorstand:

- Vorsitzender: Guido Stiel
- Stellv. Vorsitzender: Dr. Andre Baade
- Jens Hülstede

Aufsichtsrat:

- Vorsitzender: Peter Blatzheim
- Stellv. Vorsitzender: Jürgen Knebel
- Andrea Vogt

Generalversammlung:

- alle Mitglieder



StadtSolar
TROISDORF eG

StadtSolar Troisdorf eG

Vorstandsvorsitzender Guido Stiel

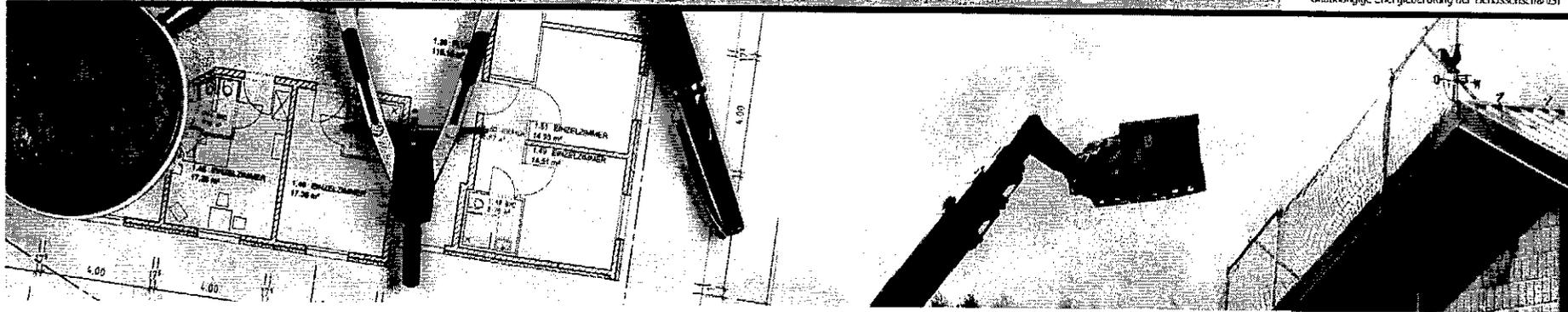
Telefon: 02241 / 88 8-225

E-Mail: info@stadtsolar-troisdorf.de

Internet: www.stadtsolar-troisdorf.de



- Die iNeG ist ein genossenschaftlich geprägtes und organisiertes Unternehmen
- Unsere (35) Gesellschafter sind z. B.:
Kreditinstitute, Produktions-, Waren- und Energie-eG's
- Gegründet auf Basis des ausgeprägten Kundenwunsches
„sicherstellen einer neutralen Beratung“
- Die iNeG ist ein völlig unabhängiges Unternehmen. Daher ist sichergestellt, dass alle Beratungsleistungen neutral erbracht werden.



Beratung, Planung und Bau von

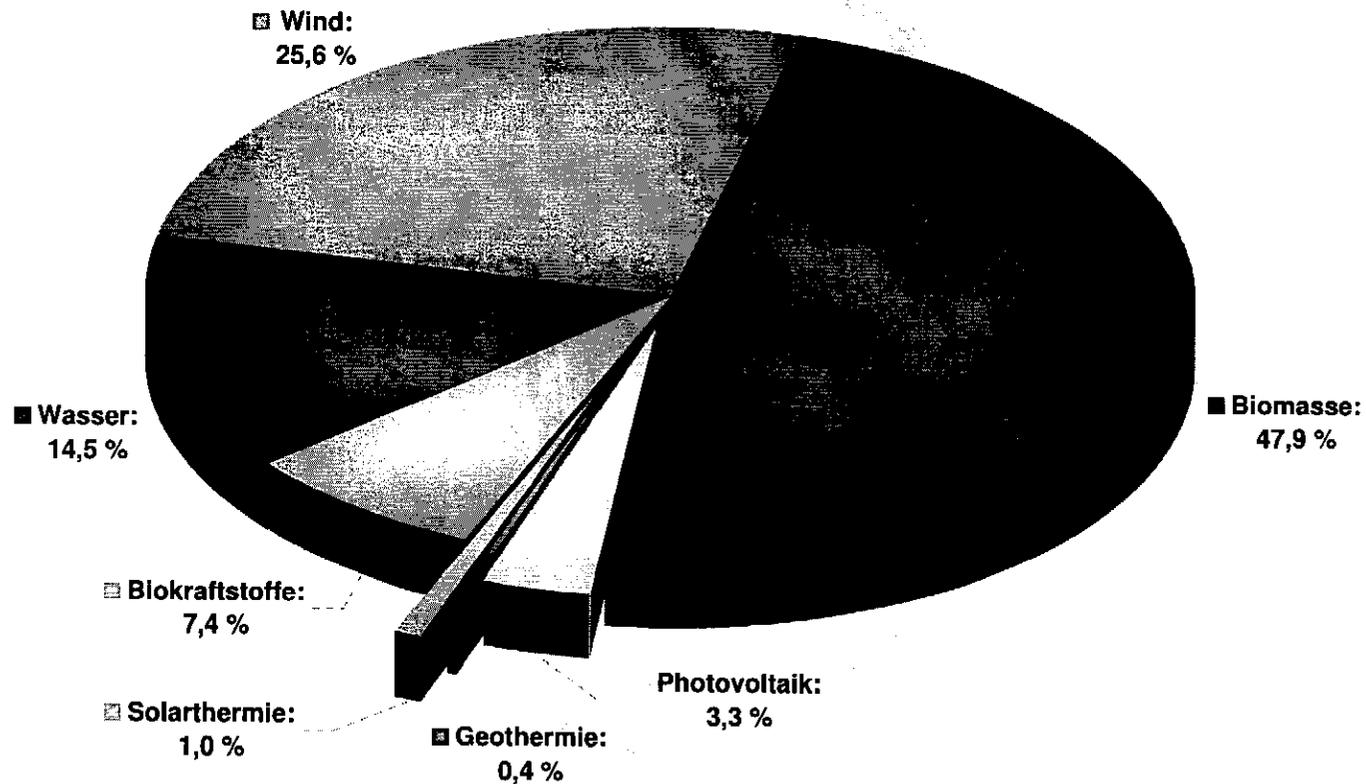
- ⊗ Windenergieanlagen
- ⊗ **Photovoltaikanlagen**
- ⊗ Blockheizkraftwerke - **Fernwärmenetze**
- ⊗ **Biogasanlagen**
- ⊗ Wärmepumpen
- ⊗ Trink- und
Schwimmbadwasseraufbereitungsanlagen
- ⊗ Brennwertkesselanlagen
- ⊗ Wärmerückgewinnung aus Abwasser
- ⊗ Lüftungs- und Klimatechnik
- ⊗ Seminare/ Schulungen
- ⊗ Beschaffung von EEG-Brennstoffen
- ⊗ Wohn- und Nicht-Wohngebäude:
Energiepass
- ⊗ Vertragsmanagement – Energiebezug/
Contracting

...

... in Weser-Ems – Thüringen – Brandenburg – Nordrhein-Westfalen ...

Struktur der CO₂-Emissionsminderung

Gesamt: rd. 108 Mio. t CO₂



Quelle: UBA nach Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat); Stand: Juli 2010; Angaben vorläufig

Ein Gemeinschaftsprojekt vieler Gemeinden

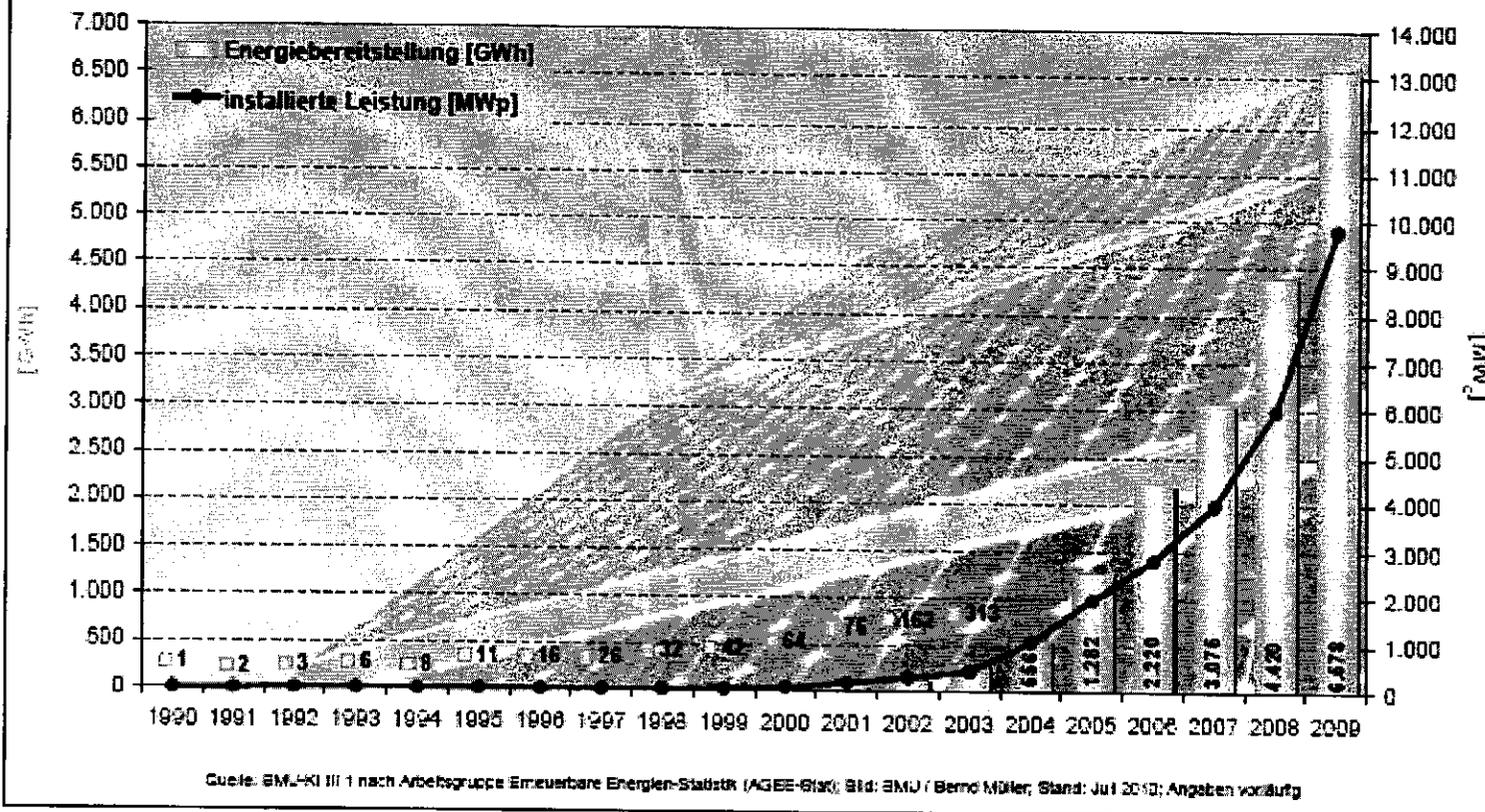
aus der Region für die Region mit
Unterstützung der

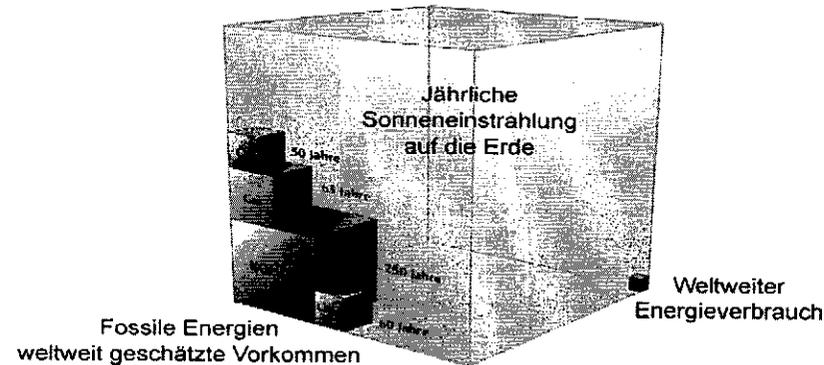


:rhein-sieg-kreis 

Installierte PV-Leistung (inkl. 2010: 17 GW)

Installierte Leistung und Energiebereitstellung aus Photovoltaikanlagen in Deutschland 1990 - 2009





- Sonnenenergie steht unbegrenzt zur Verfügung, ist umweltfreundlich und kostenlos
„Die Sonne schickt keine Rechnung“
- Die Sonne strahlt jedes Jahr über 10.000 mal mehr Energie auf die Erde ein als von der gesamten Erdbevölkerung im gleichen Zeitraum verbraucht wird

Stadt profitiert vom „Oko-Image“

- Gemeinsame Beteiligung vieler Bürger fördert die Identifikation mit dem Projekt und stärkt ggf. sogar das „Wir-Gefühl“ in der Gemeinde
- Auch viele Bürger, die sich keine eigene Anlage leisten können oder wollen, können beteiligt werden
- Pachten für die Überlassung der Dachflächen
- Pacht kann gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden
- Bei erfolgreichem Verlauf Zahlung von Gewerbesteuer

- Begleitung der Einführung von Zukunftstechnologien
- Beitrag zu Ökologie und Umweltschutz
- Neues und attraktives Anlageprodukt
- Ansprache aller Bürger
- Gesellschaftliches Engagement in
- Erfolgsmodell „Dezentralität“ als Konzept der künftigen Energiegewinnung

Energiegenossenschaften

44 Energiegenossenschaften

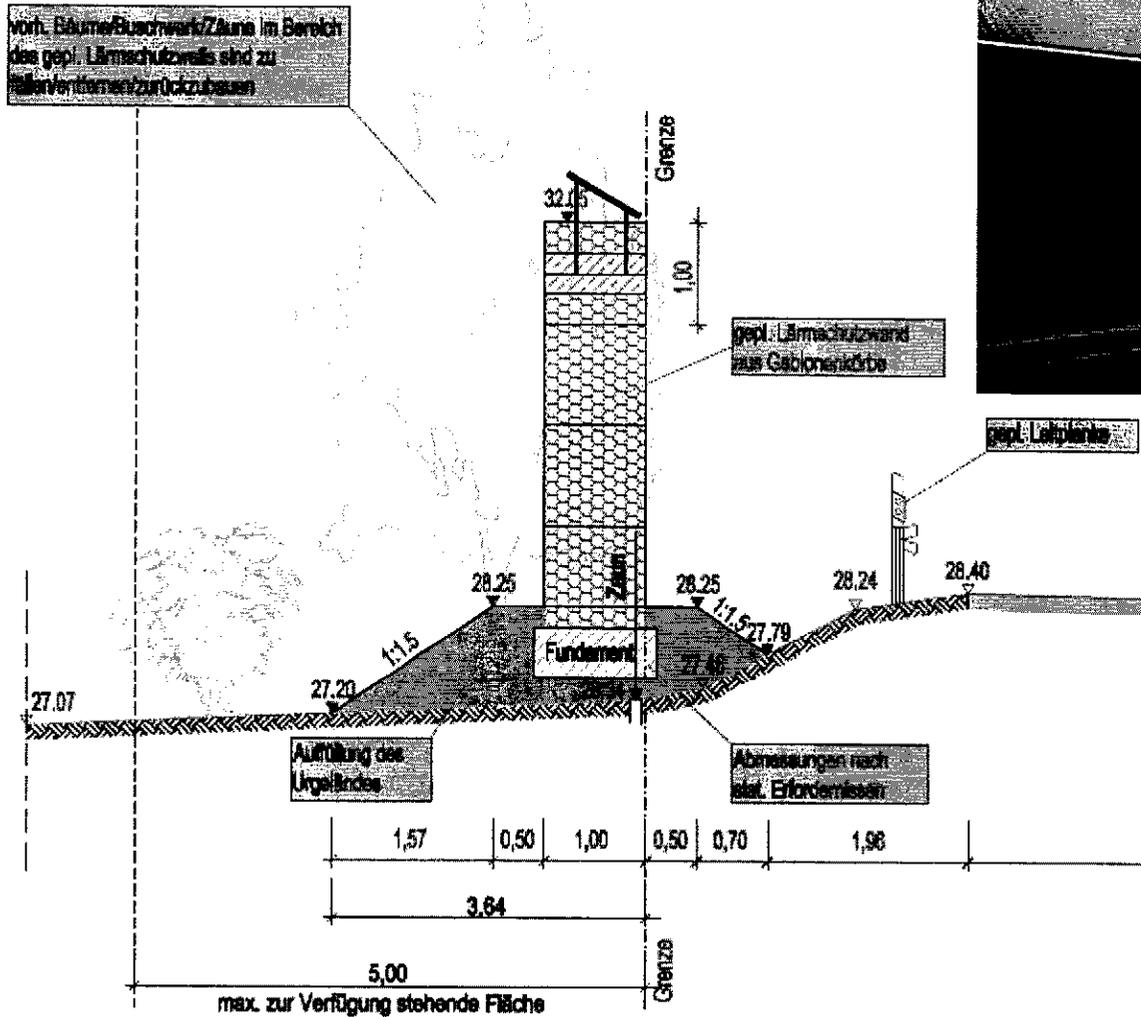
- Bürger-Photovoltaik-Genossenschaften
- Nahwärme-Genossenschaften
- Belegschafts-Photovoltaik-Genossenschaft

+ ... in NRW mehr als 15



Neue Aufstell-Möglichkeiten!

Schutzwall – Autobahn/ Landstrasse ...



Vergütungssätze für Gebäudeanlagen

	ab 01.01.2011	ab 01.07.2011 (9%)	ab 01.07.2011 (12%)	ab 01.07.2011 (15%)
bis 30 kWp	28,74 cent	26,15 cent	25,29 cent	21,50 cent
ab 30 - 100 kWp	27,33 cent	24,87 cent	24,05 cent	20,44 cent
ab 100 - 1000 kWp	25,86 cent	23,53 cent	22,76 cent	19,34 cent
> 1000 kWp	21,56 cent	19,62 cent	18,97 cent	16,13 cent

Die vorgezogene Reduzierung zum 1. Juli 2011 kann je nach Höhe des Marktwachstums 3 bis 15 Prozent betragen. Berechnungsgrundlage dieser Vorziehung ist die Entwicklung der Photovoltaik-Binnennachfrage in den Monaten März bis Mai 2011, die durch die Bundesnetzagentur ermittelt wird.

Zubau 2011 (Hochrechnung)	Reduzierung
3.500 MW	3%
4.500 MW	6%
5.500 MW	9%
6.500 MW	12%
7.500 MW	15%

Vergütungssätze für Freiflächen

ab 01.01.2011

ab 01.09.2011 (9%)

ab 01.09.2011 (12%)

ab 01.09.2011 (15%)

Gewerbegebiete,
auf baulichen
Anlagen, an
Verkehrswegen

21,11 cent

19,21 cent

18,57 cent

17,94 cent

Konversions-
flächen, versiegelte
Flächen

22,07 cent

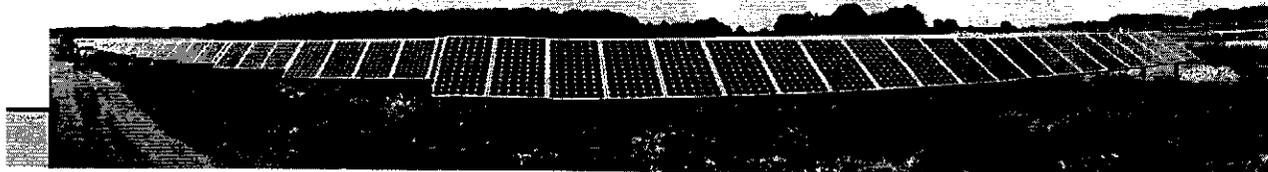
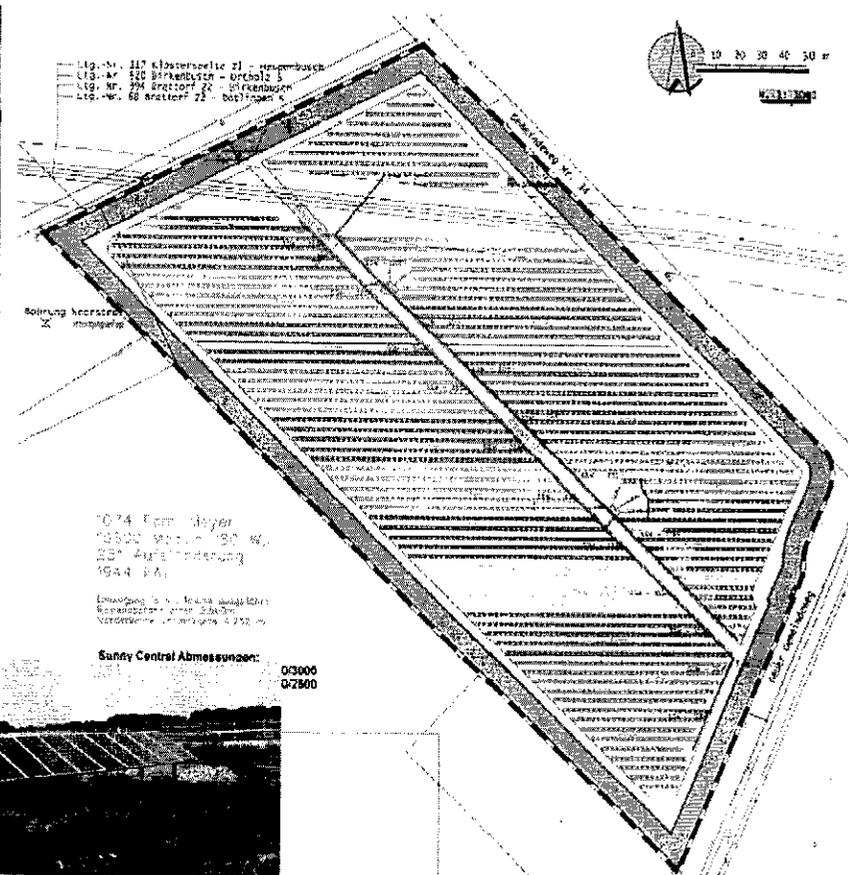
20,09 cent

19,42 cent

18,76 cent

Ackerflächen

nicht mehr vergütungsfähig



Modellrechnung mit Eigenverbrauch

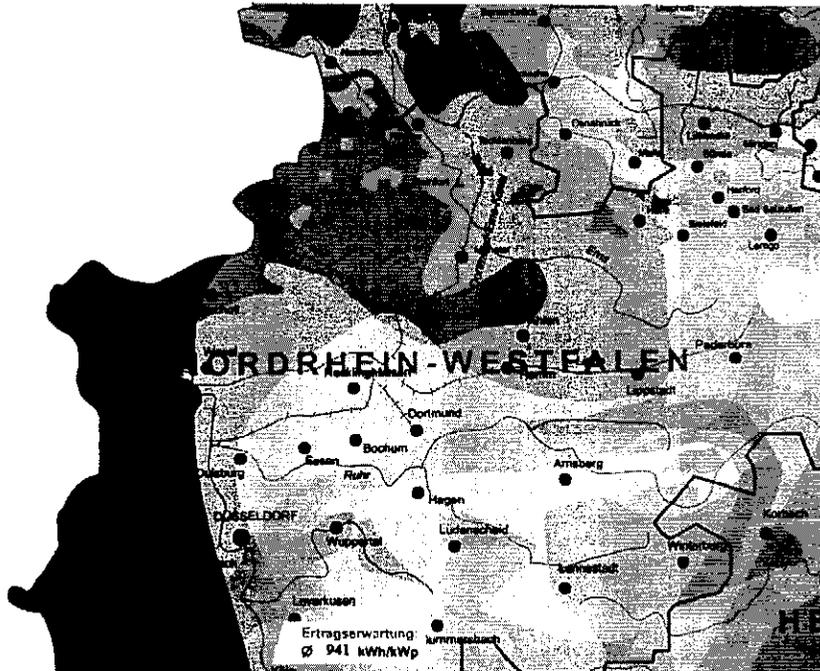
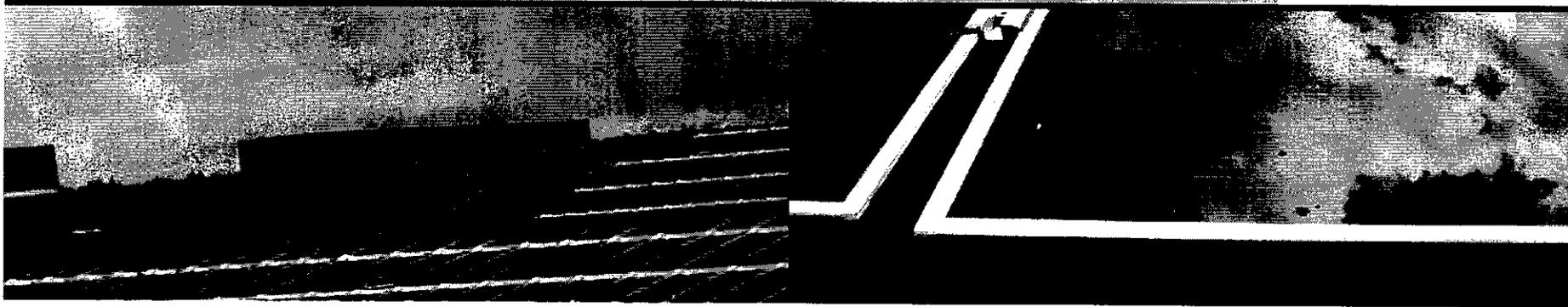
Prämissen

Anlagengröße	100,0	kWp
Sonnenertrag	880	kWh/kWp
Einspeisung/a	88.000	kWh

	bis 30% Eigenverbrauch	ab 30% Eigenverbrauch	ohne Eigenverbrauch	30% Eigenverbrauch	40% Eigenverbrauch	50% Eigenverbrauch
Netzeinspeisung			88.000 kWh	61.600 kWh	52.800 kWh	44.000 kWh
Eigenverbrauch			0 kWh	26.400 kWh	35.200 kWh	44.000 kWh
Vergütung						
- Volleinspeisung	27,75 ct/kWh	27,75 ct/kWh	24.424 €	17.097 €	14.654 €	12.212 €
- Eigenverbrauch	11,37 ct/kWh	15,75 ct/kWh		3.002 €	5.545 €	6.931 €
ersparte Stromkosten	18,00 ct/kWh	18,00 ct/kWh	0 €	4.752 €	6.336 €	7.920 €
Einspeisevergütung pro Jahr			24.424 €	24.851 €	26.536 €	27.063 €
Mehrertrag				427 €	2.111 €	2.639 €
Vergütung effektiv			27,75 ct/kWh	28,24 ct/kWh	30,15 ct/kWh	30,75 ct/kWh

	60% Eigenverbrauch	70% Eigenverbrauch	80% Eigenverbrauch	90% Eigenverbrauch	100% Eigenverbrauch
Netzeinspeisung	35.200 kWh	26.400 kWh	17.600 kWh	8.800 kWh	0 kWh
Eigenverbrauch	52.800 kWh	61.600 kWh	70.400 kWh	79.200 kWh	88.000 kWh
Vergütung					
- Volleinspeisung	9.770 €	7.327 €	4.885 €	2.442 €	0 €
- Eigenverbrauch	8.318 €	9.704 €	11.090 €	12.476 €	13.863 €
ersparte Stromkosten	9.504 €	11.088 €	12.672 €	14.256 €	15.840 €
Einspeisevergütung pro Jahr	27.591 €	28.119 €	28.647 €	29.175 €	29.703 €
Mehrertrag	3.167 €	3.695 €	4.223 €	4.751 €	5.279 €
Vergütung effektiv	31,35 ct/kWh	31,95 ct/kWh	32,55 ct/kWh	33,15 ct/kWh	33,75 ct/kWh

GUTE Ertragswerte in der Region

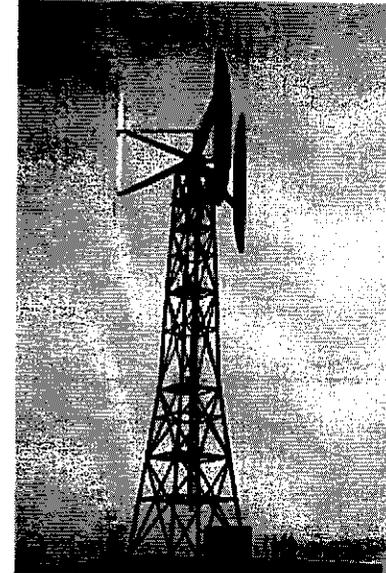


Erwarteter Ertrag nach
einer Studie der Fh
Flensburg, Bundesverband
Solarindustrie e.V.,
wichtigste Größe für den
spez. Ertrag:
performance ratio

Ertragserwartung bei idealer Ausrichtung ca. **940 kWh/kWp**

Ausblick – (Klein)Windkraftanlagen

Allein mit Strom aus Onshore-Windenergie (Windenergie an Land) kann bis zu 65% des deutschen Strombedarfs gedeckt werden (Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) - im Auftrag des Bundesverbandes Windenergie (BWE))



75 kW

Forscher ermittelten für Windenergie nutzbare Flächen in Deutschland ...IWES das Windenergiepotenzial bei der Bereitstellung von zwei Prozent der Fläche der Bundesrepublik Deutschland errechnet.
Die Studie kommt zu dem Schluss: Zwei Prozent der Fläche bringen mit heute verfügbarer Anlagentechnik bei einer installierten Leistung von 198 Gigawatt einen Ertrag von 390 Terawattstunden (von 600 TWh).



Nennleistung Strom	150
kW	
Nennleistung Wärme	19
kW	
Rotordurchmesser	22 m
Nabenhöhe	30,8 m
Gesamthöhe	41,8 m
Rotorkreisfläche	382,0 m ²

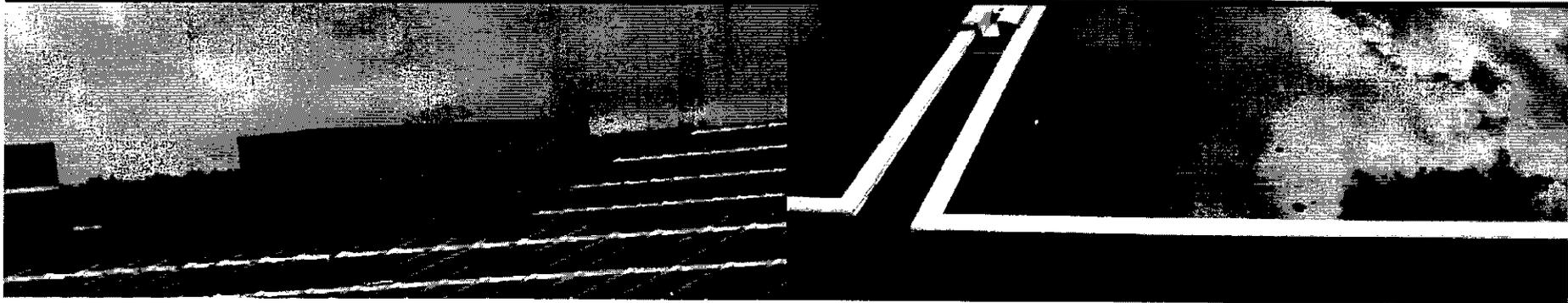
- den ökologischen Ansatz zum Erhalt der Natur stark gewichten,
- einen spürbaren Beitrag zum Ziel eines langfristigen Aufbaus einer autarken Energieversorgung frei von Abhängigkeit von Dritten fördern möchten,
- eine Rückführung der Emission schädlicher Klimagase unterstützen wollen,
- den Aufbau einer leistungsstarken Photovoltaik-Industrie mit Spitzen-Technologie in Deutschland positiv begleiten möchten,
- in Zeiten niedriger Zinsen eine ethisch-ökologische Kapitalanlage mit kalkulierbarer Rendite suchen

Kostenvorteile

- Zentraler Einkauf der PV-Anlagen
- Ggf. „Selbstmontage“
- Berücksichtigung des regionalen Handwerks für
 - Installation
 - Einkauf der Einzel-Komponenten
 - Instandhaltung

Abwicklungs- und Betriebsvorteil

- Eine zentrale Organisationseinheit
 - Verwaltung
 - Kontrolle der PV-Anlagen = Sicherung der Rendite
 - 1x Prüfung durch den G-Verband



Gegenstand des Unternehmens

- die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien, insbesondere Photovoltaik-Anlagen
- der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom und/oder Wärme
- die Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung einschließlich einer Information von Mitgliedern und Dritten sowie der Öffentlichkeitsarbeit
- gemeinsamer Einkauf von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien für Mitglieder/und Dritte

Die eingetragene Genossenschaft (eG): Spezifika und Vorteile

- ▶ Die eG ist allein und ausschließlich der Förderung der Interessen ihrer Mitglieder verpflichtet.
- ▶ Die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft kann sich dabei auf wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Ziele richten.
- ▶ Mitglieder einer eG sind in der Regel auch die Kunden bzw. Nutznießer der Leistungen des genossenschaftlichen Unternehmens.
- ▶ Die eG ist eine demokratische Gesellschaftsform. Jedes Mitglied hat eine Stimme – unabhängig von der Höhe der Kapitalbeteiligung. Dies schützt vor der Dominanz Einzelner und sichert die Unabhängigkeit von externen Interessen.
- ▶ Die eG bietet somit hohen Schutz vor Spekulationen.
- ▶ Die eG ist eine juristische Person, die mit Eintragung in das Genossenschaftsregister eine eigene Rechtspersönlichkeit erlangt.
- ▶ Zur Gründung einer eG sind bereits drei Personen ausreichend.
- ▶ Die eG hat grundsätzlich drei Organe: Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen selbst Mitglied der eG sein. Kleine Genossenschaften bis zu 20 Mitglieder können auf einen Aufsichtsrat verzichten.
- ▶ Die eG ist eine flexible und dadurch stabile Rechtsform. Ein- und Austritt von Mitgliedern sind problemlos ohne notarielle Mitwirkung oder Unternehmensbewertungen möglich.
- ▶ Mitglieder einer eG können natürliche und juristische Personen werden.
- ▶ Mitglieder einer eG haften nur mit ihrer Kapitalbeteiligung, wenn in der Satzung eine Nachschusspflicht ausgeschlossen wird.
- ▶ Mitglieder einer eG haben beim Ausscheiden einen Anspruch auf Rückzahlung ihres Geschäftsguthabens gegen die eG. Es ist keine Übernahme der Geschäftsanteile durch Dritte erforderlich und es besteht keine persönliche Nachhaftung.
- ▶ Die eG ist den Kapitalgesellschaften steuerlich grundsätzlich gleichgestellt. Sie verfügt aber mit der genossenschaftlichen Rückvergütung über ein exklusives Steuersparmodell.
- ▶ Die eG ist Mitglied in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, der im Interesse der Mitglieder regelmäßig die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie bei größeren eGs den Jahresabschluss prüft.
- ▶ Die eG ist aufgrund der internen Kontrolle durch ihre Mitglieder und die unabhängige Prüfung durch den Genossenschaftsverband die mit weitem Abstand insolvenzsicherste Rechtsform in Deutschland.

Quelle: CD Genossenschaften Gründen, DGRV

Gemeinschaft – Stärke – Erfolg

Sieben Schritte führen Sie zur erfolgreichen Gründung Ihrer Genossenschaft:

1. Schritt
Von der Idee überzeugen

2. Schritt
Partner gewinnen

3. Schritt
Wirtschaftliches Konzept (Businessplan)

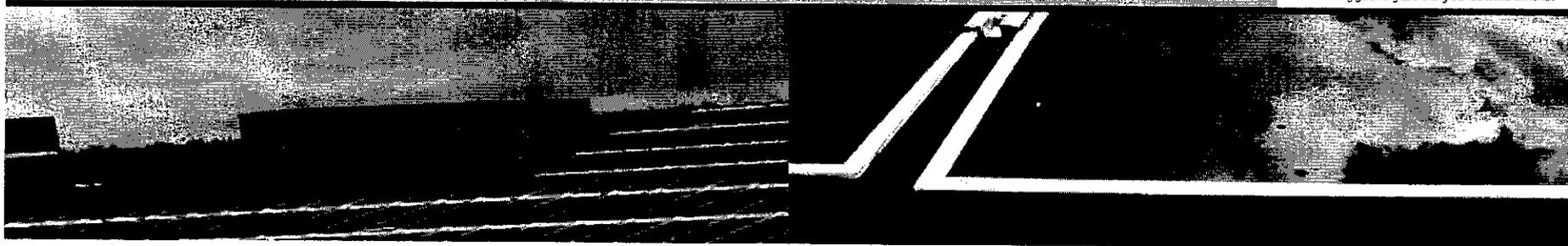
4. Schritt
Rechtliches Konzept (Satzung, Geschäftsordnungen)

5. Schritt
Gründung der Genossenschaft

6. Schritt
Gründungsprüfung

7. Schritt
Eintragung im Genossenschaftsregister





- **Wer kann Mitglied werden?**
 - Zunächst alle volljährigen Bürgerinnen und Bürger von _____, sowie alle Unternehmen.
 - Anträge können u.a. im Internet ausgedruckt werden
- **Ist eine Beteiligung teuer?**
 - Nein, ein Genossenschaftsanteil beträgt 1.000 €

- Wir machen mit!
- Dachkataster
- Machbarkeitsstudie (Beauftragung durch die Beteiligten)
- Information in den Ratsausschüssen
- Gründung einer „eG“
- Information der Öffentlichkeit / Info-Flyer
- Versenden der Leistungsverzeichnisse
(Firmen aus Region werden berücksichtigt!)
- Vergabeverhandlung
- Bau und Inbetriebnahme der Photovoltaikanlagen

Weitere Fragen?

iNeG Ingenieur
Netzwerk
Energie eG
Unabhängige Energieberatung der Genossenschaften



Guido Stiel

Poststraße 105, 53840 Troisdorf

info@stadtsolar-troisdorf.de

02241/ 888 225

Matthias Partetzke

Arkadenstr. 5, 49186 Bad Iburg

partetzke@ineg-energie.de

05403/ 72 43 970

:rhein-sieg-kreis





Mitteilung

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: M/2011/0539
Datum: 09.05.2011

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	07.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Baumfällstatistik 2010

Mitteilungstext

Entsprechend dem Beschluss des Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 09.07.03 berichtet die Verwaltung zusammenfassend über die Fällung von gemäß Baumschutzsatzung geschützten, sowie städtischen Bäumen in den Jahren 2008 bis 2010:

1. Baumfällungen im Rahmen der Baumschutzsatzung:

Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm in 1m Höhe gemessen unterliegen der Hennefer Baumschutzsatzung (Ausnahme: Obstbäume). Die Satzung verbietet grundsätzlich die Fällung der geschützten Bäume, lässt aber in begründeten Fällen Ausnahmen und Befreiungen zu.

2008:

Im Jahr 2008 wurden in 89 Anträgen insgesamt 141 geschützte Bäume oder zusammengefasste Baumgruppen (z.B. Fichtenreihen) beim Umweltamt zur Fällung beantragt. Von den artenmäßig erfassten Bäumen waren 104 Nadelbäume und 40 Laubbäume betroffen.

Inhaltlich wurden die beantragten Baumfällungen wie folgt (teilweise mit mehreren Befreiungstatbeständen (§ 3 1.a-e sowie § 3 2 a und b)) begründet:

§3 Ziffer 1b (anstehende Baumaßnahmen)	3
§3 Ziffer 1c 53 (drohender/bereits eingetretener Schaden an angrenzenden Gebäude)	
§3 Ziffer 1d 10 (schlechter Zustand der Bäume durch Krankheit, Sturmschäden etc...)	
§3 Ziffer 2a (Sonstige o. einzeln erfasste Begründungen einschl. Härtefallregelung)	23

Im Ergebnis wurden 65 Fällungen wie beantragt oder leicht modifiziert genehmigt, und 6 Anträge abgelehnt; eine Fällung wurde ungenehmigt durchgeführt.

Die Genehmigungen wurden, soweit möglich, mit der Nebenbestimmung versehen, geeignete Ersatzpflanzungen durchzuführen. So wurden 114 Laubbäume als Ersatzpflanzung verordnet; weiterhin wurde die Pflanzung von 15 Obstbäumen auf einer Grünlandfläche, sowie die Anpflanzung von 4 Hecken (Länge bis 40 m) festgesetzt.

2009:

Im Jahr 2009 wurden in 87 Anträgen insgesamt 173 geschützte Bäume oder zusammengefasste Baumgruppen (z.B. Fichtenreihen) beim Umweltamt zur Fällung beantragt. Von den artenmäßig erfassten Bäumen waren 116 Nadelbäume und 57 Laubbäume betroffen.

Inhaltlich wurden die beantragten Baumfällungen wie folgt begründet:

§3 Ziffer 1b (anstehende Baumaßnahmen)	8
§3 Ziffer 1c (drohender/bereits eingetretener Schaden an angrenzenden Gebäude)	103
§3 Ziffer 1d (schlechter Zustand der Bäume durch Krankheit, Sturmschäden etc...)	7
§3 Ziffer 2a (Sonstige o. einzeln erfasste Begründungen einschl. Härtefallregelung)	55

Im Ergebnis wurden 84 Fällungen wie beantragt oder leicht modifiziert genehmigt, 3 Anträge wurden abgelehnt, zwei Fällungen wurde ungenehmigt durchgeführt. Die Genehmigungen wurden, soweit möglich, mit der Nebenbestimmung versehen, geeignete Ersatzpflanzungen durchzuführen. So wurden 165 Laubbäume als Ersatzpflanzung verordnet, dazu kommt die Anlage von 2 Hecken.

2010:

Im Jahr 2010 wurden in 94 Anträgen insgesamt 182 geschützte Bäume oder zusammengefasste Baumgruppen (z.B. Fichtenreihen) beim Umweltamt zur Fällung beantragt. Von den artenmäßig erfassten Bäumen waren 122 Nadelbäume und 60 Laubbäume betroffen.

Inhaltlich wurden die beantragten Baumfällungen wie folgt begründet:

§3 Ziffer 1b (anstehende Baumaßnahmen)	23
§3 Ziffer 1c (drohender/bereits eingetretener Schaden an angrenzenden Gebäuden)	96
§3 Ziffer 1d (schlechter Zustand der Bäume durch Krankheit, Sturmschäden etc...)	15
§3 Ziffer 2a (Sonstige o. einzeln erfasste Begründungen einschl. Härtefallregelung)	47

Im Ergebnis wurden 84 Fällungen wie beantragt oder leicht modifiziert genehmigt, 10 Anträge wurden abgelehnt, drei Fällung wurde ungenehmigt durchgeführt. Die Genehmigungen wurden, soweit möglich, mit der Nebenbestimmung versehen, geeignete Ersatzpflanzungen durchzuführen. So wurden 150 Laubbäume als Ersatzpflanzung verordnet. Außerdem einige Gehölzgruppen mit Bäumen, die einen Stammumfang von weniger als 16cm aufweisen.

2. Baumfällungen auf städtischen Grünanlagen:
(der überwiegende Teil der gefällten Bäume unterlag nicht der Baumschutzsatzung)

Baumfällungen 2008

Straße	Baum Nr.	St.	Bezeichnung	Begründung	Ersatz
				Gefahrenfällungen	
Spielplatz Auf dem Blocksberg		1	Ahorn	zu dichter Bestand die anderen Bäume können sich nun besser entwickeln	kein Ersatz vorgesehen
Postweg Ecke Irlenweg		1	Linde	zu dichter Bestand die anderen Bäume können sich nun besser entwickeln	kein Ersatz vorgesehen
Burgstraße Ecke Nümmstraße		1	Birke	abgestorben	kein Ersatz vorgesehen
Weidenbroich		2	Ahorn	abgestorben	nachgepflanzt
Wehrstraße Ecke Gaswerkstraße		1	Ahorn	abgestorben	nachgepflanzt
Schulstraße Sackgasse		2	Ahorn	abgestorben	nachgepflanzt
Wehrstraße		1	Ahorn	abgestorben	nachgepflanzt
Siegstraße Ecke Irlenweg		1	Eberesche	Schiefelage durch zu engen Bestand	kein Ersatz vorgesehen
Bushaltestelle Altenbödingen		1	Hainbuche	abgestorben	kein Ersatz vorgesehen

Realschule		1	Douglasie	abgestorben	kein Ersatz vorgesehen
Realschule		1	Colorado-Tanne	abgestorben	kein Ersatz vorgesehen
Damm Kegelswies		3	Eschen	Beeinträchtigung des Gebäudes	kein Ersatz vorgesehen
Damm Kegelswies		1	Pappel	Beeinträchtigung des Gebäudes	kein Ersatz vorgesehen
Am alten Weiher		1	Robinien-Stumpf	abgestorben	nachgepflanzt
Frankfurter Str 128		1	Ahorn	abgestorben	wg. Platz für Veranstaltungen nicht ersetzt
Am Hennefer Damm		1	Ahorn	Schäden im Pflaster	nachgepflanzt
Uckerath vor Gilgens		1	Platane	Zufahrt bzw. Abbiegespur	kein Ersatz vorgesehen

Baumfällungen 2009

Straße	Baum Nr.	St.	Bezeichnung	Begründung	Ersatz
				Gefahrenfällungen	
Grundschule Hanfjalstraße		1	Birkenstämmling	Stamm wies starke Rindenverluste auf	kein Ersatz vorgesehen
Westerwaldstraße 13		1	Linde	Abgängig durch Pilzbefall	kein Ersatz vorgesehen
Spielplatz Schulstraße		1	Linde	Abgängig durch Rindenverluste	1 Eiche nachgepflanzt
Kegelswies 91		1	Ahorn	Schäden im Pflasterbereich und auf dem Privatgrundstück	Ersatz vorgesehen
Kegelswies 19		2	Kirschen	starke Beeinträchtigung des Anliegers	kein Ersatz vorgesehen
Dickstraße 40a		1	Ahornstämmling	Abbruchgefahr durch eingewachsenem Draht	kein Ersatz vorgesehen
Auf dem Blocksberg 140a		1	Ahorn	starke Beeinträchtigung des Anliegers	kein Ersatz vorgesehen
Deich Müschmühle		1	Weide	Abgestorben	nachgepflanzt

Wehrstraße Ecke Theodor- Heuss-Allee		1	Ahorn	Abgestorben	Ersatz vorgesehen
Lettestraße 43		1	Ahorn	Schäden im Pflasterbereich und auf dem Privatgrundstück	Ersatz vorgesehen
Wall Kegelswies 95		24	div. Bäume	starke Beeinträchtigung der Anlieger	kein Ersatz vorgesehen
Wall Kegelswies		3	Eschen	starke Beeinträchtigung der Anlieger	kein Ersatz vorgesehen
Allner Im Hagen		1	Kirsche	Gefahr durch Fatulstelle im Kronenbereich	kein Ersatz vorgesehen
Wall Kegelswies 22		1	Ahorn	Abgestorben	kein Ersatz vorgesehen
Ehrenmal Beethovenstr. Ecke Kurhausstraße		1	Robinie	Abgängig durch Pilzbefall	kein Ersatz vorgesehen
Obere Siegstraße 10		1	Säulen- hainbuche	Steht auf der Gasleitung	kein Ersatz vorgesehen
Jüdischer Friedhof		1	Fichte	Gefahr durch Schräglage	Kein Ersatz vorgesehen
Wendehammer Edgovener Straße		1	Eberesche	Abgestorben	Ersatz vorgesehen
Spielplatz Auf dem Blocksberg		2	Ahorn	starke Beeinträchtigung der Anlieger	kein Ersatz vorgesehen
Frankfurter Straße 6 und 8		2	Linden	Abgängig durch Pilzbefall	Ersatz vorgesehen
Kiga Happerschoss		3	Kirschen	Fruchtfall	kein Ersatz vorgesehen
An der Klostermauer Ecke Oberauler Str.		1	Eberesche	Abgestorben	Ersatz vorgesehen
Dürresbachstraße		1	Kiefer	Abgestorben	Ersatz vorgesehen
Eschenberg Wildpark-Klinik		5	div. Bäume	Sichtfeld freischneiden	kein Ersatz vorgesehen
Hauptschule		1	Erle	Abgängig	Ersatz vorgesehen

Baumfällungen 2010

Straße	Baum Nr.	St.	Bezeichnung	Begründung	Ersatz
				Gefahrenfällungen	
Grundschule Am Kuckuck		1	Birke	abgestorben	kein Ersatz vorgesehen
Müschmühle		1	Esche	Krone ausgebrochen	kein Ersatz vorgesehen
Eulenberg Berghagen 65		1	Eiche	starke Beeinträchtigung des Anliegers und Baum wuchs in die Stromleitung	kein Ersatz vorgesehen
Kegelswies 49		1	Ahorn	starke Beeinträchtigung des Anliegers	kein Ersatz vorgesehen
Kegelswies 49		6	Kirschen	starke Beeinträchtigung des Anliegers	kein Ersatz vorgesehen
Helenenstraße Rückseite		1	Kirsche	Abgestorben	Ersatz vorgesehen
Sommershof		2	Kiefern	Abgestorben	kein Ersatz vorgesehen
Obere Siegstraße		1	Ahorn	Starke Schäden im Wurzel- und Kronenbereich	kein Ersatz vorgesehen
Hausmeisterwohnun g Schule Uckerath		1	Ahorn	Abgestorben	kein Ersatz vorgesehen
Kindergarten Uckerath		1	Linde	umgestürzt	kein Ersatz vorgesehen
Bahnhofstraße		1	Robinie	Abgestorben	evtl. Ersatz nach Umbau
Happerschosser Straße		2	Buchen	zu enger Bestand	kein Ersatz vorgesehen
Schule Wehrstraße		1	Ahorn	krank und z. T. bereits abgestorben	kein Ersatz vorgesehen
Eitorfer Str. Blankenberg		1	Fichte	zu enger Bestand	kein Ersatz vorgesehen

Hennef (Sieg), den 13.05.2011

Klaus Pipke

